

# MITTEILUNGEN 3-4/05

- Jahresrechnung 2003 der LVA Rheinprovinz**
- Blick ins Unternehmen**
- Rechtsprechung**
- Literatur**

## Inhalt März/April 2005

- |   |   |
|---|---|
| <b>113 Jahresrechnung 2003 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>  | <b>172 Statistiken der LVA Rheinprovinz</b>       |
| <b>145 Blick ins Unternehmen</b><br>Satzungsänderung  | <b>174 Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz</b> |
| <b>148 Blick ins Unternehmen</b><br>Dienstausweis ungültig  | <b>176 Literatur zur Rentenversicherung</b>       |
| <b>149 Rechtsprechung</b><br>Das Tatbestandmerkmal „Entgelt“ bei sogenannten Ghettobeschäftigungen in den besetzten Ostgebieten | <b>179 Sprechtage unserer Service-Zentren</b>     |
| <b>160 Rechtsprechung</b><br>Zur vorläufigen und endgültigen Zuständigkeit im Rehabilitationsverfahren                          | <b>187 Impressum</b>                              |
| <b>167 Rechtsprechung</b><br>Verwaltungszwang im Betriebsprüfdienst   |   |

# Jahresrechnung

Hermann Schmitz, Abteilung Finanzen und Vermögen

## Jahresrechnung 2003 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

### Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen zur Aufstellung der Jahresrechnung**
- 2 Gliederung der Jahresrechnung**
  - 2.1 Haushaltsrechnung
  - 2.2 Vermögensrechnung
- 3 Abrechnung des Bundesversicherungsamtes zwischen den Rentenversicherungsträgern**
- 4 Einflussfaktoren der Finanz- und Haushaltsentwicklung**
- 5 Ergebnisse 2003 der gesetzlichen Rentenversicherung**
  - 5.1 Ergebnisse der Rentenversicherung insgesamt
    - Grafik 1: Einnahmen und Ausgaben von ArV und AnV im Fünfjahreszeitraum
    - Grafik 2: Ausgaben 2003 der ArV und AnV insgesamt
    - Grafik 3: Einnahmen 2003 der ArV und AnV insgesamt
    - Grafik 4: Schwankungsreserve der ArV und AnV in Monatsausgaben
    - Grafik 5: Schwankungsreserve und verfügbare liquide Mittel im 10-Jahres-Überblick
  - 5.2 Ergebnisse der Rentenversicherung – West
    - Grafik 6: Erfolgsrechnung 2003 der ArV-West
  - 5.3 Ergebnisse der Rentenversicherung – Ost
    - Grafik 7: Erfolgsrechnung 2003 der ArV-Ost
- 6 Jahresrechnung 2003 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**
  - 6.1 Vermögensrechnung
    - 6.1.1 Aktiva
      - Grafik 8: Aktiva der LVA Rheinprovinz
    - 6.1.2 Passiva
      - Grafik 9: Passiva der LVA Rheinprovinz
      - Grafik 10: Reinvermögen in der Jahren 1994 bis 2003
      - Grafik 11: Schwankungsreserve der LVA Rheinprovinz
  - 6.2 Haushaltsrechnung
    - Grafik 12: Haushaltsansätze und Rechnungsergebnisse 2003 der LVA Rheinprovinz
  - 6.2.1 Ergebnisse zur Erfolgsrechnung (Kontenklassen 2 – 7)
    - Grafik 13: Beitragseinnahmen und Anteilsschlüssel der LVA Rheinprovinz sowie Beitragssätze im 10-Jahres-Überblick
    - Grafik 14: Erfolgsrechnungen 1994 bis 2003 der LVA Rheinprovinz
  - 6.2.1.1 Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln (Kontenklassen 2)
    - Grafik 15: Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln
    - Grafik 16: Entwicklung der Beitragseinnahmen
    - Grafik 17: Monatliche Beitragsentwicklung in den Jahren 1999 bis 2003
    - Grafik 18: Graphische Darstellung der monatlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen
    - Grafik 19: Entwicklung der Bundesmittel und Erstattungen
  - 6.2.1.2 Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen (Kontenklasse 3)
    - Grafik 20: Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen
    - Grafik 21: Einnahmen aus dem Finanzausgleich
    - Grafik 22: Entwicklung der Zinsen
  - 6.2.1.3 Leistungen zur Teilhabe (Kontenklasse 4)
    - Grafik 23: Leistungen zur Teilhabe
    - Grafik 24: Entwicklung der Leistungen zur Teilhabe
  - 6.2.1.4 Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen (Kontenklasse 5)
    - Grafik 25: Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, PVdR, KVdR und Beitragserstattungen

# Jahresrechnung

- Grafik 26: Rentenleistungen und Eigenlast bei der LVA Rheinprovinz
- Grafik 27: Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner

## 6.2.1.5 Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen (Kontenklasse 6)

- Grafik 28: Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

## 6.2.1.6 Verwaltungs- und Verfahrenskosten (Kontenklasse 7)

- Grafik 29: Verwaltungs- und Verfahrenskosten

## 6.2.2 Investitionsrechnung (Kontenklasse 9)

- Grafik 30: Investitionsrechnung der LVA Rheinprovinz 2003

**In dem Beitrag wird die Jahresrechnung 2003 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz dargestellt und erläutert. Neben den Rechtsgrundlagen, der Gliederung und dem Abrechnungsverfahren sind wegen des Finanzverbundes und der erheblichen Einflussnahme auf die Rechnungsergebnisse eines Trägers die Ergebnisse der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten insgesamt vorangestellt worden.**

**Die Prüfung der Jahresrechnung ist abgeschlossen. Der Beschluss der Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung wurde in der Sitzung am 8. Dezember 2004 gefasst.**

## 1 Rechtsgrundlagen zur Aufstellung der Jahresrechnung

Gesetzliche Grundlage für den Rechnungsabschluss, die Jahresrechnung und die Entlastung ist § 77 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Art. I des

## 7 Ausschöpfung der Anteile gemäß § 220 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten

- Grafik 31: Entwicklung und Ausschöpfung der Verfügungsrahmen nach § 220 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten
- Grafik 32: Anteile der Träger der ArV 2003 gemäß (Anlage): § 220 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten
- Grafik 33: Rechnungsergebnisse 2003 und 2002 gem. (Anlage): § 220 SGB VI der Träger der ArV und AnV bei den Leistungen zur Teilhabe
- Grafik 34: Rechnungsergebnisse 2003 und 2002 gem. (Anlage): § 220 SGB VI der Träger der ArV und AnV bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) - SGB IV-.

Hiernach schließen die Versicherungsträger für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellen auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf.

Über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung (gem. § 77 Abs. 1, Satz 2 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz).

Weiterhin sind folgende Vorschriften maßgebend:

- § 18 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV - vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627),
- §§ 37 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15. Juli 1999 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145a vom 6. August 1999),
- §§ 27 ff. der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), in der Fassung vom 8. November 2000.

Nach § 18 SVRV i. V. m. § 38 Abs. 1 SRVwV haben die Versicherungsträger in der Jahresrechnung in der Gliederung des jeweils geltenden Kontenrahmens über die Er-

träge bzw. Einnahmen, über die Aufwendungen bzw. Ausgaben und über das Vermögen Rechnung zu legen.

Die auf der Grundlage der Rechnungslegung aufgestellte Jahresrechnung sowie die Übersichten zur Jahresrechnung (§ 30 SVHV) und der Prüfbericht (§ 31 SVHV) bilden die Grundlage für das Entlastungsverfahren, das mit der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung gem. § 6 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beginnt und mit dem Entlastungsbeschluss der Vertreterversammlung endet.

Mit der Jahresrechnung wird Rechenschaft über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des betreffenden Haushaltsjahres abgelegt. Vorstand und Geschäftsführung haben nachzuweisen, dass mit der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend dem festgestellten Haushaltsplan verfahren worden ist.

## 2 Gliederung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 27 SVHV

- die Haushaltsrechnung (§ 28 SVHV) und
- die Vermögensrechnung (§ 29 SVHV).

Für die Gliederung der Jahresrechnung ist nach § 38 Abs. 1 SRVwV der

„Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 SRVwV“

zugrunde zu legen, der der SRVwV als Anlage 3 beigefügt ist.

Der Kontenrahmen ist im Grundsatz numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut und gliedert sich in Kontenklassen (erste Ziffer), Kontengruppen (erste und zweite Ziffer) und Kontenarten (erste bis dritte Ziffer). Die im Kontenrahmen vorgesehenen Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten sind für die Versicherungsträger bindend.

Für die Vermögensrechnung sind im Kontenrahmen die Kontenklassen 0 – Aktiva – und 1 – Passiva – vorgesehen.

Umschichtungen des Vermögens, die entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit nach § 5 Abs. 2 SVHV im Haushaltsplan zu veranschlagen waren, werden in der Kontenklasse 9 – Investitionshaushalt – dargestellt.

In der Erfolgsrechnung sind die Erträge bzw. Einnahmen in den Kontenklassen 2 und 3, die Aufwendungen bzw. Ausgaben in den Kontenklassen 4 bis 7 nachzuweisen.

Die Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke und Gebäude der Rücklage ist in der Kontengruppe 80 der Kontenklasse 8 – Verrechnungskonten der Aufwands- und Ertragsrechnung – durchzuführen. Beim Jahresabschluss sind die eingerichteten Aufwands- und Ertragskonten für jede Grundstückseinheit abzuschliessen und die Abschlussalden der Aufwandskonten mit den Abschlussalden der Ertragskonten aufzurechnen. Ein Einnahmen- (Haben-) überschuss ist in die Kontenart 311 – Erträge aus Grundstücken und Gebäuden – der Kontenklasse 3, ein Ausgaben-(Soll)überschuss ist in die Kontenart 611 – Verluste aus Grundstücken und Gebäuden – der Kontenklasse 6 zu übernehmen; dabei darf ein Gewinn bei einer Grundstückseinheit nicht gegen einen Verlust bei einer anderen aufgerechnet werden.

Weiterhin werden in der Kontenklasse 8 bei der Kontengruppe 83 die „Erstattungen des Bundes und der BfA für Auftragsgeschäfte“ und bei der Kontengruppe 84 die „Ausgaben für Auftragsgeschäfte des Bundes und der BfA“ erfasst. Die Einnahmen und Ausgaben der Kontengruppen sind in ihrer Höhe übereinstimmend.

Im Jahre 2003 lagen folgende Änderungen zum Kontenrahmen vor:

- Neue Bezeichnung für die Kontenart 258: „Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten für Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen sowie für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“,
- Neueinrichtung der Kontenart 536 mit der Bezeichnung: „Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 345a Abs. 1 SGB III“,
- Neueinrichtung der Kontenart 788 mit der Bezeichnung: „Erstattungen der Träger der Grundsicherung für Feststellungen der Rentenversicherungsträger im Rahmen von § 109a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VI“,

### 2.1 Haushaltsrechnung

In der Haushaltsrechnung sind nach § 28 Abs. 1 SVHV die Einnahmen und die Ausgaben in der Gliederung des von den Versicherungsträgern jeweils ange-

# Jahresrechnung

wandten Kontenrahmens den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Die für die Aufstellung des Haushaltsplans nach § 5 Abs. 1 und 2 SVHV anzuwendenden Grundsätze der Bruttoveranschlagung gelten für die Aufstellung der Haushaltsrechnung entsprechend.

Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in voller Höhe und getrennt voneinander – also nicht saldiert – aufzuführen. Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt nicht nur die Darstellung der erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Versicherungsträgers, sondern in gewissem Umfang auch der Umschichtungen des Vermögens.

In der Haushaltsrechnung sind daher die Einnahmen einschließlich der Forderungen und die Ausgaben einschliesslich der Verpflichtungen nachzuweisen. Die Erfolgsrechnung (Aufwands- und Ertragsrechnung) erfasst hierbei die Rechnungsergebnisse der Kontenklassen 2 bis 7.

Ergänzt wird die Haushaltsrechnung um die Investitionsrechnung (Kontengruppen 90 bis 95), in der die in § 5 Abs. 2 SVHV aufgeführten erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.

Außerdem sind nach § 28 Abs. 1 SVHV zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnung die einzelnen Rechnungsergebnisse (Ist-Beträge) den ihnen entsprechenden Haushaltsansätzen (Soll-Beträge) des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen. Die Haushaltsrechnung umfasst damit weiterhin einen Soll-/Ist-Vergleich und hat den Nachweis zu erbringen, dass die Ausführung des Haushaltsplans entsprechend dem festgestellten Haushaltsplan erfolgt ist. Während der Haushaltsplan die zu erreichenden Ziele setzt und einen Auftrag an die Verwaltung darstellt, soll die Haushaltsrechnung zeigen, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht und damit der erteilte Auftrag erfüllt wurde. Die Haushaltsrechnung bildet somit ein echtes Gegenstück zum Haushaltsplan.

Schließlich sind die Mehr- und Minderausgaben sowie die Mindereinnahmen aus der Haushaltsrechnung gemäß § 28 Abs. 2 SVHV, soweit erforderlich, in der Jahresrechnung zu erläutern.

## 2.2 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung (-bilanz) sind nach § 29 SVHV der Bestände des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die wesentlichen Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestände zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Wenn der Versicherungsträger eine Bilanz aufstellt, tritt diese an die Stelle der Vermögensrechnung.

## 3 Abrechnung des Bundesversicherungsamtes zwischen den Rentenversicherungsträgern

Die Abrechnung des Bundesversicherungsamtes erfolgt nach den Vorschriften des § 227 SGB VI in Verbindung mit §§ 218, 219 und 223 SGB VI sowie nach § 15 Abs. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – (vgl. Abrechnung des Bundesversicherungsamtes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Kalenderjahr 2003). Davon werden in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Kalenderjahr 2003 unter anderem erfasst:

- Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserstattungen, Krankenversicherung der Rentner, Pflegeversicherung der Rentner und als Einnahmen die Bundeszuschüsse,
- Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich,
- Leistungen/Erstattungen aufgrund des AAÜG und des Entschädigungsrentengesetzes,
- Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- Finanzausgleich innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter,
- Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten,
- Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse.

Dabei erfolgt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland die Abrechnung nach § 227 SGB VI und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 und 2 SGB VI in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt (vgl. § 287 f SGB VI). Ohne eine getrennte Feststellung und Abrechnung der Rentenausgaben und der KLG (Gesetz über Leistungen

der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921) -Leistungen wäre u.a. eine sachgerechte Berechnung des Bundeszuschusses für das Beitrittsgebiet gem. § 287 e Abs. 2 SGB VI nicht möglich.

#### 4 Einflussfaktoren der Finanz- und Haushaltsentwicklung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2003 wurde von Grundannahmen für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ausgegangen, die u.a. auf Eckwerte der Bundesregierungen basieren und die in der nachfolgenden Aufstellung den tatsächlichen Werten gegenübergestellt sind:

	Haushaltsplan 2003	Ist-Werte 2003
Beitragssatz	19,3 vH	19,5 vH
Renten Anpassung zum 1. Juli 2003		
– Alte Bundesländer	+ 1,35 vH	+ 1,04 vH
– Neue Bundesländer	+ 1,59 vH	+ 1,19 vH
Änderung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts		
– Alte Bundesländer	+ 3,10 vH	+ 1,23 vH
– Neue Bundesländer	+ 3,30 vH	+ 1,47 vH
Änderung der abhängig beschäftigten Arbeiter im Jahresdurchschnitt		
– Alte Bundesländer	+ 0,25 vH	– 1,94 vH
ArV	+ 1,49 vH	– 0,75 vH
AnV		
– Neue Bundesländer		
ArV	– 0,97 vH	– 3,13 vH
AnV	+ 1,03 vH	– 1,20 vH
Durchschnittliche Arbeitslosenzahl		
– Alte Bundesländer	2.503.000	2.919.000
– Neue Bundesländer	1.299.000	1.457.000

Bei der Ausführung des Haushaltsplans 2003 bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres waren teilweise doch erhebliche Differenzen zu den für die Aufstellung des Haushaltsplans maßgebenden Erwartungen zu verzeichnen, die im wesentlichen zu keiner Verbesserung der finanziellen Situation der Rentenversicherungen führten. Bereits nach Abschluss des Feststellungsverfahrens für den Haushaltsplan 2003 im Dezember 2002 wurde mit dem Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsiche-

rungsgesetz – BSSichG) vom 23. Dezember 2002 gemäß Artikel 8 – Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2003 (Beitragssatzgesetz 2003 – BSG 2003) der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2003 auf 19,5 v.H. festgesetzt. Im Jahre 2002 betrug der Beitragssatz noch 19,1 v.H., so dass im Folgejahr eine Erhöhung um 2,1 v.H. vorlag.

Weiterhin wurde im Aufstellungsverfahren zum Haushaltsplan 2003 der LVA Rheinprovinz für die Zuordnung von Einnahmen (u.a. Bundeszuschüsse) und Belastungen innerhalb der Arbeiterrentenversicherung (u.a. Gemeinlastaufwendungen) ein Verteilerschlüssel zur Aufnahme der Haushaltsansätze für die Beitragseinnahmen (ohne Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit, für die 13,6363 vH. angenommen wurden) von 15,3285 vH zugrundegelegt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2003 ergab die Abrechnung des Bundesversicherungsamtes einen Verteilerschlüssel von 15,1551 v.H.; dies bedeutet, dass die Höhe der dazu herangezogenen Beitragseinnahmen zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes für die LVA Rheinprovinz im Gegensatz zum Durchschnitt der Arbeiterrentenversicherung keine entsprechende Entwicklung vorzuweisen hatte.

Auf die Finanz- und Haushaltsentwicklung im Haushaltsjahr 2003 haben u.a. auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Entwicklungen ihren Einfluss:

- Im v.g. Beitragssicherungsgesetz vom 23. Dezember 2002 (Artikel 2 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) wurde neben der Festsetzung des Beitragssatzes für 2003 ebenfalls geregelt, dass
  - die **Beitragsbemessungsgrenze West** für das Jahr 2003 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 61.200 EUR beträgt (i.V. 54.000 EUR – Steigerung von 13,3 v.H.),
  - die **Beitragsbemessungsgrenze Ost** für das Jahr 2003 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 51.000 EUR beträgt (i.V. 45.000 EUR – Steigerung ebenfalls von 13,3 v.H.),
  - die **Mindestschwankungsreserve** der Träger der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenrentenversicherung gemäß § 158 SGB VI nun-

# Jahresrechnung

mehr mindestens 0,5 Monatsausgaben zu eigenen Lasten betragen soll. Mit dieser Maßnahme wurde die seit dem Jahre 2002 auf 0,8 Monatsausgaben zu eigenen Lasten festgelegte Mindestschwankungsreserve verringert, damit nur ein begrenzter Anstieg des Beitragssatzes möglich werden kann.

- Anstieg der laufenden Renten im Jahresdurchschnitt 2003 um 0,9 v.H. in den alten Bundesländern und um 0,4 v.H. in den neuen Bundesländern.
- Zuschuss des Bundes sowie zusätzlicher Bundeszuschuss für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – West und Ost – gemäß § 213 SGB VI in Verbindung mit § 287 e SGB VI in Höhe von insgesamt 53,9 Mrd. EUR (i.V. 49,3 Mrd. EUR – Steigerung von 9,3 v.H.)

Auch die Wirtschaftsentwicklung hat u.a. auf die Höhe der Beitragseinnahmen einen nicht unerheblichen Einfluss. Die konjunkturelle Entwicklung ist erneut hinter den Erwartungen zurückgeblieben, was sich u.a. am Rückgang der Beitragszahler und an der Erhöhung der Arbeitslosen bemerkbar machte.

## 5 Ergebnisse 2003 der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei der Verteilung der Beträge gemäß § 227 SGB VI durch das Bundesversicherungsamt nach § 219 Abs. 1 und 2 SGB VI ist weiterhin nach § 287 f SGB VI die Abrechnung für die alten Bundesländer und für die neuen Bundesländer bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse getrennt durchzuführen.

Gemäß § 287 e Abs. 2 SGB VI wäre eine sachgerechte Berechnung des Bundeszuschusses für das Beitragsgebiet nicht möglich, weil die Ermittlung der zuteilenden Beträge auf der Grundlage von Rentenausgaben und sog. KLG-Leistungen erfolgt, die ohne das Beitragsgebiet und für das Beitragsgebiet getrennt festzustellen waren.

Eine getrennte Abrechnung und Verteilung wird deshalb beim **Gemeinlastverfahren** nach § 219 Abs. 1 SGB VI vorgenommen. Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Re-

habilitation sind, sind von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam zu tragen. Ebenso werden die Bundesmittel (Kontengruppe 25) und die Erstattungen (Kontengruppe 26) den einzelnen Trägern der Arbeiterrentenversicherung nach dem Verteilerschlüssel für das Gemeinlastverfahren zugeordnet.

Der **Finanzausgleich zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenrentenversicherung** wurde im § 218 Abs. 1 und 2 des SGB VI ab 1. Januar 2003 mit dem Beitragssicherungsgesetz vom 23. Dezember 2002 wiederum neu geregelt. Nachdem mit dem Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 20. Dezember 2001, in Kraft ab 1. Januar 2002, der Grenzwert für den Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten von 0,5 Monatsausgaben auf 40 v.H. einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten festgelegt worden ist, ist für das Geschäftsjahr 2003 der Finanzausgleich nunmehr unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt worden:

*„Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende des Jahres das 0,25fache der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten (Mindestschwankungsreserve für den Finanzausgleich), so hat nach § 218 Abs. 1 Satz 1 SGB VI die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag durch einen Finanzausgleich zu zahlen, soweit ihre Schwankungsreserve das 0,25fache einer entsprechend berechnete Monatsausgabe übersteigt.“*

Dieses Verfahren wurde abgeschlossen. Der Finanzausgleichsbedarf der Rentenversicherung der Arbeiter konnte für 2003 gedeckt und die gesetzliche Mindestschwankungsreserve von 0,25 Monatsausgaben durch die Ausgleichszahlungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgefüllt werden (zu Zahlenangaben siehe Ziffern 5.1 bis 5.3).

Der Gesetzgeber hat neben dem Finanzausgleich zwischen den Rentenversicherungszweigen der Arbeiter und der Angestellten weiterhin einen **Finanzausgleich zwischen den Trägern der Arbeiterrentenversicherung** vorgesehen. Nach § 219 Abs. 3 SGB VI ist

daher innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter ein Finanzausgleich so durchzuführen, dass die Schwankungsreserve jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.

Nach Durchführung der Ausgleichszahlungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beträgt die Schwankungsreserve der Arbeiterrentenversicherung am Jahresende 0,25 Monatsausgaben, so dass unter Beachtung des § 219 abs. 3 SGB VI auch jeder Träger der Arbeiterrentenversicherung eine Schwankungsreserve in der vorgenannten Höhe ausweisen muss. Das Verfahren wurde bei jedem Träger der Arbeiterrentenversicherung zur Ausweisung einer Schwankungsreserve von 0,25 Monatsausgaben abgeschlossen. Bei der buchungsmäßigen Abwicklung werden dabei die Kontenarten 370 und 670 für den Finanzausgleich innerhalb der ArV seit dem Jahre 1999 nicht mehr angesprochen, weil über das Verfahren zum Finanzausgleich zwischen der Angestellten und der Arbeiterrentenversicherung die Auffüllung bis zur Höhe der Mindestschwankungsreserve erreicht worden ist.

Schließlich normiert § 218 Abs. 3 SGB VI ein weiteres Instrument zur **Sicherstellung der Liquidität** innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung:

Reichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sich die erforderlichen liquiden Mittel gegenseitig zur Verfügung, soweit nicht durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

Eine derartige Liquiditätshilfe war im Jahre 2003 nicht erforderlich.

Durch die **Wanderversicherungsausgleiche** und den **Wanderungsausgleich** nach § 223 SGB VI sind die im Leistungsverfahren bzw. im Leistungsfall zu tragenden Anteile an der nach dem SGB VI festgestellten Leistung zwischen ArV/AnV und der Bundesknappschaft gem. § 289 SGB VI gegenseitig zu erstatten. Dies gilt auch für Leistungen zur Rehabilitation. Weiterhin werden die Nachteile, die der Bundesknappschaft durch die Abnahme der Zahl ihrer Beitragszahler entstehen, mit dem Wanderungsausgleich ausgeglichen.

Die Aufteilung des Wanderungsausgleichs zwischen der ArV und der AnV erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Abrechnung durch das Bundesversicherungsamt innerhalb der ArV wird der Gemeinlastschlüssel zugrunde gelegt.

Die Leistungen aufgrund des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG)** und des **Entschädigungsrentengesetzes** werden von der BfA erbracht und vom Bund wiederum erstattet. Zu diesen erstattungsfähigen Leistungen zählen auch die von Trägern der ArV und von der Bundesknappschaft im Auftrag der BfA erbrachten Leistungen.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Rechnungsergebnisse des Jahres 2003 der gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten insgesamt (siehe Ziffer 5.1) und der Rentenversicherung – West (siehe Ziffer 5.2). Eine kurze Darstellung der Vermögensausstattung und der Erfolgsrechnung für die Rentenversicherung – Ost erfolgt unter Ziffer 5.3.

### 5.1 Ergebnisse der Rentenversicherung – insgesamt

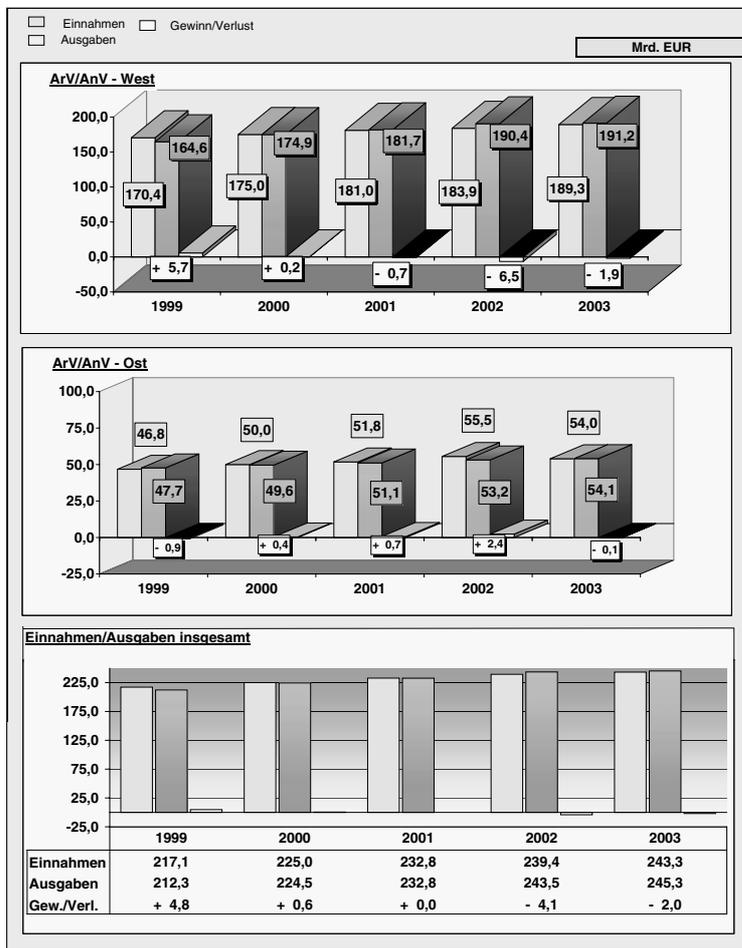
Nach der Erfolgsrechnung 2003 von ArV/AnV insgesamt betragen die Einnahmen 243,3 Mrd. EUR und die Ausgaben 245,3 Mrd. EUR; der Ausgabenüberschuss von 2,0 Mrd. EUR wurde im wesentlichen der Schwankungsreserve entnommen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von ArV und AnV in den letzten 5 Jahren, aufgeteilt nach West, Ost und Gesamt, ist der **Grafik 1** (nächste Seite) zu entnehmen.

Im Jahre 2003 erhöhten sich die Ausgaben von ArV/AnV insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 Mrd. EUR oder 0,7 v.H., während die Einnahmen um 3,8 Mrd. EUR oder 1,6 v.H. stiegen. Trotz stärker zu verzeichnender Einnahmen ist immerhin noch ein Verlust in Höhe von 2,0 (i.V. 4,1) Mrd. EUR eingetreten.

Daran war die AnV insgesamt mit einer Minderung der Ausgaben um 0,3 Mrd. EUR oder 0,2 v.H. und einer Erhöhung der Einnahmen um 2,0 Mrd. EUR oder 1,7 v.H. beteiligt. Der Rückgang bei den Ausgaben der AnV war u.a. auch für die gegenüber 2002 vermindernden Aufwendungen im Finanzausgleich zwischen ArV und AnV zurückzuführen. Im Jahre 2003 betrug der Transfer insgesamt 6,0 Mrd. EUR, um bis zum Grenzwert die Mindestschwankungsreserve bei der ArV auf-

# Jahresrechnung



**Grafik 1**  
Einnahmen und Ausgaben von ArV und AnV

zufüllen; im Jahre 2002 lagen die Ausgleichszahlungen noch bei 8,0 Mrd. EUR.

Bei der ArV insgesamt erhöhten sich gegenüber 2002 die Ausgaben um 2,0 Mrd. EUR oder 1,7 v.H. und die Einnahmen um 1,8 Mrd. EUR oder 1,5 v.H.

Auf der **Ausgabenseite von ArV/AnV** insgesamt stiegen im Vergleich zum Vorjahr die Rentenleistungen um 5,4 Mrd. EUR oder 2,8 v.H.. Dagegen hatten die Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung eine Minderung von 0,2 Mrd. EUR oder 12,9 v.H. zu verzeichnen. Die KVdR-Aufwendungen erhöhten sich um 0,7 Mrd. EUR oder 5,0 v.H. und die Ausgaben für die Pflegeversicherung um 38 Mio. EUR oder 2,4 v.H.

Die Leistungen zur Rehabilitation stiegen moderat um 66 Mio. EUR oder 1,3 v.H., während bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten die Mehrausgaben 76 Mio. EUR oder 2,1 v.H. betragen.

Die Anteile an den Gesamtausgaben 2003 bei den wesentlichen Positionen sind aus der **Grafik 2** zu ersehen.

Auf der **Einnahmenseite von ArV/AnV** insgesamt lag im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Beitragseinnahmen um 4,0 Mrd. EUR oder 2,4 v.H. vor.

Die Einnahmen aus Bundesmitteln betrugen im Jahre 2003 insgesamt 58,7 Mrd. EUR und sind gegenüber 2002 um 4,2 Mrd. EUR oder 7,7 v.H. gestiegen.

Als Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 287 e SGB VI sind für 2003 insgesamt 36,6 (i.V. 34,8) Mrd. EUR gezahlt worden. Damit liegt eine Erhöhung um 1,8 Mrd. EUR oder 5,2 v.H. vor. Im Verhältnis zu den Rentenausgaben würde der Bundeszuschuss 18,2 v.H. der Rentenausgaben decken. Im Jahre 1997 lag noch eine Deckung von 31,9 v.H. vor.

Für den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und 4 SGB VI wurden insgesamt 17,3 Mrd. EUR vereinbart. Damit hat der Bund insgesamt 53,9 Mrd. EUR an Bundeszuschüssen gezahlt.

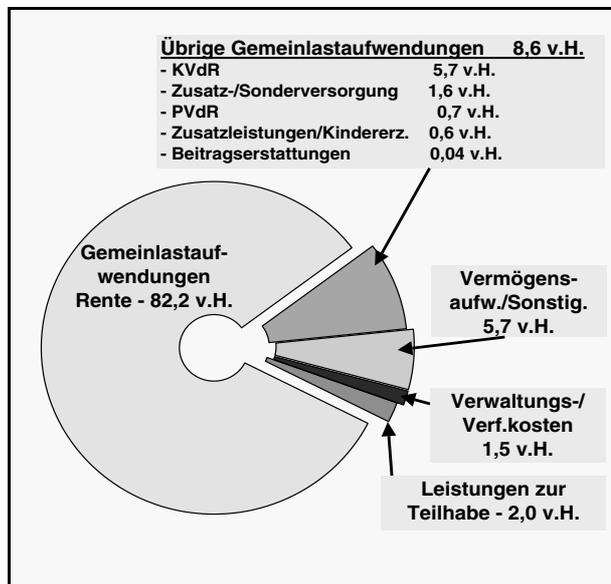
Die Finanzausgleichszahlungen innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind zur Mindestausstattung der Träger an Schwankungsreserve einschl. Liquidität geleistet worden. Ausgleichsleistungen gab es innerhalb der ArV als auch innerhalb der AnV mit einem Größenvolumen von insgesamt 7,9 Mrd. EUR. Zusätzlich hat die AnV 6,0 Mrd. EUR an die ArV übertragen. Sie wurden zur Auffüllung der Mindestschwankungsreserve der ArV-West für 2003 auf 0,25 Monatsausgaben benötigt.

In der **Grafik 3** sind die Anteile an den Gesamteinnahmen bei den wesentlichen Einnahmepositionen aufgeführt.

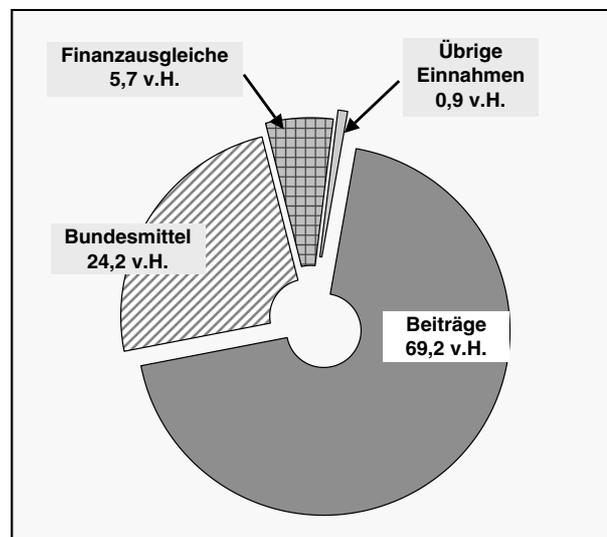
**Liquiditätshilfen** waren nicht notwendig.

Das Reinvermögen von ArV/AnV insgesamt betrug am Schluss des Kalenderjahres 2003 insgesamt 24,3 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Reinvermögen von 26,3 Mrd. EUR beträgt die Minderung 2,0 Mrd. EUR oder 7,6 v.H.

Das zum Reinvermögen zählende **Verwaltungsvermögen** ist von 16 Mio. EUR oder 0,3 v.H. auf 4,9 Mrd.

**Grafik 2**

Ausgaben 2003 der ArV und AnV insgesamt

**Grafik 3**

Einnahmen 2003 der ArV und AnV insgesamt

EUR gefallen, ebenso die Schwankungsreserve um 2,2 Mrd. EUR oder 23,0 v.H. auf 7,5 Mrd. EUR.

Aus der nachfolgenden **Grafik 4** ergibt sich die Entwicklung der *Schwankungsreserve* und der entsprechenden Monatsausgaben der ArV/AnV insgesamt in den letzten 10 Jahren.

Beim *sonstigen Reinvermögen* lag eine Erhöhung des Bestandes um 263 Mio. EUR auf 12,0 Mrd. EUR vor.

Nach § 158 Abs. 1 SGB VI gilt für das Geschäftsjahr

Schwankungsreserve der ArV und AnV insgesamt		
am Jahresende	in Mio EUR	in Monatsausgaben
1994	17.105	1,54
1995	11.229	0,93
1996	7.263	0,58
1997	7.295	0,58
1998	9.171	0,71
1999	13.578	1,00
2000	14.195	0,99
2001	13.781	0,93
2002	9.715	0,63
2003	7.477	0,48

**Grafik 4**

2003 folgendes: Der Beitragssatz ist vor Beginn des Geschäftsjahres in einer Höhe festzusetzen, dass eine Schwankungsreserve gemäß § 216 SGB VI von mindestens 0,5 Monatsausgaben bzw. höchstens 0,7 Monatsausgaben am Ende des Geschäftsjahres für die Rentenversicherungszweige der ArV und der AnV zusammen vorliegen sollte.

Mit einem Bestand Ende 2003 in Höhe von 7,5 Mrd. EUR oder 0,48 Monatsausgaben wurde die gesetzlich geforderte halbe Monatsausgabe leicht unterschritten. Für das Jahr 2004 ist der untere Zielwert für die Schwankungsreserve gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI nunmehr auf das 0,2fache einer Monatsausgabe herabgesetzt worden in der Hoffnung, dass diese Vorgabe nicht unterschritten wird (Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zu Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003).

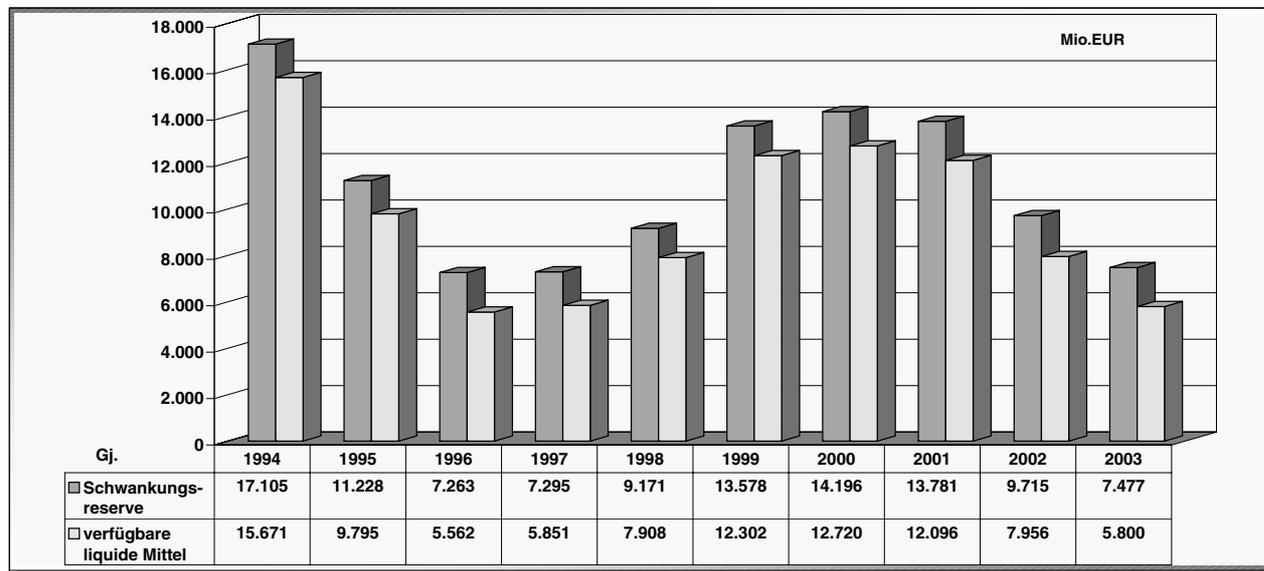
Nach dem Stichtagsbestand Ende Dezember 2003 erreichten die sofort verfügbaren liquiden Mittel die Höhe von 5,8 Mrd. EUR oder 0,4 Monatsausgaben zu Lasten beider Versicherungszweige im laufenden Jahr. Ende 2002 standen noch 8,0 Mrd. EUR zur Verfügung.

Die **Grafik 5** zeigt zahlenmässig und graphisch die Entwicklung der Schwankungsreserve und der darin enthaltenen verfügbaren liquiden Mittel der ArV und der AnV in den Jahren 1994 bis 2003.

## 5.2 Ergebnisse der Rentenversicherung – West

Die Rechnungsergebnisse 2003 der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der An-

# Jahresrechnung



## Grafik 5

### ArV und AnV insgesamt; Schwankungsreserve und verfügbare liquide Mittel am Jahresende

gestellten im alten Bundesgebiet erbrachten zusammen einen rechnungsmässigen Überschuss der Ausgaben von 1,9 Mrd. EUR (i.V. 6,5 Mrd. EUR). Dieser Ausgabenüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- In der Rentenversicherung der Arbeiter ergab sich unter Berücksichtigung von Einnahmen in Höhe von 92,9 (i.V. 91,5) Mrd. EUR und Ausgaben in Höhe von 93,6 (i.V. 92,0) Mrd. EUR ein Überschuss der Ausgaben in Höhe von 0,720 (i.V. 0,523) Mrd. EUR. Näheres ist der Erfolgsrechnung der Arbeiterrentenversicherung-West 2003 – **Grafik 6** – zu entnehmen.
- In der Rentenversicherung der Angestellten verblieb bei Einnahmen von 96,4 (i.V. 92,4) Mrd. EUR und Ausgaben von 97,5 (i.V. 98,3) Mrd. EUR ein Defizit in Höhe von 1,185 Mrd. EUR (i.V. 5,955 Mrd. EUR). Während die AnV im Finanzausgleich gemäß § 218 Abs. 1 SGB VI an die ArV sowie innerhalb der AnV im Jahre 2002 noch insgesamt 17,7 Mrd. EUR abgeben musste, verringerten sich diese Zahlungen im Jahre 2003 auf insgesamt 13,8 Mrd. EUR; deshalb auch der hohe Rückgang des Defizits. Mit den darin enthaltenen Finanzausgleichszahlungen an die ArV – West von insgesamt 6,0 Mrd. EUR wurde die Schwankungsreserve der ArV-Träger-West auf die durchschnittlichen Aufwendungen für 0,25 Kalendermonate zu eigenen Lasten am Ende eines Jahres (= Mindestschwankungsreserve) aufgefüllt.

Die nachfolgende Aufstellung enthält die Finanzausgleichszahlungen der BfA in den letzten 10 Jahren an die ArV-West.

Jahr	Mrd. EUR
1994	6,386
1995	7,891
1996	6,821
1997	5,011
1998	2,317
1999	1,102
2000	1,968
2001	2,076
2002	1,856
2003	0,269
Summe	35,697

Insgesamt hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seit 1994 an die Arbeiterrentenversicherung – West Finanzausgleichszahlungen in Höhe von 35,697 Mrd. EUR geleistet.

Das Reinvermögen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter – West verzeichnete am Schluss des Kalenderjahres 2003 einen Bestand von 8,8 Mrd. EUR. Dieses hatte sich gegenüber dem Jahresendbestand um den ausgewiesenen Ausgabenüberschuss von 0,720 Mrd. EUR verringert. Die Vermögensarten im Reinvermögen haben sich wie folgt entwickelt:

Grafik 6

Erfolgsrechnung 2003 der Arbeiterrentenversicherung - West					
Kontenklasse/ Kontengruppe	Zweckbestimmung	2003 <sup>1)</sup> Mio. EUR	2002 <sup>1)</sup> Mio. EUR	Mehr/Minder <sup>1)</sup> Mio. EUR	v.H.
	<b>Einnahmen</b>				
<b>2</b>	<b>Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln</b>				
20 - 23	Beiträge	57.164,6	57.104,0	+ 60,6	+ 0,11
24	Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	55,9	49,9	+ 6,0	+ 11,98
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	34.609,8	31.658,8	+ 2.951,0	+ 9,32
26, 28	Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	213,6	177,3	+ 36,3	+ 20,47
	Summe	92.043,9	88.990,1	+ 3.053,8	+ 3,43
<b>3</b>	<b>Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen</b>				
30 - 31	Zinsen und sonstige Vermögenserträge	80,9	130,9	- 49,9	- 38,16
33 - 35	Erstattungen und Ersatzleistungen	502,6	514,8	- 12,3	- 2,38
36, 39	Gewinne und sonstige Einnahmen	19,3	35,3	- 16,0	- 45,3
37	Einnahmen aus dem Finanzausgleich	268,8	1.855,7	- 1.586,9	- 85,52
	Summe	871,6	2.536,6	- 1.665,1	- 65,64
	<b>Überschuß der Erträge/Aufwendungen (+/-)</b>	<b>- 720,0</b>	<b>- 523,1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>Ausgaben</b>				
<b>4</b>	<b>Leistungen zur Teilhabe</b>				
40 - 44	Medizinische, beruflfördernde und ergänzende Leistungen, Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	2.094,7	2.097,0	- 2,3	- 0,11
45	Wanderversicherungsausgleich	30,0	22,6	+ 7,3	+ 32,42
46, 47	Sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	139,7	143,2	- 3,5	- 2,42
	Summe	2.264,4	2.262,8	+ 1,6	+ 0,07
<b>5</b>	<b>Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen</b>				
50, 51, 53	Renten	82.825,5	81.418,6	+ 1.406,9	+ 1,73
54	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	580,4	655,9	- 75,6	- 11,52
56	Pflegeversicherung der Rentner	664,3	653,9	+ 10,4	+ 1,59
57	Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	-	-	-	-
58	Krankenversicherung der Rentner	5.629,2	5.392,3	+ 236,8	+ 4,39
59	Beitragserstattungen	46,1	65,6	- 19,5	- 29,67
	Summe	89.745,5	88.186,4	+ 1.559,1	+ 1,77
<b>6 ohne 67</b>	<b>Vermögensaufwendungen und sonstige Aufw.</b>	<b>35,1</b>	<b>24,8</b>	<b>+ 10,3</b>	<b>+ 41,43</b>
67	Aufwendungen für den Finanzausgleich	-	-	-	-
	Summe	35,1	24,8	+ 10,3	+ 41,43
<b>7</b>	<b>Verwaltungs- und Verfahrenskosten</b>				
70 - 77	Persönliche und sächliche Kosten	1.258,4	1.254,6	+ 3,8	+ 0,30
78	Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	100,6	104,9	- 4,3	- 4,08
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	231,4	216,3	+ 15,2	+ 7,01
	Summe	1.590,4	1.575,7	+ 14,7	+ 0,93
	<b>Summe einschließlich Haushaltsausgleich</b>	<b>92.049,8</b>	<b>92.049,8</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 0,00</b>

<sup>1)</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

# Jahresrechnung

- Das Verwaltungsvermögen, das mit der Schwankungsreserve das Bar- und Anlagevermögen bildet, stieg um 26 Mio. EUR und betrug am Jahresende 2003 insgesamt 2,6 Mrd. EUR.
- Das Sonstige Reinvermögen hatte ein Plus von 52 Mio. EUR und einen Endbestand von 4,7 Mrd. EUR zu verzeichnen.
- Die Schwankungsreserve, die sich aus den Betriebsmitteln und der Rücklage zusammensetzt, ist zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen bereitzuhalten.

Von 2,2 Mrd. EUR am Jahresende 2002 verringerte sich die Schwankungsreserve im Laufe des Jahres 2003 um insgesamt 0,8 Mrd. EUR auf 1,4 Mrd. EUR. Von diesem Betrag werden 0,25 Monatsausgaben abdeckt.

In den letzten Jahren wurde der Grenzwert für den Finanzausgleich zwischen ArV und AnV durch den Gesetzgeber stetig verringert; Folge der Herabsetzung der Mindestschwankungsreserve gemäß § 158 SGB VI. Während bis 2001 bei der Ermittlung des Beitragssatzes noch 1 Monatsausgabe als Schwankungsreserve für die ArV und die AnV insgesamt zur Verfügung stehen sollte, hat der Gesetzgeber den Mindestwert auf 0,8 Monatsausgaben und für 2003 auf 0,5 Monatsausgaben festgelegt. Dementsprechend wurden auch die Regelungen für den Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV angepasst. Bis 2001 kam der Finanzausgleich zum Tragen, wenn z.B. die ArV über weniger als 0,5 Monatsausgaben am Jahresende verfügte und die AnV den Ausgleich finanzieren konnte; im Jahre 2002 lag dann der Wert bei 0,4 Monatsausgaben und im Jahre 2003 ist nun ein Grenzwert von 0,25 Monatsausgaben zu beachten.

Der buchmässige Bestand der in der Schwankungsreserve enthaltenen liquiden Mittel (Kontengruppen 00 und 01) der ArV-West belief sich am Jahresende auf 1,4 Mrd. EUR oder 0,24 Monatsausgaben.

### 5.3 Ergebnisse der Rentenversicherung – Ost

In der ArV/AnV-Ost betragen für das Kalenderjahr 2003 die Einnahmen 54,0 Mrd. EUR und die Ausgaben 54,1 Mrd. EUR, so dass ein Gewinn von 86 Mio. EUR zu verzeichnen war.

Bei der ArV-Ost lag durch Einnahmen von 26,2 Mrd. EUR und Ausgaben von 26,3 Mrd. EUR ein Ausgabenüberschuss von 137 Mio. EUR vor. In der AnV-Ost betragen die Einnahmen 27,8 Mrd. EUR, die Aus-

gaben von 27,7 Mrd. EUR und der Einnahmenüberschuss 51 Mio. EUR.

Die Erfolgsrechnung der ArV-Ost für das Geschäftsjahr 2003 ist der **Grafik 7** zu entnehmen.

Das Reinvermögen der ArV-Ost belief sich am Jahresende 2003 auf 2,3 Mrd. EUR. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2002 war eine Minderung von 137 Mio. EUR zu verzeichnen. Während das Verwaltungsvermögen sich um 9,6 Mio. EUR auf 749,3 Mio. EUR verringerte und die Schwankungsreserve um 153,0 Mio. EUR auf 284,0 Mio. EUR, lag beim sonstigen Reinvermögen eine Erhöhung um 25,7 Mio. EUR auf 1,3 Mrd. EUR vor.

## 6 Jahresrechnung 2003 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

### 6.1 Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme der Vermögensübersicht bezifferte sich zum 31.12.2003 auf 1,951 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sie sich um 12,1 Mio. EUR oder 0,6 v.H.

#### 6.1.1 Aktiva

Die Entwicklung der Aktivposten ergibt sich aus der **Grafik 8**.

Während die *liquiden Mittel* (Barmittel, Giroguthaben, Termineinlagen) im wesentlichen den zur Verfügung stehenden Bestand aufgrund der Einnahmen- und Ausgabenbewegungen Ende Dezember 2003 widerspiegeln, sind die hohen Veränderungen bei den Forderungen fast ausschließlich auf die Forderungen aus dem Finanzverbund zurückzuführen. Dieser größte Posten innerhalb der Forderungen hatte erstmals 2003 wieder einen Bestand von 109,6 Mio. EUR zu verzeichnen, weil im Zusammenhang mit den Abrechnungen am Jahresende zur Gemeinlast und dem Finanzausgleich innerhalb der ArV Beträge in vorgenannter Höhe Forderungen zu erfassen waren; die finanzielle Abwicklung erfolgte im kommenden Geschäftsjahr.

Die *Vermögensanlagen mit vereinbarten Laufzeiten von über 4 Jahren* bestehen ausschließlich aus Pfandbriefen; der Bestand verringert sich durch die Anlagebeschränkungen nach § 217 SGB VI kontinuierlich.

Grafik 7

Erfolgsrechnung 2003 der Arbeiterrentenversicherung - Ost					
Kontenklasse/ Kontengruppe	Zweckbestimmung	2003 <sup>1)</sup> Mio. EUR	2002 <sup>1)</sup> Mio. EUR	Mehr/Minder <sup>1)</sup> Mio. EUR	v.H.
	<b>Einnahmen</b>				
<b>2</b>	<b>Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln</b>				
20 - 23	Beiträge	10.455,7	10.426,5	+ 29,1	+ 0,28
24	Einnahmen aus Schadensansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	15,2	18,5	- 3,3	- 18,04
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	9.749,7	9.005,0	+ 744,7	+ 8,27
26, 28	Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	46,1	49,3	- 3,2	- 6,41
	Summe	20.266,7	19.499,4	+ 767,3	+ 3,94
<b>3</b>	<b>Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen</b>				
30 - 31	Zinsen und sonstige Vermögenserträge	17,2	23,0	- 5,9	- 25,55
33 - 35	Erstattungen und Ersatzleistungen	175,0	160,5	+ 14,4	+ 9,00
36, 39	Gewinne und sonstige Einnahmen	3,0	3,2	- 0,2	- 6,69
37	Einnahmen aus dem Finanzausgleich	5.748,7	6.107,6	- 358,8	- 5,88
	Summe	5.943,9	6.294,3	- 350,5	- 5,57
	<b>Überschuss der Erträge/Aufwendungen (+/-)</b>	<b>- 136,9</b>	<b>- 124,4</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>Ausgaben</b>				
<b>4</b>	<b>Leistungen zur Teilhabe</b>				
40 - 44	Medizinische, beruflfördernde und ergänzende Leistungen, Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	535,4	536,7	- 1,2	- 0,22
45	Wanderversicherungsausgleich	20,1	10,9	+ 9,2	+ 84,03
46, 47	Sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	55,3	58,0	- 2,7	- 4,59
	Summe	610,8	605,5	+ 5,3	+ 0,87
<b>5</b>	<b>Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen</b>				
50, 51, 53	Renten	23.212,9	22.758,0	+ 455,0	+ 2,00
54	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	289,7	357,5	- 67,8	- 18,96
56	Pflegeversicherung der Rentner	195,0	191,9	+ 3,2	+ 1,65
57	Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	-	-	-	-
58	Krankenversicherung der Rentner	1.612,6	1.582,7	+ 30,0	+ 1,89
59	Beitragserstattungen	2,4	2,1	+ 0,3	+ 14,48
	Summe	25.312,7	24.892,0	+ 420,6	+ 1,69
<b>6 ohne 67</b>	<b>Vermögensaufwendungen und sonstige Aufw.</b>	<b>2,9</b>	<b>10,3</b>	<b>- 7,4</b>	<b>- 71,46</b>
67	Aufwendungen für den Finanzausgleich	-	-	-	-
	Summe	2,9	10,3	- 7,4	- 71,46
<b>7</b>	<b>Verwaltungs- und Verfahrenskosten</b>				
70 - 77	Persönliche und sächliche Kosten	323,0	317,6	+ 5,4	+ 1,70
78	Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	23,7	23,0	+ 0,7	+ 3,08
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	74,3	69,6	+ 4,7	+ 6,78
	Summe	421,0	410,2	+ 10,8	+ 2,64
	<b>Summe einschließlich Haushaltsausgleich</b>	<b>26.347,5</b>	<b>25.918,1</b>	<b>+ 429,4</b>	<b>+ 1,66</b>

<sup>1)</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

# Jahresrechnung

## Grafik 8 – Aktiva

Entwicklung der Aktiva der LVA Rheinprovinz im Jahr 2003					
Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Bestandsveränderung		Anteil Bilanzsumme
	Mio. EUR <sup>1</sup>	Mio. EUR <sup>11</sup>	Mio. EUR <sup>11</sup>	v. H.	v. H.
Barmittel und Giroguthaben	- 5,9	0,6	+ 6,5	- 110,17	0,03
Termineinlagen mit vereinbarter Laufzeit bis zu 12 Monaten	378,1	230,9	- 147,2	- 38,93	11,84
Forderungen	18,5	129,4	+ 110,9	+ 599,02	6,63
Schuldbuchforderung, Schuldverschreibungen und Anleihen mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren	6,6	6,1	- 0,5	- 7,19	0,31
Darlehen	0,0	0,0	-	-	-
Grundpfandrechte, Grundstücke, Beteiligungen	15,4	29,6	+ 14,2	+ 92,04	1,52
Verwaltungsvermögen	380,4	380,8	+ 0,4	+ 0,09	19,51
Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	1.170,1	1.173,7	+ 3,6	+ 0,31	60,16
<b>Insgesamt 1</b>	<b>1.963,3</b>	<b>1.951,1</b>	<b>- 12,1</b>	<b>- 0,62</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup>Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

*Darlehen* an andere Träger der ArV sind nicht vergeben worden.

Einzelheiten zur Veränderung des *Verwaltungsvermögens* (Investitionsrechnung) im Jahre 2003 sind unter Ziffer 6.2.2 dargestellt.

Der Posten „*Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva*“ stellt mit Abstand den größten Anteil an der Bilanzsumme und wird im wesentlichen beeinflusst durch die für Renten, KVdR, PVdR, Wanderversicherungsausgleich usw. vorab zur Verfügung zu stellenden Beiträge. Die Veränderung mit einer Steigerung von 0,3 v.H. fällt vergleichsweise gering aus.

### 6.1.2 Passiva

Die Passivposten sind nachfolgend in der **Grafik 9** aufgeführt.

Die aus den Abrechnungen des Bundesversicherungsamtes ermittelten Ausgleichszahlungen der LVA Rheinprovinz innerhalb des Finanzverbundes ergaben den hohen Zugang bei den *Verpflichtungen*.

Einen geringen Anteil an der Bilanzsumme haben die *Verwahrungen*, deren Bestand verringert werden konnte.

Beim kleinsten Posten innerhalb der Passiva wurden die *Verpflichtungen* aus der *Versorgungsrücklage*

## Grafik 9 – Passiva

Entwicklung der Passiva der LVA Rheinprovinz im Jahr 2003					
Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Bestandsveränderung		Anteil Bilanzsumme
	Mio. EUR <sup>1</sup>	Mio. EUR <sup>1</sup>	Mio. EUR <sup>1</sup>	v.H.	v.H.
Verpflichtungen	69,4	177,5	+ 108,2	+ 155,92	9,10
Verwahrungen	5,5	5,0	- 0,5	- 9,15	0,26
Versorgungsrücklage	1,0	1,4	+ 0,4	+ 43,67	0,07
Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva	445,0	446,1	+ 1,2	+ 0,26	22,87
Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)	1.442,5	1.321,1	- 121,4	- 8,42	67,71
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>1.963,3</b>	<b>1.951,1</b>	<b>- 12,1</b>	<b>- 0,62</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup>Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

weiter aufgestockt. In der Aktiva ist der entsprechende Rücklagenbestand bei der Kontenart 078 erfasst.

*Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva* beinhalten im wesentlichen die Vereinnahmung der im Dezember 2003 vorausgezählten Bundeszuschüsse für Januar 2004.

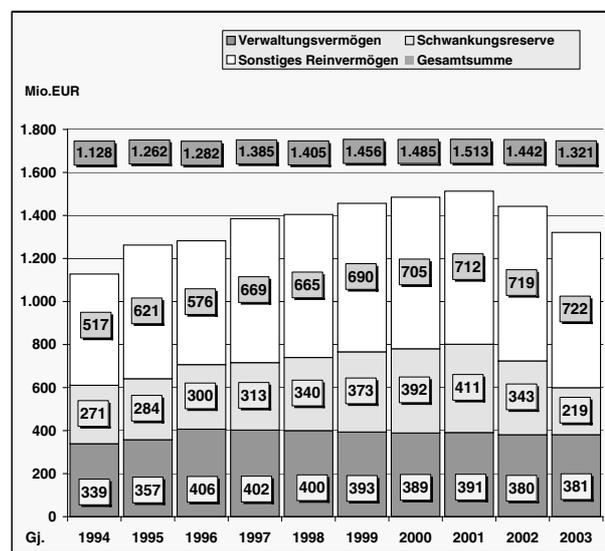
Das *Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)* der LVA Rheinprovinz sowie die Aufteilung nach den einzelnen Vermögensarten werden in der **Grafik 10** mit der Entwicklung aus den letzten 10 Jahren dargestellt.

Bestehend aus dem *Verwaltungsvermögen*, der *Schwankungsreserve* nach § 216 SGB VI und dem sonstigen *Reinvermögen*, zeigt das *Reinvermögen* den Unterschied zwischen den aktiven und passiven Vermögensposten auf. Das Ergebnis ist eine positive Vermögensrechnung mit einem Bestand von 1,3 Mrd. EUR. Bei der LVA Rheinprovinz waren folgende Änderungen zu verzeichnen:

- Beim *Verwaltungsvermögen* das mit der *Schwankungsreserve* das Bar- und Anlagevermögen der LVA Rheinprovinz bildet, liegt eine geringe Steigerung vor. Die zahlenmässige Entwicklung wird unter Ziffer 6.2.2 behandelt.
- Die *Schwankungsreserve* der LVA Rheinprovinz ist gegenüber dem Vorjahr um 124,7 Mio. EUR oder 36,3 v.H. auf 218,6 Mio. EUR als Folge des vom

## Grafik 10

### Reinvermögen der LVA Rheinprovinz Verwaltungsvermögen, Schwankungsreserve und Sonstiges Reinvermögen



Gesetzgeber herabgesetzten Grenzwertes für den Finanzausgleich zwischen ArV und AnV von 0,4 auf 0,25 Monatsausgaben gefallen. Dadurch wird auch die Liquidität der Versicherungsträger stark beeinflusst, weil zur *Schwankungsreserve* u.a. die sofort verfügbaren liquiden Mittel zählen (Ende 2003 rund 231,5 Mio. EUR bei der LVA Rheinprovinz). Nur durch den starken Beitragseingang jeweils jährlich im Dezember ergab sich der vorgenannte Bestand, der jedoch nicht ausreichend genug ist, um die unterjährig auftretenden Liquiditätsprobleme zur beseitigen. Die Unterstützung erfolgte bisher durch kurzfristig zur Verfügung gestellte Mittel von anderen Rentenversicherungsträgern im Finanzausgleich; eine ausreichende Deckung zur Finanzierung der Ausgaben war gewährleistet.

Auch die neue Mindesthöhe von 0,25 Monatsausgaben zu eigenen Lasten des laufenden Jahres konnte weiterhin nur durch die Finanzausgleichszahlungen der BfA erreicht werden.

Auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2003 errechnet sich die *Schwankungsreserve* der LVA Rheinprovinz wie folgt:

	EUR
Ausgaben (Kontenklassen 4 – 7) ohne Aufwendungen für den Finanzausgleich (Kontengruppe 67)	14.124.830.242,38
abzüglich	
Einnahmen aus Bundeszuschuss – ohne zusätzlichen Bundeszuschuss –, Erstattungen und empfangene Ausgleichszahlungen (Kontengruppen 25 – ohne Kontenart 257 –, 26, 28, 33, 34, 35 und Kontenarten 390, 391 und 392)	<u>./.</u> 3.671.072.224,73
	10.453.758.017,65
zuzüglich	
Schwankungsreserve Ende 2003 ohne Finanzausgleichsvorschüsse (positives Ergebnis)	+ 259.586.097,43
Aufwendungen 2003 abzgl. Einnahmen i. S. d. § 158 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zuzüglich <i>Schwankungsreserve</i> Ende 2003	10.713.344.115,08
<b>Mindestschwankungsreserve 2003 der LVA Rheinprovinz</b>	
(10.713.344.115,08 EUR : 49 )	<b>218.639.675,83</b>

# Jahresrechnung

## Grafik 11

### Schwankungsreserve der LVA Rheinprovinz nach § 216 SGB VI Gliederung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr

Vermögensarten	Vermögensbestände		Veränderung v.H.
	31.12.2003 EUR	31.12.2002 EUR	
<b>Aktiva</b>			
Barmittel, Giroguthaben, Termineinlagen	231.521	372.262	- 37,81
Forderung aus dem Finanzverbund	109.589	0	-
Wertpapiere	6.124	6.598	- 7,19
Darlehen	0	0	-
Grundpfandrechte, Grundstücke, Beteiligungen	29.599	15.413	+ 92,05
<b>Zwischensumme<sup>1</sup></b>	<b>376.833</b>	<b>394.273</b>	<b>- 4,42</b>
<b>Passiva</b>			
Verpflichtungen aus dem Finanzverbund, Verwahrungen	156.790	49.942	+ 213,95
Versorgungsrücklage	1.404	977	+ 43,67
Aufgenommene Darlehen	0	0	-
Finanzausgleich (Vorschüsse)	0	0	-
<b>Summe<sup>1</sup></b>	<b>218.640</b>	<b>343.354</b>	<b>- 36,32</b>

<sup>1</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die **Grafik 11** stellt die Gliederung und Entwicklung der Schwankungsreserve dar.

- Das Sonstige Reinvermögen als 3. Position zur Erfassung der Überschusswerte der Aktiva ergibt sich aus der Summe der Forderungen (ohne Forderungen aus dem Finanzverbund) und der Rechnungsabgrenzung und Sonstigen Aktiva (ohne Vorschüsse auf Finanzausgleichszahlungen) abzüglich der Summe der Verpflichtungen (ohne Verpflichtungen aus dem Finanzverbund) und der Rechnungsabgrenzung und Sonstigen Passiva (ohne Finanzausgleichsvorschüsse).

Der Bestand erhöhte sich bei der LVA Rheinprovinz am Jahresanfang 2003 von 718,7 Mio. EUR um 3,0 Mio. EUR oder 0,4 v.H. auf 721,7 Mio. EUR am Jahresende 2003.

### 6.2 Haushaltsrechnung

In der **Grafik 12** sind die Haushaltsansätze 2003 den Rechnungsergebnissen des entsprechenden Jahres gegenübergestellt und nachrichtlich die Entwicklung seit 2002 aufgeführt.

Das Volumen der **Erfolgsrechnung** für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 beläuft sich nach dem Rechnungsergebnis auf 14,1 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorjahresergebnis ist das Volumen um 68 Mio. EUR oder 0,48 v.H. gestiegen.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergab einen Überschuss der Aufwendungen von 121,4 Mio. EUR, der der Schwankungsreserve entnommen wurde. Folge der Herabsetzung der Mindestschwankungsreserve im Zusammenhang mit der Festsetzung des Beitragssatzes für 2003 gemäß § 158 SGB VI. Im Jahre 2002 war ebenfalls ein Überschuss der Aufwendungen in Höhe von 70,4 Mio. EUR zu verzeichnen.

Der **Investitionshaushalt** der Vermögensrechnung erreichte ein Volumen von 36,9 Mio. EUR. Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergab einen Ausgabenüberschuss in Höhe von 16,3 Mio. EUR, der der Schwankungsreserve entnommen wurde. Im Vorjahr lag das Volumen bei 24,8 Mio. EUR mit einem Einnahmeüberschuss von 6,8 Mio. EUR.

Grafik 12

Haushaltsansätze 2003 und Rechnungsergebnisse 2003 der LVA Rheinprovinz						
Lfd. Nr.	Zweckbestimmung (Kontenklassen, Kontengruppen)	Haushalt 2003	Rechnung 2003	Nachrichtlich: Rechnung 2002	Mehr/Minder (Spalte 3./4)	
		Tsd. EUR <sup>5)</sup>	Tsd. EUR <sup>5)</sup>	Tsd. EUR <sup>5)</sup>	Tsd. EUR <sup>5)</sup>	v.H.
1	2	3	4	5	6	7
<b>1</b>	<b>Verwaltungshaushalt</b>					
<b>2</b>	<b>Einnahmen</b>					
3	Beiträge (20 - 23)	9.135.939	8.663.325	8.765.128	- 472.614	- 5,17
4	Schadensersatzansprüche (24)	8.515	12.885	11.292	+ 4.370	+ 51,32
5	Bundesmittel (25)	5.291.169	5.245.128	4.859.437	- 46.041	- 0,87
6	Erstattungen (26, 28)	30.623	32.049	27.184	+ 1.426	+ 4,66
7	Vermögenserträge (30, 31)	20.571	12.703	19.486	- 7.868	- 38,25
8	Einnahmen aus dem Finanzausgleich (37)	0	-40.946	218.107	- 40.946	-
9	Sonstige Einnahmen (33 - 36, 39)	78.218	78.292	85.826	+ 74	+ 0,09
<b>10</b>	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>14.565.035</b>	<b>14.003.436</b>	<b>13.986.461</b>	<b>- 561.599</b>	<b>- 3,86</b>
11	Ausgleich/Überschuß der Aufwendungen	0	121.395	70.386	+ 0	+ 0,00
<b>12</b>	<b>Summe</b>	<b>14.565.035</b>	<b>14.124.830</b>	<b>14.056.846</b>	<b>- 440.205</b>	<b>- 3,02</b>
<b>13</b>	<b>Ausgaben <sup>1)</sup></b>					
14	Medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen, SV-Beitr. für Rehabilitanden (40 - 44)	268.978	270.886	265.104	+ 1.908	+ 0,71
15	Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe (45)	5.209	3.862	2.895	- 1.347	- 25,86
16	Sonstige Leistungen (46 und 47) <sup>4)</sup>	22.232	15.319	19.647	- 6.912	- 31,09
17	Renten (50, 51 und 53)	12.775.232	12.552.248	12.497.267	- 222.984	- 1,75
18	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung (54)	91.267	87.956	100.684	- 3.311	- 3,63
19	Aufwendungen für die PVdR (56)	103.177	100.681	100.377	- 2.496	- 2,42
20	Aufwendungen für die KVdR (58)	863.869	853.101	827.694	- 10.768	- 1,25
21	Beitragserstattungen (59)	10.761	6.993	10.071	- 3.768	- 35,02
22	Vermögensaufwendungen u. sonstige Aufw. (60 - 66 und 69)	26.812	12.277	10.996	- 14.535	- 54,21
23	Aufwendungen für den Finanzausgl. (67)	59.321	0	0	- 59.321	-
15	Verwaltungs- und Verfahrenskosten (7)	227.984	221.507	222.112	- 6.477	- 2,84
<b>25</b>	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>14.454.842</b>	<b>14.124.830</b>	<b>14.056.846</b>	<b>- 330.011</b>	<b>- 2,28</b>
26	Ausgleich/Überschuß der Erträge	110.193	0	0	-	-
<b>27</b>	<b>Summe</b>	<b>14.565.035</b>	<b>14.124.830</b>	<b>14.056.846</b>	<b>- 440.205</b>	<b>- 3,02</b>
<b>28</b>	<b>Investitionshaushalt</b>					
29	Einnahmen <sup>2)</sup>	23.376	20.606	24.842	- 2.770	- 11,85
30	Ausgaben <sup>3)</sup>	144.768	36.897	18.071	- 107.872	- 74,51

<sup>1)</sup> Jeweils 0-Werte für „Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG“ (Kontengruppe 57)

<sup>2)</sup> Abschreibungen, Einnahmen aus Rückflüssen, Erlöse aus Veräußerungen

<sup>3)</sup> Ausgaben für das Verwaltungsvermögen, insbesondere für Grundstücke, Gebäude, Baumaßnahmen und für bewegliche Einrichtungen

<sup>4)</sup> einschließlich der aus dem Vorjahr zur Verfügung stehenden Mittel

<sup>5)</sup> Bei der Summenbildung können durch Rundung und Umrechnung von DM auf Euro Rundungsdifferenzen auftreten.

# Jahresrechnung

## 6.2.1 Einzelergebnisse zur Erfolgsrechnung

### (Kontenklassen 2 bis 7)

An dem Gesamtertrag waren die Beitragseinnahmen, Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buss- und Zwangsgelder, Einnahmen aus Bundesmitteln und Erstattungen von den Versorgungsdienststellen – Kontenklasse 2 – (ohne Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen, Beitragserstattungen und für Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR) mit 99,6 (i.V. 97,7) v.H. beteiligt.

Die Vermögenserträge, sonstigen Erstattungen und sonstigen Einnahmen sowie Einnahmen aus dem Finanzausgleich – Kontenklasse 3 – erreichten einen Anteil von 0,4 (i.V. 2,3) v.H.

Dabei entfielen auf die Beiträge ein Anteil von 61,9 (i.V. 62,3) v.H., auf die Einnahmen aus Bundesmitteln ein Anteil von 37,5 (i.V. 34,7) v.H. und auf den Finanzausgleich zwischen ArV und AnV, diesmal als Negativergebnis (Minderung der Einnahmen) laut Vorgabe zu erfassen, ein Anteil von 0,3 (i.V. 1,6 als Einnahme) v.H. Von den Aufwendungen entfielen auf

- Leistungen zur Rehabilitation 2,0 (i.V. 2,0) v.H.,
- Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen 96,3 (i.V. 96,3) v.H.,
- Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen 0,1 (i.V. 0,1) v.H., und auf
- Verwaltungs- und Verfahrenskosten 1,6 (i.V. 1,6) v.H.

Die Anteile innerhalb der Ausgaben der Erfolgsrechnung haben sich somit gegenüber dem Jahre 2002 nur minimal verändert.

Zu den Gemeinlastaufwendungen zählen Rentenleistungen, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, Beitragserstattungen; diese sind in der Kontenklasse 5 zusammengefasst. An den Gesamtaufwendungen für die Gemeinlast waren die Renten mit 92,3 (i.V. 92,3) v.H., die Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung mit 0,6 (i.V. 0,8) v.H., die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner mit 6,3 (i.V. 6,1) v.H., die Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner mit 0,7 (i.V. 0,7) v.H. und die Beitragserstattungen mit 0,05 (i.V. 0,07) v.H. beteiligt.

Die Einnahmen aus Bundesmitteln im Jahre 2003 deckten 41,8 (i.V. 38,9) v.H. der Rentenausgaben.

Gemäß § 219 Abs. 1 und 2 SGB VI wurde innerhalb der ArV zur Verteilung der Gemeinlastaufwendungen – einschließlich der entsprechenden Einnahmen – und der Einnahmen aus Bundesmitteln der in der Grafik 13 aufgeführte Anteilschlüssel entsprechend dem Aufkommen nach den Beitragseinnahmen zugrundegelegt.

Die LVA Rheinprovinz hatte Beitragseinnahmen im Jahre 2003 in Höhe von 8,7 (i.V. 8,8) Mrd. EUR erhalten. Der Anteil an den Gesamtbeitragseinnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter – West, die 57,2 (i.V. 57,1) Mrd. EUR betragen, belief sich auf 15,2 (i.V. 15,3) v.H.

Aus der nachfolgenden **Grafik 13** ist die Entwicklung der Beitragseinnahmen, des Anteilschlüssels (Anteil der LVA Rheinprovinz an den Gesamtbeitragseinnahmen der ArV) sowie der Beitragssätze von ArV und AnV in den letzten zehn Jahren ersichtlich.

### Grafik 13 :

**Beitragseinnahmen (BE), Anteilschlüssel und Beitragssätze in den Jahren 1994 bis 2003**

Jahr	BE LVA Rheinprovinz Mrd. EUR	Anteil an Gesamt- BE-ArV-West v.H.	Beitragssätze ArV/AnV v.H.
2003	8,663	15,16	19,5
2002	8,765	15,35	19,1
2001	8,668	15,09	19,1
2000	8,525	14,78	19,3
1999	8,224	14,55	1.1. – 31.3. = 20,3 1.4. – 31.12. = 19,5
1998	7,705	14,44	20,3
1997	7,600	14,23	20,3
1996	7,195	13,87	19,2
1995	6,909	13,70	18,6
1994	6,522	13,61	19,2

Gemäß den Angaben in der Grafik 13 haben beim Rechnungsergebnis die Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz bis einschließlich 2002 kontinuierlich jährliche Steigerungen zu verzeichnen. Im Jahre 2003 wurde nur noch das Beitragsniveau des Jahres 2001 erreicht. Die Minderung im Jahre 2003 beträgt gegenüber dem Vorjahr 1,2 v.H., obwohl der Beitragssatz um 2,1 v.H. gestiegen ist. Innerhalb des aufgezeigten Zehnjahreszeitraumes liegt eine Steigerung der Einnahmen um 32,2 v.H. vor .

Auch die Entwicklung des Anteilschlüssels in den letzten 10 Jahren entspricht dem Verlauf der Beitragseinnahmen. Der Rückgang gegenüber 2002 hat immerhin zur Folge, dass die LVA Rheinproviz bei den nach dem Gemeinlastverfahren zu verteilenden Pflichtleistungen (im wesentlichen der Kontenklasse 5) nunmehr geringer belastet worden ist.

Diese Übereinstimmung bei der Entwicklung der Beitragseinnahmen und dem Anteilschlüssel besteht aber nicht zu den jährlich festgesetzten Beitragssätzen. Dort sind Werte von mindestens 18,6 v.H. und höchstens 20,3 v.H. mit einer Differenz von 1,7 v.H. zu verzeichnen.

Entsprechend dem in der Grafik 13 aufgeführten Anteilschlüssel hatte die LVA Rheinproviz nach dem Gemeinlastverfahren u. a. die Ausgaben für Renten zu tragen. Von den gesamten Rentenausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter - West (ohne Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich, Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit und Erstattungen nach § 583 Abs. 9 RVO) in Höhe von 80,2 (i.V. 78,9) Mrd. EUR ergibt dies einen anteiligen Betrag für die LVA Rheinproviz in Höhe von 12,2 (i.V. 12,1) Mrd. EUR.

Tatsächlich entfielen auf den Anstaltsbereich der LVA Rheinproviz lediglich Rentenzahlungen in Höhe von 10,6 (i.V. 10,5) Mrd. EUR. Wegen der Gemeinlast wurden aber 1,6 Mrd. EUR oder 14,9 (i.V. 15,9) v.H.

mehr gezahlt, als die eigentliche Zahlungsverpflichtung ausmachte. Diese Zahlungsverpflichtung würde einem Anteil von 13,19 (i.V. 13,25) v.H. entsprechen.

Der Vergleich der Haushaltsansätze 2003 und der Rechnungsergebnisse 2003 zeigt, dass die Gesamteinnahmen aus der Erfolgsrechnung die veranschlagten Beträge um insgesamt 561,6 Mio. EUR oder 3,9 v.H. unterschritten (i.V. Überschreitung 324,7 Mio. EUR oder 2,4 v.H.). Auch die Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung unterschritten die veranschlagten Haushaltsansätze um insgesamt 330,0 Mio. EUR oder 2,3 v.H. (i.V. Überschreitung 480,9 Mio. EUR oder 3,5 v.H.).

Die Entwicklung des Volumens der Erfolgsrechnungen der LVA Rheinproviz in den Geschäftsjahren 1994 bis 2003 ist aus der **Grafik 14** ersichtlich.

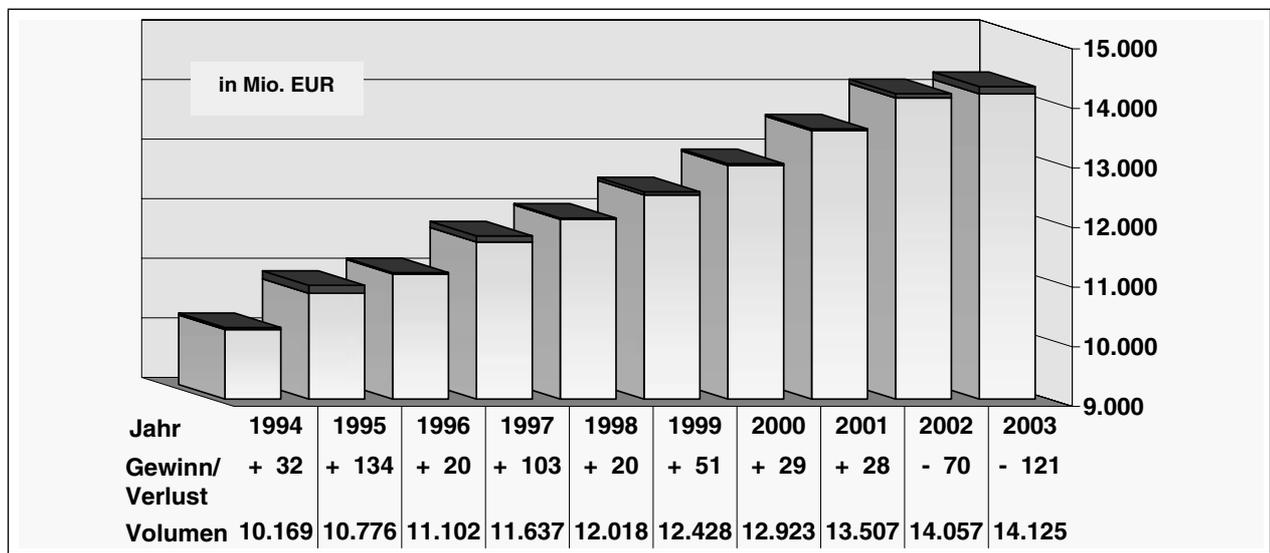
#### 6.2.1.1 Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln (Kontenklasse 2)

Die Entwicklung der Einnahmen in der Kontenklasse 2 im Geschäftsjahr 2003 mit Gegenüberstellung der Rechnungsergebnisse 2002 ist der **Grafik 15** zu entnehmen.

Der Anteil an den Gesamteinnahmen des Jahres 2003 beträgt 99,64 (i.V.97,96) v.H.. Gegenüber dem Vorjahr ist der höhere Anteil auf das im Jahre 2003 wesentlich geringere Volumen der Kontenklasse 3 zurückzuführen.

### Grafik 14:

Erfolgsrechnungen der LVA Rheinproviz; Volumen in den Jahren 1994 bis 2003



# Jahresrechnung

## Grafik 15

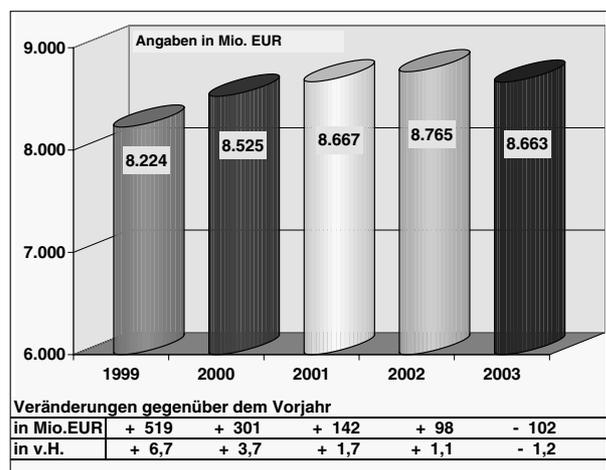
Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln der LVA Rheinprovinz				
Ertrag	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz'	
			Tsd. EUR	v.H.
Pflichtbeiträge	7.729.574	7.816.683	- 87.109	- 1,11
Freiwillige Beiträge und Höherversicherung	20.305	19.630	+ 675	+ 3,44
Weitere Pflichtbeiträge	912.254	927.687	- 15.433	- 1,66
Sonstige Beiträge	1.192	1.128	+ 64	+ 5,64
„Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder“	12.885	11.292	+ 1.593	+ 14,11
Einnahmen aus Bundesmitteln	5.245.128	4.859.437	+ 385.691	+ 7,94
Erstattungen von den Versorgungsdienststellen	32.049	27.184	+ 4.865	+ 17,90
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	-	-	-	-
<b>Insgesamt:</b>	<b>13.953.387</b>	<b>13.663.041</b>	<b>+ 290.346</b>	<b>+ 2,13</b>

<sup>1</sup>Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Von den insgesamt veranschlagten Haushaltsmitteln der Kontenklasse 2 wurden um 513 Mio. EUR oder 3,5 v.H. nicht in Anspruch genommen.

Die Beitragseinnahmen als größten Posten innerhalb des Einnahmebereichs blieben mit 472,6 Mio. EUR oder 5,2 v.H. hinter den im Haushaltsplans 2003 veranschlagten Mitteln von 9,1 Mrd. EUR zurück. Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Minderung beim Rechnungsergebnis von 102 Mio. EUR vor, während die ArV-West noch eine geringe Steigerung von 0,1 v.H.

**Grafik 16:**  
Entwicklung der Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz 1999 bis 2003



aufzuweisen hatte. In der **Grafik 16** ist die Entwicklung in den letzten 5 Jahren aufgezeigt.

Insbesondere bei den Pflichtbeiträgen von den Einzugsstellen haben sich die Einnahmen um 169,4 Mio. EUR oder 2,4 v.H. zum Vorjahr verringert. Teilweise konnte diese Mindereinnahme durch die Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit mit Mehreinnahmen von 80,6 Mio. EUR oder 16,5 v.H. ausgeglichen werden.

Die **Grafik 17** gibt einen Überblick über die monatliche Entwicklung der Beitragseinnahmen in den Jahren 1999 bis 2003.

Aus der **Grafik 18** ist die graphische Darstellung der Beitragsentwicklung der letzten fünf Jahre zu entnehmen.

Neben den Beitragseinnahmen zählen noch der Zuschuss des Bundes nach § 213 Abs. 2 SGB VI und der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 SGB VI zu den wesentlichen Einnahmepositionen. Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

- Der Zuschuss des Bundes betrug für die LVA Rheinprovinz 3,562 Mrd. EUR. Die veranschlagten Mittel wurden knapp unterschritten (Minus 0,2 v.H.). Gegenüber dem Geschäftsjahr 2002 mit einer Einnahmen von 3,431 Mrd. EUR liegt eine Steigerung von 131 Mio. EUR oder 3,8 v.H. vor.
- Beim zusätzlichen Bundeszuschuss wurde bei einer Einnahme von 1,682 Mrd. EUR im Geschäftsjahr 2003 der Haushaltsansatz um 2,4 v.H. unterschrit-

**Grafik 17:**

Monatliche Beitragsentwicklung in den Jahren 1999 bis 2003						– Mio EUR –
Monat	1999	2000	Geschäftsjahr 2001		2002	2003
Januar	594,3	688,4	677,1	693,0	705,3	
Februar	585,7	664,0	663,7	698,4	679,8	
März	617,9	656,8	673,9	683,0	723,8	
April	626,0	651,9	659,0	692,8	706,2	
Mai	640,9	697,4	705,8	732,7	708,5	
Juni	699,8	729,4	724,3	736,2	710,4	
Juli	714,8	712,7	747,7	719,6	749,5	
August	713,7	712,3	725,9	736,2	714,9	
September	696,3	694,5	728,2	714,0	695,2	
Oktober	697,8	703,7	711,2	710,8	705,9	
November	765,9	756,1	782,6	794,4	754,7	
Dezember <sup>*)</sup>	870,9	858,0	868,1	854,0	809,2	
Insgesamt	<b>8.224,1</b>	<b>8.525,1</b>	<b>8.667,5</b>	<b>8.765,1</b>	<b>8.663,3</b>	

Durchschnittswerte pro Monat im jeweiligen Geschäftsjahr:					
Durchschnittl. mtl. Rechnungsergebnis	685,3	710,4	722,3	730,4	721,9
Durchschnittl. mtl. Haushaltsansatz	646,4	715,7	711,8	727,7	761,3
Differenz	+ 39,0	5,3	+ 10,4	+ 2,7	39,4

<sup>\*)</sup> einschl. Bereinigungsbuchungen im Januar des Folgejahres

ten. Das Rechnungsergebnis aus dem Vorjahr mit einer Höhe von 1,428 Mrd. EUR konnte um 254 Mio. EUR oder 17,8 v.H. erhöht werden.

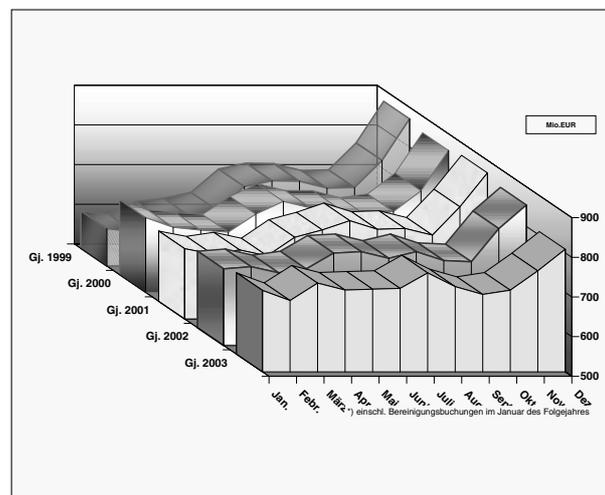
Die **Grafik 19** zeigt die Entwicklung der Bundesmittel einschließlich der Erstattungen von den Versorgungsdienststellen sowie des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahre 1999 bis 2003 auf.

Im übrigen waren bei den Einnahmen aus den Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren sowie bei den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen Steigerungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Werte sind der Grafik 15 zu entnehmen.

#### 6.2.1.2 Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen (Kontenklasse 3)

Die Rechnungsergebnisse der Kontenklasse 3 des Geschäftsjahres 2003 und Gegenüberstellung der Ergebnisse des Jahres 2002 sind in der **Grafik 20** aufgeführt.

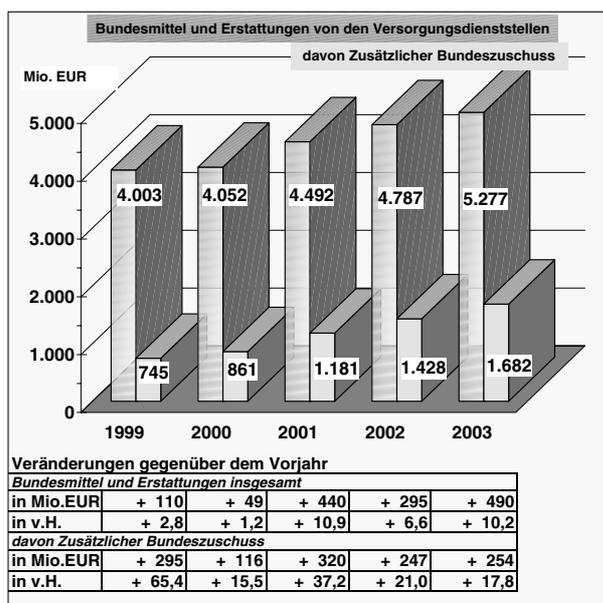
**Grafik 18:**  
Graphische Darstellung zur Entwicklung der Beitragseinnahmen 1999 bis 2003



# Jahresrechnung

## Grafik 19

Entwicklung der Bundesmittel und Erstattungen bei der LVA Rheinprovinz



Eine überaus hohe Minderung der Einnahmen gegenüber dem Vorjahresergebnis hat die Kontenklasse 3 nunmehr zu verzeichnen. Nur noch rund 16 v.H. der Vorjahreseinnahme hat die LVA Rheinprovinz erhalten und verringerte dadurch den Anteil der Kontenklasse 3 an den Gesamteinnahmen von 2,31 auf 0,36 v.H. Das

Rechnungsergebnis von 50,0 Mio. EUR lag 48,7 Mio. EUR unter dem im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Wert, während im Jahre 2002 bei einem Rechnungsergebnis von 323,4 Mio. EUR die Haushaltsmittel noch um 122,2 Mio. EUR überschritten wurden.

Erstmals seit vielen Jahren mussten keine Zahlungen aus dem Finanzausgleich zwischen ArV und AnV an die LVA Rheinprovinz geleistet werden. Zwar hat die ArV-West im Finanzausgleich von der AnV noch 268.8 Mio. EUR (hier lag ebenfalls eine erhebliche Reduzierung gegenüber dem Vorjahr vor – siehe Grafik 6), jedoch konnte die LVA Rheinprovinz davon nicht profitieren, weil ihre Schwankungsreserve nach der Berechnung gemäß § 158 SGB VI günstiger ausfiel als bei anderen ArV-Trägern am Jahresende 2003. Durch die Überschreitung der Mindestschwankungsreserve wurde die LVA Rheinprovinz zur Anpassung der Schwankungsreserve auf den Grenzwert noch um 41 Mio. EUR belastet.

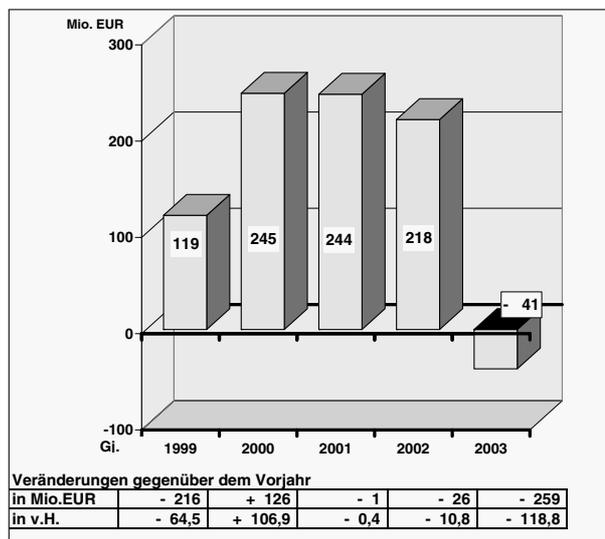
Die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich in den letzten 5 Jahren ist der **Grafik 21** zu entnehmen.

Den größten Einnahmeposten innerhalb der Kontenklasse 3 stellen nunmehr die Erträge aus Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragsersatzungen dar. Es folgen die Zinsen, die aufgrund des geringeren liquiden Bestandes durch die Her-

## Grafik 20:

Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen				
Ertrag	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz <sup>1</sup>	
			Tsd. EUR	v.H.
Zinsen	12.661	19.452	- 6.790	- 34,91
Sonstige Vermögenserträge	42	34	+ 8	+ 22,75
Ersatz und Erstattungen sowie Zuzahlungen für Leistungen zur Teilhabe	3.563	3.386	+ 177	+ 5,23
Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragsersatzungen	66.712	68.948	- 2.235	- 3,24
Ersatz und Erstattungen für Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR	3.713	3.956	- 243	- 6,14
Gewinne der Aktiva und der Passiva	2.130	6.282	- 4.152	-
Einnahmen aus dem Finanzausgleich	- 40.946	218.108	- 259.054	- 118,77
Sonstige Einnahmen	2.174	3.255	- 1.081	- 33,22
<b>Insgesamt</b>	<b>50.049</b>	<b>323.420</b>	<b>- 273.371</b>	<b>- 84,53</b>

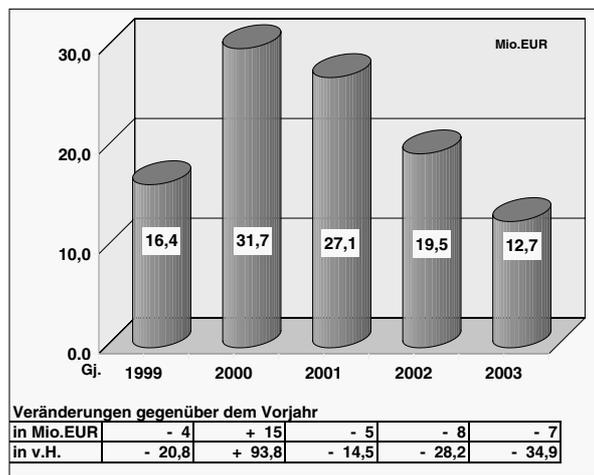
<sup>1</sup>Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

**Grafik 21:****Einnahmen der LVA Rheinproviz aus dem Finanzausgleich**

absetzung der Mindestschwankungsreserve wiederum einen hohen Rückgang mit 34,9 v.H. zu verzeichnen hatten. Einen Überblick über die Zinseinnahmen in den Jahren 1999 bis 2003 gibt die **Grafik 22**.

**6.2.1.3 Leistungen zur Teilhabe (Kontenklasse 4)**

Die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe im Geschäftsjahr 2003 mit dem Überblick zu den Ergeb-

**Grafik 22:****Entwicklung der Zinsen bei der LVA Rheinproviz**

nissen des Jahres 2002 und die Differenzen in der Entwicklung sind der **Grafik 23** zu entnehmen.

Gegenüber den Rechnungsergebnissen des Jahre 2002 liegt eine moderate Steigerung von weniger als 1 v.H. vor. Innerhalb der ArV-West war die Steigerung mit 0,1 v.H. noch etwas geringer ausgefallen.

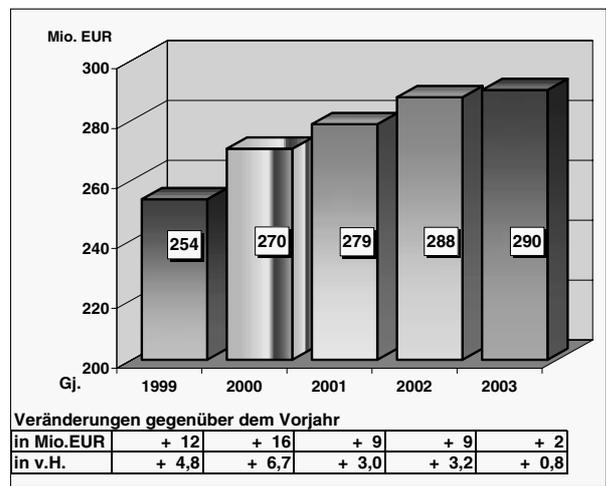
Der Anteil an den Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung bei der LVA Rheinproviz beträgt wie im Vorjahr 2,05 v.H. Bei der Aufstellung des Haushaltsplan 2003 war der vorläufige Anteil nach § 220 SGB VI für

**Grafik 23:**

Leistungen zur Teilhabe				
Aufwand	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz <sup>1</sup>	
			Tsd. EUR	v.H.
Leistungen zur med. Rehabilitation und sonstige Leistungen (ohne Kontengr. 41 und 42)	111.364	115.404	- 4.040	- 3,50
Leistungen zur med. Rehabilitation wegen Abhängigkeitserkrankungen und sonstige Leistungen	33.688	31.283	+ 2.404	+ 7,69
Leistungen zur med. Rehabilitation wegen psychischer Erkrankungen und ergänzende Leistungen	25.987	22.694	+ 3.293	+ 14,51
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	75.568	75.098	+ 471	+ 0,63
Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	24.279	20.625	+ 3.654	+ 17,72
Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe	3.862	2.895	+ 967	+ 33,40
Nicht begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	6.609	10.841	- 4.232	- 39,03
Begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	8.710	8.806	- 96	- 1,09
<b>Insgesamt</b>	<b>290.067</b>	<b>287.646</b>	<b>+ 2.421</b>	<b>+ 0,84</b>

<sup>1</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

# Jahresrechnung

**Grafik 24:**
**Leistungen zur Teilhabe bei der LVA Rheinprovinz**


Leistungen zur Teilhabe und Haushaltsmittel innerhalb des über den VDR ermittelten Rahmens zu beachten. Die insgesamt im Haushaltsplan 2003 bei der Kontenklasse 4 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 296,4 Mio. EUR wurden um 6,4 Mio. EUR oder 2,1 v.H. unterschritten.

Die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe bei der LVA Rheinprovinz in den letzten 5 Jahren ist in der **Grafik 24** aufgeführt.

Zu der Ausschöpfung des Verfügungsrahmens gemäß § 220 SGB VI siehe Ziffer 7.

**Grafik 25:**
**Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, PVdR, KVdR und Beiträgererstattungen**

Aufwand	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz <sup>1</sup>	
			Tsd. EUR	v.H.
Durch die Post gezahlte Renten	12.140.269	12.104.243	+ 36.026	+ 0,30
Unmittelbar gezahlte Renten	13.210	13.209	+ 1	+ 0,01
Sonstige Rentenleistungen	398.769	379.815	+ 18.953	+ 4,99
Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	87.956	100.684	- 12.728	- 12,64
Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner	100.681	100.377	+ 304	+ 0,30
Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVdG	–	–	–	–
Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner	853.102	827.694	+ 25.408	+ 3,07
Beiträgererstattungen	6.993	10.071	- 3.078	- 30,56
<b>Insgesamt</b>	<b>13.600.980</b>	<b>13.536.093</b>	<b>+ 64.887</b>	<b>+ 0,48</b>

<sup>1</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

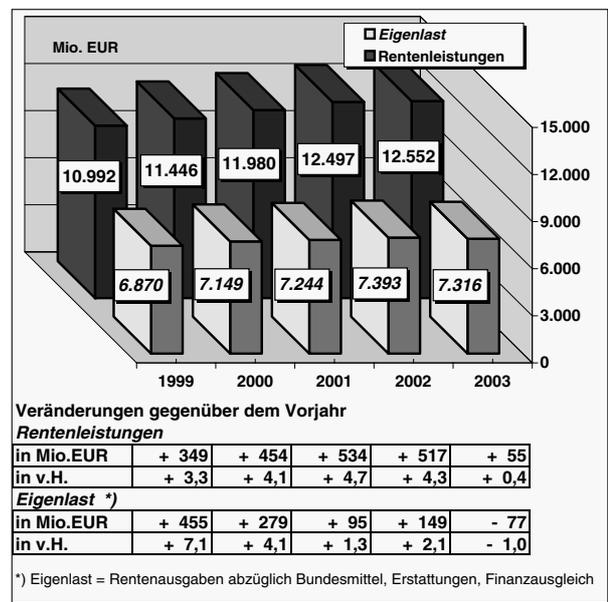
**6.2.1.4 Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beiträgererstattungen (Kontenklasse 5)**

Einen Überblick über die Pflichtleistungen der LVA Rheinprovinz in den Geschäftsjahren 2003 und 2002 und den entsprechenden Differenzen ergibt sich aus der **Grafik 25**.

Der Anteil an den Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung der LVA Rheinprovinz bleibt wie im Vorjahr bei 96,29 v.H. Die im Haushaltsplan 2003 insgesamt veranschlagten Mittel in Höhe von 13,8 Mrd. EUR wurden um 0,2 Mrd. EUR oder 1,8 v.H. unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr liegt nur eine Steigerung der Ausgaben von 0,5 v.H. vor, während im Jahre 2002 noch ein Mehraufwand von 4,2 v.H. zu verzeichnen war.

Die Ausgaben der Kontenklasse 5 unterliegen der Gemeinlastabrechnung nach § 219 SGB VI und stellen deshalb den Aufwand dar, der mit einem Anteilschlüssel (siehe Grafik 13) ermittelt worden ist. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2003 lag der nach dem Beitragsaufkommen der ArV-West ermittelte Wert für die LVA Rheinprovinz (Anteilschlüssel) noch bei 15,3 v.H., während für die Abrechnung am Jahresende 2003 der Anteil auf 15,2 v.H. sank.

Dem mit Abstand größten Posten stellen die Rentenleistungen mit insgesamt 12,6 Mrd. EUR und einem Anteil von 92,3 v.H. an den Gesamtaufwendungen der

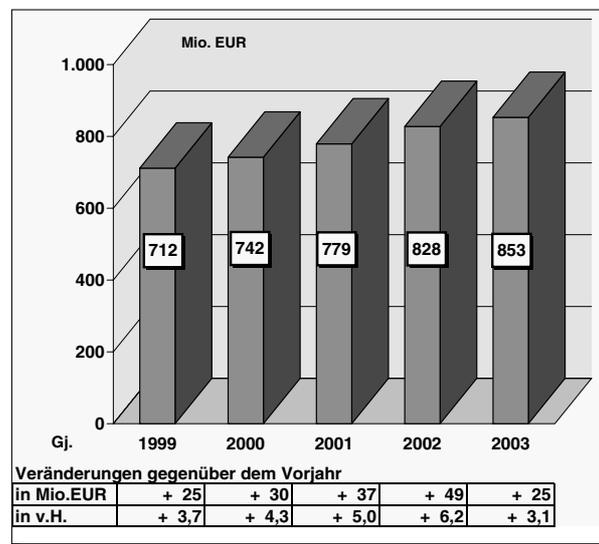
**Grafik 26:****Rentenleistungen und Eigenlast\*) bei der LVA Rheinprovinz**

Kontenklasse 5 dar. Werden die wesentlichen Einnahmen aus Bundesmitteln, Erstattungen von den Versorgungsdienststellen und der Finanzausgleich zwischen ArV und AnV den Rentenausgaben gegenübergestellt, fällt die Belastung um rund 40 v.H. geringer aus. Die **Grafik 26** enthält die Entwicklung der Rentenleistungen und der Eigenlast aus den letzten 5 Jahreszeiträumen.

Den zweitgrößten Posten innerhalb der Kontenklasse 5 sind die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner mit Ausgaben in Höhe von 0,9 Mrd. EUR und einem Anteil von 6,3 v.H. an den Gesamtaufwendungen der Kontenklasse 5. Aus der **Grafik 27** ergibt sich die Entwicklung von 1999 bis 2003.

#### 6.2.1.5 Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen (Kontenklasse 6)

Der kleinste Ausgabenbereich innerhalb der Erfolgsrechnung verzeichnete Aufwendungen in Höhe von insgesamt 12,3 Mio. EUR; damit wurde der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2003 um von 86,1 Mio. EUR um 73,9 Mio. EUR unterschritten. Die Unterschreitung war auf Ausgaben im Finanzausgleich zurückzuführen, für die zwar Haushaltsmittel in Höhe von 59,3 Mio. EUR veranschlagt wurden, aber Aufwendungen nicht angefallen sind. Nach den Schätzungen zur Aufstellung des Haushaltsplans 2003 wurde

**Grafik 27:****Ausgaben der LVA Rheinprovinz für die Krankenversicherung der Rentner**

von Ausgleichszahlungen der Träger der ArV-West an die Träger der ArV-Ost ausgegangen.

Aus der **Grafik 28** ergeben sich die Rechnungsergebnisse der Geschäftsjahre 2002 und 2003 sowie die dazu sich ergebenden Differenzen.

#### 6.2.1.6 Verwaltungs- und Verfahrenskosten (Kontenklasse 7)

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei der LVA Rheinprovinz haben einen Rückgang der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 0,3 v.H. zu verzeichnen. Auch die im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Mittel in Höhe von 228,0 Mio. EUR wurden um 6,5 Mio. EUR oder 2,8 v.H. unterschritten. Die Rechnungsergebnisse sind der **Grafik 29** zu entnehmen.

Den größten Anteil an den Gesamtausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit 67,3 v.H. haben die Personalaufwendungen für das Personal einschließlich u.a. der Versorgungsaufwendungen, Beihilfen oder der personalbezogenen Sachkosten. Im Vorjahr lag der Anteil noch bei 65,8 v.H.

Im Geschäftsjahr 2003 wurden für Personalaufwendungen (einschließlich des Sozialmedizinischen Dienstes) bei der LVA Rheinprovinz insgesamt 149,0 Mio. EUR verausgabt; gegenüber dem Jahr 2002 war dies eine Steigerung von 2,8 Mio. EUR oder 1,9 v.H. Der Aufwand für das Personal an den Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung betrug bei der LVA Rheinprovinz nur 1,06 v.H.

# Jahresrechnung

**Grafik 28:**

Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen				
Aufwand	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz <sup>1</sup>	
			Tsd. EUR	v.H.
Schuldzinsen	–	–	–	–
Sonstige Vermögensaufwendungen	2.519	2.100	+ 419	+ 19,98
Verluste der Aktiva und der Passiva	65	68	- 3	–
Ausgaben für den Finanzausgleich	0	0		
Sonstige Aufwendungen	9.692	8.828	+ 864	+ 9,79
<b>Insgesamt</b>	<b>12.277</b>	<b>10.996</b>	<b>+ 1.281</b>	<b>+ 11,65</b>

<sup>1</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Bei den Sachkosten der Verwaltung (einschließlich des Sozialmedizinischen Dienstes) mit Ausgaben u.a. für Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren sowie Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen, für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen sowie die Unterhaltungskosten für Fahrzeuge und bewegliche Einrichtung liegt ein Gesamtaufwand in Höhe von 39,1 Mio. EUR vor. Der Anteil am Gesamtaufwand der Kontenklasse 7 beträgt 17,7 v.H., während er im Vorjahr noch 19,2 v.H. betrug. Die Ausgaben sind im Geschäftsjahr 2003 gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres

2002 um 3,5 Mio. EUR oder 8,2 v.H. gefallen. Zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten zählen weiterhin noch die Ausgaben für die Selbstverwaltung und für die Rechtsverfolgung, die übrigen Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes (ohne Personal- und Sachkosten) sowie die Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke. Bei einer Gesamtausgabe von 33,4 Mio. EUR beträgt der Anteil an den Gesamtaufwand der Kontenklasse 7 insgesamt 15,1 (i.V. 15,0) v.H. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt nur rund 22.000 EUR, weil erstmals im Jahre 2003 die „Erstattungen der Träger der Grundsicherung für Feststellungen der Renten-

**Grafik 29:**

Verwaltungs- und Verfahrenskosten				
Aufwand	2003' Tsd. EUR	2002' Tsd. EUR	Differenz <sup>1</sup>	
			Tsd. EUR	v.H.
Gehälter, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge	122.653	119.440	+ 3.213	+ 2,69
Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen	17.531	17.374	+ 157	+ 0,90
Personalbezogene Sachkosten	184	198	- 15	- 7,36
Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	10.488	10.318	+ 170	+ 1,65
Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	11.853	13.161	- 1.309	- 9,94
Fahrzeuge und bewegliche Einrichtungen	14.655	16.914	- 2.260	- 13,36
Aufwendungen für die Selbstverwaltung	498	364	+ 134	+ 36,79
Kosten der Rechtsverfolgung	1.853	1.730	+ 123	+ 7,14
Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	11.318	12.802	- 1.483	- 11,59
Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	30.473	29.810	+ 664	+ 2,23
<b>Insgesamt</b>	<b>221.507</b>	<b>222.112</b>	<b>- 605</b>	<b>- 0,27</b>

<sup>1</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

versicherungsträger im Rahmen von § 109a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VI“ mit einem Rechnungsergebnis von 0,8 Mio. EUR als Einnahmen zu erfassen waren.

### 6.2.2 Investitionsrechnung (Kontenklasse 9)

In der Investitionsrechnung werden die Zu- und Abgänge des Jahres 2003 im wesentlichen zu beweglichen und unbeweglichen Vermögensanlagen, aber auch zu Darlehen und Beteiligungen erfasst. Die Vermögensbewegungen fließen in den Vermögensbestand der Aktiva ein. Während die Einnahmen zur Verringerung des Vermögens führen, erhöhen die Ausgaben wiederum den Bestand.

Bei der LVA Rheinprovinz umfasst die Investitionsrechnung ein Volumen von insgesamt 36,9 Mio. EUR; zum Vorjahr liegt eine Steigerung von 12,1 Mio. EUR oder 48,5 v.H. vor. Im Einnahmebereich waren für 2003 insgesamt 23,4 Mio. EUR veranschlagt, die aber nach Abschluss des Jahres um 2,8 Mio. EUR oder 11,9 v.H. unterschritten wurden. Für den Ausgabebereich waren im Haushaltsplan 2003 insgesamt 35,9 Mio. EUR veranschlagt; dort sind die veranschlagten Mittel um 1,0 Mio. EUR oder 2,9 v.H. überschritten worden.

In der nachfolgenden **Grafik 30** sind die Ergebnisse der Investitionsrechnung 2003 und nachrichtlich die Rechnung für das Jahr 2002 sowie die Veränderungen zum Rechnungsjahr 2002 dargestellt.

Die Ausgaben haben zwar teilweise die im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Haushaltsmittel überschritten. Diese Überschreitungen waren in fast allen Fällen von aus dem Jahre 2002 übertragenen Haushaltsmitteln (Ausgabereste) gedeckt.

## 7 Ausschöpfung der Anteile gemäß § 220 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Gemäß § 220 SGB VI in Verbindung mit § 287 b SGB VI wurde der Gesamtbetrag für **Leistungen zur Teilhabe** in der Arbeiterrentenversicherung insgesamt auf 2.773 Mio. EUR für das Jahr 2003 festgesetzt. Gegenüber dem Ausgaberahmen für 2002 mit 2.752 Mio. EUR liegt eine Erhöhung um 21 Mio. EUR oder 0,8 v.H. (i.V. Minderung in Höhe von 16 Mio. EUR oder 0,6 v.H.) vor. Die Ausschöpfung lag bei 98,5 v.H..

Von dem Gesamtbetrag der ArV für Leistungen zur Teilhabe von 2.773 Mio. EUR standen der LVA Rheinprovinz als Anteil 286,7 Mio. EUR (Anteil in v.H. = 10,3) zur Verfügung. Damit überschritten die im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Nettoaufwendungen von 287,4 Mio. EUR (Haushaltsansätze der Kontengruppen 40 – 47 ohne Kontenart 450, abzüglich Kontenarten 280, 330, 332 und 335) den Anteil um rund 0,7 Mio. EUR.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2003 waren Nettoaufwendungen bei der LVA Rheinprovinz von insgesamt rund 282,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Der endgültige Anteil wurde zu 98,6 v.H. ausgeschöpft; im Vorjahr lag eine fast vollständige Ausschöpfung vor.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der LVA Rheinprovinz um 1,9 v.H. gestiegen, während beim Rechnungsergebnis eine Steigerung von 0,4 v.H. vorliegt.

Aus den Anteilen und der Ausschöpfung bei der LVA Rheinprovinz in der Grafik 31 wird deutlich, wie stark der Gesetzgeber durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25. September 1996 seit 1997 den Ausgaberahmen für Leistungen zur Teilhabe reduziert hat. Gegenüber den Ausgaben im Jahre 1996 in Höhe von rund 347,4 Mio. EUR liegt mit der Ausgabe im Jahre 2003 immerhin noch eine Unterschreitung in Höhe von rund 65 Mio. EUR oder fast 19 v.H. vor.

Für die **Verwaltungs- und Verfahrenskosten** der Arbeiterrentenversicherung wurde im Jahre 2003 der endgültige Gesamtbetrag auf insgesamt 2.078 Mio. EUR festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Steigerung von 2,2 v.H. vor. Die Ausschöpfung in der ArV belief sich auf rund 96 v.H..

Der Anteil der LVA Rheinprovinz für 2003 beträgt 11,0 v.H. oder rund 228,9 Mio. EUR. Mit den im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Nettoaufwendungen in Höhe von 225,8 Mio. EUR (Haushaltsansätze der Kontengruppen 70 bis 79 abzüglich der Kontenarten 390 bis 392) lag eine Unterschreitung des Anteils um rund 3,1 Mio. EUR vor. Mit Nettoaufwendungen in Höhe von 219,4 Mio. EUR wurde der Anteil nach § 220 SGB VI um 95,9 v.H. ausgeschöpft, während im Vorjahr die LVA Rheinprovinz eine Ausschöpfung von 100 v.H. zu verzeichnen hatte.

In der **Grafik 31** werden die Gesamtbeträge der ArV, die Anteile der LVA Rheinprovinz für Leistungen

# Jahresrechnung

zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die Nettoaufwendungen und die Ausschöpf-

fung seit dem Jahre 1993 aufgezeigt.

In der Grafik 32 (Anlage) sind die endgültigen An-

## Grafik 30

Investitionsrechnung der LVA Rheinprovinz 2003					
Lfd. Nr.	Zweckbestimmung (Kontengruppe, Kontenart)	Rechnung 2002 EUR	Nachrichtlich: Rechnung 2001 EUR	Mehr/Minder (Spalte 3 ./ 4)	
				EUR	v.H.
1	2	3	4	5	6
<b>1</b>	<b>90 Einnahmen</b>				
2	900 Abschreibungen	19.483.141,83	23.593.511,83	- 4.110.370,00	- 17,42
3	901 Einnahmen aus Rückflüssen	820.767,91	814.466,04	+ 6.301,87	+ 0,77
4	902 Erlöse aus Veräußerungen	301.905,70	433.860,60	- 131.954,90	- 30,41
<b>5</b>	<b>Summe</b>	<b>20.605.815,44</b>	<b>24.841.838,47</b>	<b>- 4.236.023,03</b>	<b>- 17,05</b>
<b>6</b>	<b>91 Ausgaben für das Verwaltungsvermögen (ohne 92)</b>				
7	910 Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Verwaltung	18.466,41	6.576,85	+ 11.889,56	+ 180,78
8	911 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung	3.644.389,52	2.761.572,13	+ 882.817,39	+ 31,97
9	914 Kraftfahrzeuge für die Verwaltung	-	-	-	-
10	915 Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	5.045.462,54	6.319.847,78	- 1.274.385,24	- 20,16
11	917 Beteiligungen	-	-	-	-
12	918 Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	-	-	-	-
13	919 Übrige Darlehen	0,00	369.919,67	- 369.919,67	- 100,00
<b>14</b>	<b>Summe</b>	<b>8.708.318,47</b>	<b>9.457.916,43</b>	<b>- 749.597,96</b>	<b>- 7,93</b>
<b>15</b>	<b>92 Ausgaben für die Eigenbetriebe</b>				
16	920 Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Eigenbetriebe	10.346.477,36	6.774,62	+ 10.339.702,74	-
17	921 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe	2.640.559,46	3.042.087,27	- 401.527,81	- 13,20
18	924 Kraftfahrzeuge für die Eigenbetriebe	76.103,63	0,00	+ 76.103,63	-
19	925 Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	1.249.074,10	1.341.184,04	- 92.109,94	- 6,87
<b>20</b>	<b>Summe</b>	<b>14.312.214,55</b>	<b>4.390.045,93</b>	<b>+ 9.922.168,62</b>	<b>+ 226,02</b>
<b>21</b>	<b>93 Ausgaben für das Rücklagevermögen</b>				
22	930 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des Rücklagevermögens	-	-	-	-
23	931 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens	13.875.995,37	4.223.472,76	+ 9.652.522,61	+ 228,54
<b>24</b>	<b>Summe</b>	<b>13.875.995,37</b>	<b>4.223.472,76</b>	<b>+ 9.652.522,61</b>	<b>+ 228,54</b>
<b>25</b>	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>36.896.528,39</b>	<b>18.071.435,12</b>	<b>+ 18.825.093,27</b>	<b>+ 104,17</b>
<b>26</b>	<b>Zuführung/Entnahme (- / +) bei der Schwankungsreserve</b>	<b>+ 16.290.712,95</b>	<b>- 6.770.403,35</b>	<b>+ 23.061.116,30</b>	<b>- 340,62</b>

teile 2003 der Träger der ArV an den endgültigen Gesamtbeträgen für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten aufgeführt.

Die Grafiken 33 und 34 (Anlage) enthalten die Rechnungsergebnisse für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Rahmen des

§ 220 SGB VI bei allen Trägern der ArV und der AnV des Jahres 2003 im Vergleich zum Jahre 2002.

Bei den Leistungen zur Teilhabe hat die LVA Rheinprovinz mit + 0,42 v.H nur eine moderate Steigerung zu verzeichnen. Die ArV insgesamt hatte eine geringe Minderung ihrer Nettoaufwendungen von 0,18 v.H. ge-

**Grafik 31**

Leistungen zur Teilhabe– Entwicklung und Ausschöpfung gemäß Verfügungsrahmen nach § 220 SGB VI						
Gj.	ArV/West		LVA Rheinprovinz			
	Gesamtbetrag Mio. EUR	Nettoaufwand Mio. EUR	v.H.	Anteil Tsd.EUR	Ausschöpfung Tsd.EUR	v.H.
1993	2.448	2.407,2	113,839	338.717	335.977	99,19
1994	2.647	2.515,2	13,280	351.516	326.825	92,98
1995	2.619	2.618,6	12,874	337.215	337.126	99,97
1996	2.708	2.674,1	12,992	351.864	347.413	98,74
1997	1.976	2.037,9	13,285	262.530	267.974	102,07
	ArV insgesamt					
1998	2.558	2.309,5	10,705	273.824	236.992	86,55
1999	2.707	2.340,7	10,499	284.172	247.727	87,18
2000	2.745	2.540,0	10,346	284.004	265.574	93,51
2001	2.768	2.664,2	10,183 <sup>1)</sup>	281.889 <sup>1)</sup>	273.711	97,10
2002	2.752	2.736,8	10,229	281.506	281.449	99,98
<b>2003</b>	<b>2.773</b>	<b>2.731,9</b>	<b>10,338<sup>2)</sup></b>	<b>286.714<sup>2)</sup></b>	<b>282.642</b>	<b>98,58</b>

<sup>1)</sup> Ursprünglicher Anteil wurde durch Übertragung um rund 4,985 Mio. EUR verringert

<sup>2)</sup> Ursprünglicher Anteil wurde durch Übertragung um 0,300 Mio. EUR verringert

Verwaltungs- und Verfahrenskosten – Entwicklung und Ausschöpfung gemäß Verfügungsrahmen nach § 220 SGB VI						
Gj.	ArV/West		LVA Rheinprovinz			
	Gesamtbetrag Mio. EUR	Nettoaufwand Mio. EUR	v.H.	Anteil Tsd. EUR	Ausschöpfung Tsd. EUR	v.H.
1993	1.377,4	1.335,2	13,403	184.616	184.571	99,98
1994	1.405,0	1.365,2	13,556	190.466	188.752	99,10
1995	1.433,2	1.431,4	13,593	194.808	194.569	99,88
1996	1.512,9	1.448,3	13,187	199.508	197.084	98,78
	ArV insgesamt					
1997	1.869	1.742,4	10,402	194.437	192.159	98,83
1998	1.796	1.780,3	10,909	195.949	195.304	99,67
1999	1.876	1.801,8	10,957	205.595	199.295	96,94
2000	1.933	1.861,0	11,043	213.475	205.531	96,28
2001	1.993	1.887,4	11,026	219.757	201.431	91,66
2002	2.034	1.967,6	10,765	218.954	218.954	100,00
<b>2003</b>	<b>2.078</b>	<b>1.994,0</b>	<b>11,013</b>	<b>228.855</b>	<b>219.432</b>	<b>95,88</b>

# Jahresrechnung

genüber dem Vorjahr, während bei der AnV insgesamt eine Steigerung von 2,15 v.H vorlag.

Auch bei den Nettoaufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten gab es nur eine geringe Steigerung bei der LVA Rheinprovinz gegenüber dem Vorjahr mit 0,22 v.H. Die ArV hatte aber dagegen insgesamt einen Ausgabenzuwachs von 1,34 v.H. zu verzeichnen und die AnV eine Steigerung von 4,77 v.H.

Im Jahre 2002 waren die Nettoaufwendungen von ArV/AnV insgesamt für die Leistungen zur Teilhabe noch um insgesamt 4,1 v.H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen; im Jahre 2003 lag nunmehr ein Mehraufwand von 0,8 v.H. vor. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten von ArV/AnV insgesamt sind die Aufwendungen um 2,7 v.H. gegenüber dem Vorjahresergebnis gestiegen; im Jahre 2002 war noch eine Steigerung von 2,1 v.H. zu verzeichnen.

## Grafik 32 (Anlage)

Anteile der Träger der ArV 2003 nach § 220 SGB VI

Träger der ArV	Leistungen zur Teilhabe		Verwaltungs- und Verfahrenskosten <sup>1)</sup>	
	endgültiger Anteil		endgültiger Anteil	
	in vH <sup>1)</sup>	Tsd. EUR <sup>1)</sup>	in vH <sup>1)</sup>	Tsd. EUR <sup>2)</sup>
1	2	3	4	5
LVA Mecklenburg-Vorpommern	2,57	71.405	2,54	52.738
LVA Thüringen	3,50	96.960	3,35	69.548
LVA Brandenburg	3,35	92.968	3,05	63.301
LVA Sachsen-Anhalt	3,29	91.361	3,77	78.269
LVA Sachsen	6,26	173.700	6,25	129.859
LVA Hannover	7,14	198.000	6,68	138.713
LVA Westfalen	9,86	273.472	8,31	172.739
LVA Hessen	6,02	167.039	5,60	116.364
<b>LVA Rheinprovinz</b>	<b>10,34</b>	<b>286.714</b>	<b>11,01</b>	<b>228.855</b>
LVA Oberbayern	4,18	116.047	4,40	91.527
LVA Niederbayern-Oberpfalz	3,53	98.000	3,89	80.781
LVA Rheinland-Pfalz	4,79	132.901	4,66	96.875
LVA für das Saarland	1,37	37.929	1,33	27.682
LVA Oberfranken und Mittelfranken	3,78	104.801	3,70	76.788
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	1,96	54.416	3,44	71.582
LVA Unterfranken	1,67	46.330	1,49	30.863
LVA Schwaben	2,60	72.000	3,12	64.860
LVA Baden-Württemberg	13,36	370.631	11,91	247.504
LVA Berlin	3,21	88.908	3,59	74.667
LVA Schleswig-Holstein	3,13	86.851	2,99	62.151
LVA Oldenburg-Bremen	2,07	57.493	1,89	39.232
LVA Braunschweig	1,04	28.800	1,12	23.222
Bahnversicherungsanstalt	0,69	19.205	1,57	32.597
Seekasse	0,27	7.395	0,35	7.284
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>100,00</b>	<b>2.773.326</b>	<b>100,00</b>	<b>2.078.000</b>

<sup>1)</sup> Aus den Anteilen ermittelte v.H.-Werte

<sup>2)</sup> Auf volle EUR gerundet.

<sup>3)</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten.

**Grafik 33 (Anlage)****Rechnungsergebnisse 2003 und 2002 gem. § 220 SGB VI der Träger der ArV und AnV  
– Leistungen zur Teilhabe**

Versicherungsträger, -zweig	Nettoaufwendungen <sup>1)</sup>		Veränderung	
	2003 Tsd. EUR	2002 Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in v.H.
<b>Träger der ArV</b>				
LVA Mecklenburg-Vorpommern	70.767	66.637	+ 4.130	+ 6,20
LVA Thüringen	92.503	100.466	- 7.963	- 7,93
LVA Brandenburg	86.142	80.041	+ 6.101	+ 7,62
LVA Sachsen-Anhalt	83.264	92.398	- 9.133	- 9,88
LVA Sachsen	169.580	164.028	+ 5.552	+ 3,39
LVA Hannover	197.743	199.809	- 2.065	- 1,03
LVA Westfalen	273.466	271.761	+ 1.705	+ 0,63
LVA Hessen	166.670	169.883	- 3.213	- 1,89
<b>LVA Rheinprovinz</b>	<b>282.642</b>	<b>281.449</b>	<b>+ 1.193</b>	<b>+ 0,42</b>
LVA Oberbayern	116.026	121.998	- 5.972	- 4,90
LVA Niederbayern-Oberpfalz	97.992	97.993	- 0	- 0,00
LVA Rheinland-Pfalz	131.059	146.892	- 15.833	- 10,78
LVA für das Saarland	37.927	37.378	+ 549	+ 1,47
LVA Oberfranken und Mittelfr.	104.472	102.202	+ 2.270	+ 2,22
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	54.412	50.854	+ 3.558	+ 7,00
LVA Unterfranken	42.587	49.151	- 6.564	- 13,35
LVA Schwaben	68.107	69.235	- 1.128	- 1,63
LVA Baden-Württemberg	370.630	357.001	+ 13.629	+ 3,82
LVA Berlin	88.194	81.392	+ 6.802	+ 8,36
LVA Schleswig-Holstein	86.830	85.669	+ 1.161	+ 1,36
LVA Oldenburg-Bremen	57.251	56.541	+ 709	+ 1,25
LVA Braunschweig	28.799	28.087	+ 711	+ 2,53
Bahnversicherungsanstalt ArV	17.619	19.430	- 1.810	- 9,32
Seekasse ArV	7.191	6.541	+ 650	+ 9,94
<b>ArV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>2.731.874</b>	<b>2.736.836</b>	<b>- 4.962</b>	<b>- 0,18</b>
<b>Träger der AnV</b>				
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	2.012.733	1.971.667	+ 41.066	+ 2,08
Bahnversicherungsanstalt AnV	11.952	10.870	+ 1.082	+ 9,96
Seekasse AnV	9.477	8.886	+ 591	+ 6,65
<b>AnV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>2.034.162</b>	<b>1.991.423</b>	<b>+ 42.739</b>	<b>+ 2,15</b>
<b>ArV/AnV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>4.766.036</b>	<b>4.728.259</b>	<b>+ 37.777</b>	<b>+ 0,80</b>

<sup>1)</sup> KKI. 4 ohne KArT 450 abz. KArten 280, 330, 332 und 335 sowie Erstattungen des Bundes bei den KArten 252 und 253

<sup>2)</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten.

# Jahresrechnung

## Grafik 34 (Anlage)

### Rechnungsergebnisse 2003 und 2002 gem. § 220 SGB VI der Träger der ArV und AnV – Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Versicherungsträger, -zweig	Nettoaufwendungen <sup>1)</sup>		Veränderung	
	2003 Tsd. EUR	2002 Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in v.H.
<b>Träger der ArV</b>				
LVA Mecklenburg-Vorpommern	52.688	50.044	+ 2.645	+ 5,28
LVA Thüringen	67.447	65.863	+ 1.584	+ 2,41
LVA Brandenburg	60.701	59.432	+ 1.269	+ 2,14
LVA Sachsen-Anhalt	77.694	74.559	+ 3.135	+ 4,20
LVA Sachsen	127.826	124.087	+ 3.739	+ 3,01
LVA Hannover	136.410	131.731	+ 4.679	+ 3,55
LVA Westfalen	172.735	163.209	+ 9.526	+ 5,84
LVA Hessen	110.180	109.711	+ 469	+ 0,43
<b>LVA Rheinprovinz</b>	<b>219.432</b>	<b>218.954</b>	<b>+ 477</b>	<b>+ 0,22</b>
LVA Oberbayern	88.209	86.659	+ 1.551	+ 1,79
LVA Niederbayern-Oberpfalz	76.090	74.844	+ 1.246	+ 1,66
LVA Rheinland-Pfalz	93.339	92.058	+ 1.282	+ 1,39
LVA für das Saarland	26.367	26.231	+ 136	+ 0,52
LVA Oberfranken und Mittelfr.	72.594	72.139	+ 455	+ 0,63
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	67.918	69.032	- 1.114	- 1,61
LVA Unterfranken	29.231	28.911	+ 321	+ 1,11
LVA Schwaben	62.616	60.293	+ 2.323	+ 3,85
LVA Baden-Württemberg	229.830	234.344	- 4.514	- 1,93
LVA Berlin	68.118	70.383	- 2.265	- 3,22
LVA Schleswig-Holstein	59.372	58.705	+ 668	+ 1,14
LVA Oldenburg-Bremen	37.171	37.001	+ 170	+ 0,46
LVA Braunschweig	21.916	22.321	- 406	- 1,82
Bahnversicherungsanstalt ArV	29.837	30.281	- 444	- 1,47
Seekasse ArV	6.263	6.859	- 596	- 8,70
<b>ArV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>1.993.982</b>	<b>1.967.648</b>	<b>+ 26.333</b>	<b>+ 1,34</b>
<b>Träger der AnV</b>				
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	1.613.460	1.538.492	+ 74.969	+ 4,87
Bahnversicherungsanstalt AnV	14.775	14.633	+ 143	+ 0,97
Seekasse AnV	10.846	11.339	- 492	- 4,34
<b>AnV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>1.639.082</b>	<b>1.564.463</b>	<b>+ 74.619</b>	<b>+ 4,77</b>
<b>ArV/AnV insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>3.633.064</b>	<b>3.532.111</b>	<b>+ 100.952</b>	<b>+ 2,86</b>

<sup>1)</sup> KKI. 7 abz. Kontenarten 390, 391 und 392 sowie entspr. Einnahmen bei 258 und 259

<sup>2)</sup> Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten.

# Blick ins Unternehmen

## LVA Rheinprovinz

5. Nachtrag vom 8. Dezember 2004  
zur Satzung der LVA Rheinprovinz vom 15. Dezember 1997

Die Satzung der LVA Rheinprovinz, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 11. Dezember 2001, wird durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2004 wie folgt geändert:

### **Artikel 1** **Änderung der Satzung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird neu gefasst:  
Er ist Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

## Blick ins Unternehmen

9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
10. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
15. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
16. In § 23 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
17. In § 24 Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ in jedem Teilsatz jeweils durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt. Das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ wird durch die Wörter „allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird neu gefasst:

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist Dienstherr der Beamten des Versicherungsträgers.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Dr. Wohlleben

## **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2004 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wird gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

Essen, 2. Februar 2005  
I – 354.101

Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Klein

## Blick ins Unternehmen

### **Dienstausweis ungültig**

Der Dienstausweis Nr. 195 des Mitarbeiters Karl-Heinz Schmitz, geboren am 12.4.1952, Hausmeister im Service-Zentrum Duisburg der LVA Rheinprovinz, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt; der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitten wir, ihn der Abteilung Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Königsallee 71, 40215 Düsseldorf zuzuschicken.

# Rechtsprechung

Wolfgang Gerhard, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

## Das Tatbestandsmerkmal „Entgelt“ bei sogenannten Ghettobeschäftigungen in den besetzten Ostgebieten

**1. Eine Arbeit, für die im Jahre 1940 in Warschau nur freier Unterhalt in Form von (guter) Verpflegung gewährt worden ist, war auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedingungen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft nicht geeignet, ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach deutschem Rentenrecht zu begründen.**

**2. Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.6.2002 erweitert nicht den anspruchsberechtigten Personenkreis über den von der so genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG begünstigten hinaus (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 18.6.1997 - 5 RJ 66/95 = BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15, BSG vom 21.4.1999 - B 5 RJ 48/98 R = SozR 3-2200 § 1248 Nr 16, BSG vom 23.8.2001 - B 13 RJ 59/00 R = SozR 3-2200 § 1248 Nr 17, BSG vom 14.7.1999 - B 13 RJ 61/98 R = SozR 3-5070 § 14 Nr 2 und BSG vom 14.7.1999 - B 13 RJ 71/98 R = SozR 3-5070 § 14 Nr 3).**

**BSG, Urteil vom 7. Oktober 2004 - B 13 RJ 59/03 R**

### Zum Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Regelaltersrente (RAR) an die Klägerin streitig. Vorrangig geht es hierbei um die Anerkennung einer Beitragszeit von Mai bis November 1940.

Die am 8. Mai 1919 in Lodz (Polen) geborene jüdische Klägerin besuchte nach ihren Angaben bis 1939 in Lodz die Schule, zuletzt die Abendhandelsschule. Von 1939 bis 1945 unterlag sie nationalsozialistischer Verfolgung, weshalb sie als Verfolgte iS des § 1 Abs 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt ist (Feststellungsbescheid vom 27. Januar 1956). Nach 1945 wanderte sie über Belgien, Holland und Frankreich nach Israel aus, wo sie im Januar 1947 eintraf und 1948 die israelische Staatsangehörigkeit erwarb. Sie lebt seitdem in Israel.

Am 8. März 1994 beantragte die Klägerin ... die Gewährung von Rente aus der deutschen Rentenversicherung. Hierbei gab sie ua an, von 1939 bis 1940 als Buchhalterin in einer Seidenwarenfabrik und von April bis Juni 1945 in einem Lager in Hillersleben tätig gewesen zu sein. Von Mai 1940 bis 1941 habe sie als Aufräumerin in der Offizierskantine Warschau gearbeitet; hierfür sei sie wenig bezahlt, jedoch verpflegt worden und sie habe bei Schließung des Ghettos Warschau (November 1941) noch eine große Menge Proviant mitbekommen.

Mit Bescheid vom 29. Mai 1995 wurde die Anerkennung einer Beitragszeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 30. Juni 1945 mit der Begründung abgelehnt, eine Beitragszahlung sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 1998 wurde der Rentenanspruch mit der Begründung abgelehnt, Beiträge zur deutschen Rentenversicherung seien nicht nachgewiesen. Bei den geltend gemachten Arbeitszeiten im Ghetto habe es sich um Zwangsarbeiten gehandelt, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen hätten.

Mit der beim Sozialgericht (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin die Gewährung von RAR unter Berücksichtigung der im Ghetto Warschau geleisteten Arbeits-

## Rechtsprechung

zeit als Beitragszeit beantragt. Während des Klageverfahrens hat sich die Klägerin am 11. Februar 1999 einer Sprachprüfung in Israel unterzogen. Die Beklagte hat daraufhin eingeräumt, dass die Klägerin die Voraussetzungen nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) erfülle und – unabhängig von ihrer rechtlichen Bewertung – folgende Zeiten als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen seien: Dezember 1939 bis 30. April 1940 als Verfolgungsersatzzeit, Mai 1940 bis 15. November 1940 als Arbeitszeit im Ghetto Warschau, 16. November 1940 bis 13. April 1945 als Verfolgungsersatzzeit, 14. April 1945 bis 31. Dezember 1946 als pauschale Ersatzzeit.

In einer vom SG der Klägerin aufgegebenen Stellungnahme (vom 20. Juli 2000) hat diese angegeben: Sie sei in einer Militärkantine tätig gewesen. Im Erdgeschoss habe sich ein Restaurant befunden und im 1. Stock eine Kantine für Offiziere, in der sie gearbeitet habe. Sie habe von Mai bis November 1940 ununterbrochen Reinigungsarbeiten an Fußböden, Fenstern und beim Abwasch verrichtet. Die Tätigkeit sei ihr vom jüdischen Komitee zugewiesen worden, nachdem sie sich dort beworben habe. Zu der ihr zugewiesenen Arbeit sei sie nicht gezwungen worden. Zu der Kantine außerhalb des Ghettos sei sie unter deutscher Bewachung geführt worden. Bei der Arbeit selbst sei sie nicht bewacht worden. Sie habe keinen Barlohn erhalten, aber am Ort sehr gute Verpflegung, was seinerzeit wichtiger gewesen sei als Geld. Zeugen könne sie nicht mehr benennen.

Mit Urteil vom 30. Mai 2001 hat das SG die Beklagte verurteilt, der Klägerin RAR ausgehend von einem Antrag vom 8. März 1994 unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 und von Ersatzzeiten von Dezember 1939 bis 30. April 1940 sowie vom 16. November 1940 bis 31. Dezember 1946 vorbehaltlich einer noch erforderlichen Nachenrichtung freiwilliger Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten mit Urteil vom 22. Oktober 2003 zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November 1940 in der von ihr genannten Kantine Aufräumarbeiten (allein) gegen gute

Verpflegung in der Art und Weise verrichtet. Der Berufungssenat sehe keinen Umstand, der diese Angaben der Klägerin als unzutreffend erscheinen lasse. Insbesondere habe die Klägerin auf konkrete Nachfrage des SG selbst erklärt, sie habe keinerlei Barlohn erhalten, nachdem zunächst angegeben worden sei, sie sei neben der Gewährung von Verpflegung (auch) wenig bezahlt worden. Sie habe damit ihre Prozesschance im Hinblick auf die Anerkennung einer Beitragszeit nur verkleinert, was für die Richtigkeit ihrer Angaben in dieser Stellungnahme spreche.

Während ihrer Tätigkeit in der Militärkantine habe die Klägerin eine auf die Wartezeit für die RAR anrechenbare Beitragszeit zurückgelegt. Die Anerkennung dieser Beschäftigung als Beitragszeit unmittelbar nach deutschem (Reichs-)Versicherungsrecht scheidet allerdings aus, weil diese im so genannten Generalgouvernement ausgeübte Tätigkeit nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst gewesen und auch nicht später in die Reichsversicherung überführt worden sei.

Die Berücksichtigung der Versicherungszeit folge jedoch aus § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) iVm § 20 WGSVG bzw § 17a FRG. An der damaligen Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) bestehe kein Zweifel.

Es sei zwar nicht festzustellen, sondern mehr als unwahrscheinlich, dass entsprechend § 15 Abs 1 FRG für die Beschäftigung der Klägerin in der Militärkantine Beiträge zum polnischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden seien. Doch habe für diese Tätigkeit nach dem damaligen polnischen Sozialversicherungsrecht die nach § 15 Abs 2, 3 FRG vorausgesetzte Versicherungspflicht bestanden. Soweit es nach § 15 Abs 3 Satz 1 FRG darauf ankomme, dass für die ausgeübte Beschäftigung Beiträge nach Bundesrecht zu zahlen gewesen wären, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre, so sei offenkundig, dass eine Vollzeittätigkeit als Kantinenhilfe eine versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung gewesen sei. Besonderheiten ergäben sich lediglich daraus, dass die Tätigkeit unter den historischen Bedingungen des Ghettos und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet worden sei. Für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sei es unter den Bedingungen des Ghettos ausreichend, dass eine Arbeit nach dem „Modell eines Normalarbeitsverhältnisses“ in einem Be-

reich verrichtet worden sei, in dem unter normalen Umständen Normalarbeitsverhältnisse abgeschlossen würden und hierfür ein Arbeitsentgelt gezahlt werde.

Die Klägerin habe die Beschäftigung freiwillig aufgenommen und auch gegen Entgelt ausgeübt. Die Bedeutung des Entgeltbegriffs beschränke sich auf die Eignung des aus der Beschäftigung Erlangten zur Sicherung des Lebensunterhalts und das Entgelt müsse keine gleichwertige und damit auch keine angemessene Gegenleistung für die verrichtete Arbeit sein. Insoweit könne für die gute Verpflegung, welche die Klägerin erhalten habe, nichts anderes gelten als für die Fälle der Gewährung eines das bloße Überleben im Ghetto sichernden Währungsentgelts in Reichsmark, Zloty oder gar nur Ghettogeld. Unter den unmenschlichen Bedingungen des Ghettos reduziere sich die Sicherung des Lebensunterhalts auf die Sicherung des Überlebens. In diesem Sinn habe die Klägerin durch die Gewährung von guter Verpflegung ein weit besseres „Entgelt“ erhalten, als es in vielen Fällen im Ghetto durch Bezahlung von Geld habe erzielt werden können.

Dementsprechend sei § 1227 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der seinerzeit geltenden Fassung dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass diese auf normale Lebensbedingungen zugeschnittene Vorschrift auf Ghettoarbeitsverhältnisse keine Anwendung finde, denn diese die Versicherungsfreiheit regelnde Vorschrift knüpfe mit dem Abstellen auf einen lediglich gewährten freien Unterhalt an eine unter normalen Lebensbedingungen nur eingeschränkte Gegenleistung des Arbeitgebers an, mit der unter Normalbedingungen der zu sichernde Lebensunterhalt nicht voll gedeckt werden könne.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 15 Abs 1 FRG (iVm Art 2 Abs 1, Art 13, 14 des polnischen Gesetzes vom 28. März 1933) sowie des § 15 Abs 3 Satz 1 FRG. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Die Klägerin gehöre zwar zum Personenkreis der § 17a FRG und § 20 WGSVG, doch lägen weder die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 FRG noch die des § 15 Abs 3 FRG vor. Nach dem einschlägigen polnischen Sozialversicherungsgesetz vom 28. März 1933 habe die von der Klägerin verrichtete Arbeit kein rentenversicherungspflichtiges Lohnarbeitsverhältnis begründen können. Eine Mindestanforderung hierfür sei gewesen, dass Lohn bezahlt

worden sei; dies sei aber nicht der Fall, wenn Lohn nicht gezahlt, sondern lediglich die zum Überleben des Einzelnen oder seiner Familie notwendigen Leistungen erbracht worden seien. Auch wenn die Klägerin gute Verpflegung erhalten habe, habe es sich nicht um eine nach damaligem polnischen Recht erforderliche Gegenleistung in nennenswertem Umfang gehandelt, weil die erhaltene Sachleistung nicht über den eigenen täglichen Verbrauchsbedarf hinausgegangen sei. Lasse sich demnach eine Versicherungspflicht nach polnischem Recht nicht begründen, seien die Voraussetzungen nach § 15 Abs 1 FRG nicht erfüllt. Unabhängig davon scheidet die Anwendung des § 15 Abs 1 FRG aus, weil nach den Feststellungen des LSG Beiträge zum polnischen Sozialversicherungsträger tatsächlich nicht entrichtet worden seien.

Die Anwendung des § 15 Abs 3 FRG scheitere bereits daran, dass das polnische Sozialversicherungsrecht keine Regelung enthalten habe, die einer Beschäftigung ohne tatsächliche Beitragsentrichtung den Charakter einer Beitragszeit verleihe. Das LSG habe sich mit dieser Voraussetzung nicht befasst und die hierfür erforderlichen Feststellungen nicht getroffen.

Die Ausführungen des LSG zum Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung iS des deutschen Sozialversicherungsrechts und insbesondere zum Entgeltbegriff könnten ebenfalls nicht geteilt werden. Denn auch bei im Ghetto verrichteten Arbeiten sei eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit geprägte versicherungspflichtige Beschäftigung von nicht versicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen. Damit komme es entscheidend auf die Entgeltlichkeit der Beschäftigung an. Nach § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO (nF) sei aber eine Beschäftigung versicherungsfrei gewesen, wenn sie nur gegen freien Unterhalt ausgeübt worden sei. Die Gewährung von nur teilweise freiem Unterhalt in Form von Verpflegung während der Arbeitszeit stelle keine Gegenleistung für die verrichtete (schwere) Arbeit von Ghettobewohnern für die deutsche Besatzungsmacht dar. Auch unter Berücksichtigung der menschenverachtenden Bedingungen des seinerzeitigen Arbeitseinsatzes sei Voraussetzung für eine Anrechnung von (fiktiven) Beitrags- oder Beschäftigungszeiten die Gewährung von Sachbezügen, die über den Umfang von freiem Unterhalt hinausgingen. Das LSG verkenne den

## Rechtsprechung

für den Entgeltbegriff grundlegenden Unterschied zwischen (niedriger) Entlohnung und Gewährung von freiem Unterhalt. Aus diesen Gründen könne auch § 16 FRG nicht zur Anrechnung der Arbeitszeiten in der Militärkantine führen. Soweit das LSG im Übrigen auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) abhebe, gehe es zutreffend davon aus, dass auch hier auf eine Entgeltlichkeit der Beschäftigung abgestellt werde...

### Aus den Gründen :

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Zu Unrecht haben die Vorinstanzen die Beklagte verurteilt, der Klägerin unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 RAR zu zahlen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf diese Rente, weil die genannte Zeit nicht als Beitragszeit anzurechnen ist und die Klägerin damit die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt. Weitere Beitragszeiten sind nicht anrechenbar und allein mit den – insoweit unstreitig – vorliegenden Ersatzzeiten kann die Wartezeit nicht erfüllt werden.

Nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Klägerin hat zwar am 8. Mai 1984 das 65. Lebensjahr vollendet, doch ist die Wartezeit für die RAR nicht erfüllt. Nach § 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren Voraussetzung für einen Anspruch auf RAR. Nach § 51 Abs 1 SGB VI werden auf die allgemeine Wartezeit Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Nach § 51 Abs 4 SGB VI werden auf die Wartezeiten auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet. Zu Gunsten der Klägerin liegen zwar – unstreitig – Ersatzzeiten iS von § 250 SGB VI für die Zeit von Dezember 1939 bis 30. April 1940, vom 16. November 1940 bis 13. April 1945 und vom 14. April 1945 bis 31. Dezember 1946 und damit für mehr als fünf Jahre vor. Gleichwohl kann die Klägerin damit allein die Wartezeit nicht erfüllen, weil nach § 250 Abs 1 SGB VI nur Versicherte Ersatzzeiten als rentenrechtliche Zeiten haben können. Versichert iS dieser Vorschrift ist aber derjenige, für den ein Beitrag vor Beginn der Rente wirksam gezahlt worden ist oder aber als wirksam ent-

richtet gilt. Allein durch die Zurücklegung einer Ersatzzeit wird der Betreffende nicht zum Versicherten. Nur mit Ersatzzeiten besteht daher kein Rentenanspruch, wenn nicht zumindest eine Beitragszeit vorliegt (vgl. Niesel in Kasseler Komm, § 250 SGB VI RdNr 10; Klattenhoff in Hauck/Noftz, SGB VI, § 250 RdNr 1; Schmidt in Kreikebohm, SGB VI, 2. Aufl, § 250 Rd-Nr 6).

Vorliegend kommt für die Klägerin allein die von ihr gemachte Zeit ihrer Tätigkeit in der Offizierskantine in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 als Beitragszeit in Betracht. Weitere Beitragszeiten stehen nicht im Streit und sind nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens..... Soweit die Klägerin noch Angaben gemacht hatte, nach denen sie vor Kriegsausbruch bzw noch Anfang 1940 als Buchhalter-Assistentin in einer Seidenwarenfabrik gearbeitet habe, ist sie hierauf im Laufe des Verfahrens nicht mehr zurückgekommen und hat insbesondere nicht behauptet, es seien hierfür Rentenversicherungsbeiträge zum polnischen Versicherungsträger entrichtet worden. Nachdem die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden den Rentenanspruch allein deswegen abgelehnt hat, weil die Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 nicht als Beitragszeit anrechenbar sei, hat die Klägerin im gesamten gerichtlichen Verfahren ihren Anspruch auf RAR auch allein auf diese Beitragszeit gestützt. Nachdem das SG – antragsgemäß – nur über die Berücksichtigung der Zeit vom 1. Mai bis 15. November 1940 als Beitragszeit entschieden hat, hätte die Klägerin ebenfalls Berufung gegen das Urteil des SG einlegen müssen, wenn sie im anhängigen Verfahren die Anerkennung weiterer Beitragszeiten hätte verfolgen wollen. Da nur die Beklagte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, ist nur die Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 als entscheidende Anspruchsvoraussetzung Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Zu Unrecht hat das LSG – wie zuvor das SG – diese von der Klägerin geltend gemachte Zeit als Beitragszeit gewertet. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 55 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI sind Beitragszeiten solche Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Die Vorinstanzen sind nach dem festgestellten Sachverhalt davon ausgegangen, dass für die Klägerin für die streitige Zeit weder tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind noch solche wirksam zur deutschen Rentenversicherung entrichtet werden konnten. Diese Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Hinweise auf eine tatsächliche Beitragszahlung liegen nicht vor; nach der damaligen Rechtslage war eine Beitragszahlung zu einem deutschen Rentenversicherungsträger auch nicht möglich. Nach § 247 Abs 3 Satz 1 SGB VI (s auch § 271 Satz 1 SGB VI) sind Pflichtbeitragszeiten zwar auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind; gleichwohl scheidet die Anerkennung der Beschäftigung der Klägerin im Jahre 1940 als Beitragszeit nach diesen Vorschriften aus, weil die Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst wurde. Die Klägerin übte ihre Tätigkeit in Warschau und damit im ehemaligen so genannten Generalgouvernement aus. Als damalige polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung gehörte sie nicht zu dem von den Reichsversicherungsgesetzen erfassten Personenkreis. Zuständig war nach dem damaligen Rechtszustand allein der polnische Sozialversicherungsträger, weil das Generalgouvernement trotz vielfältiger Abhängigkeiten vom Deutschen Reich diesem gegenüber Ausland und das bis dahin geltende polnische Recht grundsätzlich in Kraft blieb, soweit die polnischen Staatsangehörigen davon betroffen waren. Wenn damals auf polnische Versicherte die polnischen Sozialversicherungsgesetze anwendbar blieben, so liegt darin keine gegen fundamentale Prinzipien der Gerechtigkeit verstoßende Handlung (vgl ausführlich zum Vorhergehenden Senatsurteil vom 23. August 2001 – SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 mwN).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeit gemäß §§ 15, 16 FRG. § 15 Abs 1 Satz 1 FRG sieht vor, dass Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Nach Maßgabe des § 16 FRG gilt entsprechendes für Beschäftigungszeiten im Vertreibungsgebiet. Zwar gehört die Klägerin nicht zu dem gemäß § 1 FRG begünstigten Personenkreis, jedoch hat das LSG die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Klägerin zu

Recht bejaht. Ihr kommt die Regelung des § 20 WGSVG zugute, die auf Grund Art 21 Nr 4 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) rückwirkend zum 1. Februar 1971 (vgl § 20 Abs 3 Satz 1 WGSVG) neugefasst worden ist. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deshalb nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Die Klägerin ist als Verfolgte iS von § 1 BEG anerkannt und hat Polen vor dem 1. Juli 1990 verlassen (vgl § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG). Sie hat nach den vom LSG getroffenen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden und den Senat daher binden (§ 163 SGG), zum Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets dem dSK angehört (vgl hierzu BSG SozR 3-5070 § 20 Nr 7). Die vom LSG angegebene Tatsache tragen auch den hieraus gezogenen Schluss, dass die Klägerin beim Verlassen des Vertreibungsgebiets dem dSK angehört hat: Von Seiten der Besatzer waren keine Hinderungsgründe gesehen worden, die Klägerin trotz Nutzung der Militärkantine durch deutsches Publikum dort als Arbeitskraft einzusetzen. Die in Israel abgelegte Sprachprüfung ließ auf einen muttersprachlichen Erwerb und überwiegenden Gebrauch des Deutschen in der Kindheit und später schließen. Im Übrigen wird von der Beklagten die damalige Zugehörigkeit der Klägerin zum dSK nicht bestritten.

Die Vorschriften der §§ 15, 16 FRG sind auch über § 17a FRG anzuwenden, weil die Klägerin die dort genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllt. Beim Beginn des deutschen Angriffs auf Polen im September 1939 hatte sie bereits das 16. Lebensjahr vollendet (vgl hierzu BSG SozR 3-5050 § 17a Nr 2, 3) und – wie oben ausgeführt – zum damaligen Zeitpunkt dem dSK zugehört.

Eine Gleichstellung polnischer Beitragszeiten gemäß § 15 Abs 1 Satz 1 FRG scheidet daran, dass die Entrichtung von Beiträgen zum polnischen Rentenversicherungsträger weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht ist (vgl § 4 Abs 1, 2 FRG). Nach den Feststellungen des LSG ist auf Grund der damaligen Umstände eine Beitragsentrichtung sogar mehr als unwahrscheinlich. Auch hinsichtlich dieser Feststellung sind insbesondere von der Klägerin keine Einwendungen er-

## Rechtsprechung

hoben worden. Nach dem Inhalt der vom LSG in Bezug genommenen Akten ist von der Klägerin zu keiner Zeit die Entrichtung von Beiträgen zum polnischen Rentenversicherungsträger behauptet worden, noch liegen hierfür Anhaltspunkte vor.

Ohne Nachweis bzw Glaubhaftmachung von Beitragszeiten zum ausländischen Versicherungsträger können über § 15 Abs 3 Satz 1 FRG Zeiten der Beschäftigung im Ausland einer in Deutschland zurückgelegten Beitragszeit gleichstehen. § 15 Abs 3 Satz 1 FRG bestimmt: „Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären.“

Ob eine Versicherungspflicht für die von der Klägerin verrichtete Arbeit nach damaligem polnischen Sozialversicherungsrecht bestanden hat, kann letztlich offen bleiben. Das LSG hat eine solche nach dem polnischen Gesetz vom 28. März 1933 bejaht. Die Beklagte hält die diesbezüglichen Feststellungen des LSG für unzulänglich und im Ergebnis für unzutreffend. Eine nähere Prüfung dahingehend, inwieweit die Einwendungen der Beklagten gegenüber diesen Feststellungen durchgreifen und zur Zurückverweisung führen könnten, weil die Frage nach der Sozialversicherungspflicht nach damaligem polnischen Recht nicht schon deshalber ausscheidet, weil sein Anwendungsbereich begrenzt sei auf Ausnahmefälle, in denen trotz bestehender Versicherungspflicht eine Beitragsleistung unterblieben sei, oder auf solche besonderen Arten von Beschäftigungen, die nach dem Recht des Herkunftslands ohne tatsächliche Beitragsentrichtung als Beitragszeit, Arbeitszeit oder Versicherungszeit anrechnungsfähig gewesen seien, es mithin im polnischen Sozialversicherungsrecht im Jahre 1940 einer Regelung bedurft hätte, die einer Beschäftigung ohne tatsächliche Beitragsentrichtung den Charakter einer Beitragszeit verliehen habe. Das LSG hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Aus Sicht des erkennenden Senats

bedarf es keiner Vertiefung dieser Problematik, denn der Anspruch der Klägerin scheidet bereits aus anderen Gründen.

Selbst wenn mit dem LSG die Rentenversicherungspflicht nach damaligem polnischen Recht zu bejahen sein sollte, scheidet nach dem gegebenen Sachverhalt eine Gleichstellung mit deutschen Beitragszeiten aus, weil die weitere Voraussetzung des § 15 Abs 3 Satz 1 FRG („... soweit für sie Beiträge nach Bundesrecht zu zahlen gewesen wären.“) nicht gegeben ist. Der Verweis auf die Zahlungspflicht von Beiträgen bedeutet, dass die ausländische Beschäftigung, für die eine Beitragsgleichstellung erfolgen soll, einer nach deutschem Recht dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigung entsprechen muss, weil nur dann auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Beitragspflicht besteht. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs 3 Satz 1 FRG idF des RRG 1992. Danach sollen Personen, die im Herkunftsland eine Beschäftigung ausgeübt haben, die nach dem dort geltenden Recht rentenrechtlich als Beitragszeit berücksichtigt wurde, für die aber im Herkunftsland Beiträge an einen Rentenversicherungsträger oder ein besonderes Sicherungssystem iS des Abs 2 nicht entrichtet wurden, diese Zeiten rentensteigernd nur noch dann angerechnet erhalten, wenn die zu Grunde liegenden Beschäftigungen im Zeitpunkt ihrer Zurücklegung auch nach Bundesrecht zur Versicherungspflicht geführt hätten (BT-Drucks 11/4124, S 217).

Nachdem ursprünglich die Gleichstellung von beitragslosen Beitragszeiten mit Beitragszeiten nach Bundesrecht vorgesehen war, soweit „für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen oder sie nach Bundesrecht als Beitragszeiten anzurechnen gewesen wären“ (BT-Drucks 11/4124, S 110), ist die zweite Alternative im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden. Damit sollte bewirkt werden, dass Zeiten, für die im Bundesgebiet eine Nachversicherung durchzuführen gewesen wäre, von der Anrechnung als Beitragszeit ausgeschlossen werden (BT-Drucks 11/5530, S 64; s hierzu Verbandskommentar, SGB VI-Anhang, § 15 FRG RdNr 4.14). Da nach der ursprünglich vorgesehenen zweiten Alternative aber auch entsprechend § 247 Abs 4 bzw § 271 Abs 1 SGB VI die früheren reichsgesetzlichen Versicherungszeiten als Beitragszeiten nach Bundesrecht zu berücksichtigen waren, stellt sich nunmehr die

Frage, ob durch die Streichung dieser zweiten Alternative die Beitragspflichtigkeit einer Beschäftigung allein nach Bundesrecht, dh nach dem ab Inkrafttreten des Grundgesetzes geltenden Recht, zu prüfen ist oder nach – jedenfalls sinngemäß – dem jeweiligen Stand des deutschen Rentenversicherungsrechts, das zum Zeitpunkt der ausgeübten Beschäftigung galt. Für das alleinige Abstellen auf Bundesrecht spricht der verbliebene Wortlaut der ersten Alternative nach der Streichung der ursprünglich vorgesehenen weiteren zweiten Alternative. Für die Anwendung des jeweils zum Zeitpunkt der Beschäftigung geltenden Rechts könnte dagegen die Begründung für die Streichung der zweiten Alternative sprechen, welche allein Nachversicherungsfälle im Auge hatte. Dagegen wiederum sieht § 16 Abs 1 Satz 2 FRG eine Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten ausdrücklich nur vor, wenn diese Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte. Es liegt nicht fern, einen Gleichklang der Vorschriften in §§ 15 und 16 FRG anzunehmen.

Der vorliegende Fall verlangt jedoch keine abschließende Beantwortung dieser Frage, weil die Antwort für beide Alternativen gleich ausfällt. Stellt man auf das zum Zeitpunkt der Beschäftigung der Klägerin im Jahre 1940 geltende Recht ab, waren einschlägig die Vorschriften der §§ 1226, 1227 RVO (aF). Ist auf das am 1. März 1957 geltende Recht abzustellen, gelten die §§ 1227, 1228 RVO (nF) in der am 1. März 1957 in Kraft getretenen Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45 – zur Gesetzesgeschichte s Etmer, RVO Bd I <Stand: März 1966>, § 1227 Anm 1, 2; § 1228 Anm 1, 2).

Nach § 1226 Abs 1 Nr 1 RVO (aF) waren für den Fall der Invalidität und des Alters ua Arbeiter, Gesellen und Hausgehilfen versichert. Voraussetzung der Versicherung für diese Personen war nach § 1226 Abs 2 RVO (aF), dass sie gegen Entgelt (§ 160 RVO <aF>) beschäftigt waren. Nach § 1227 RVO (aF) war eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde, versicherungsfrei. Nach § 1227 Abs 1 Satz 1 Nr 1 RVO (nF) wurden in der Rentenversicherung der Arbeiter alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt waren, versichert, sofern sie nicht ua wegen derselben Beschäftigung versicherungsfrei waren. Ver-

sicherungsfrei war nach § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO (nF), wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wurde, nur freien Unterhalt erhielt. Damit war sowohl nach § 1227 RVO (aF) als auch nach § 1228 RVO (nF) die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung kraft Gesetzes (Etmer, RVO Bd I <Stand: März 1966>, § 1228 Anm 2) Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungs- und Beitragspflicht.

Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften hat das LSG zu Unrecht das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach (bundes-)deutschem Recht bejaht, weil die Klägerin für ihre im Offizierskasino verrichtete Arbeit nur (gute) Verpflegung und damit lediglich einen freien Unterhalt – und selbst diesen nur teilweise – erhalten hat.

Als freier Unterhalt iS von § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 RVO (nF) ist dasjenige Maß von Wirtschaftsgütern anzusehen, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist, nicht aber das, was darüber hinausgeht (Verbandskommentar, RVO 4. und 5. Buch <Stand: 1. März 1956> § 1227 Anm 2 mwN; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 6. Aufl 1978, § 1228 RVO Anm 5). An sich fällt auch der freie Unterhalt unter den Entgeltbegriff (Etmer, aaO, § 1227 Anm 5), doch begründet die Sondervorschrift des § 1227 (bzw § 1228) RVO eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (RVO mit Anm, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd 4 – Invalidenversicherung, 2. Aufl Berlin 1930, § 1227 Anm 1). Werden anstelle des freien Unterhalts Sachbezüge oder auch geringfügige Geldbeträge zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts gegeben, so ist dies keine freie Unterhaltsgewährung mehr (Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung, 1971, § 1227 RVO Anm 11). Geldleistungen stehen demnach der Gewährung des freien Unterhalts nicht gleich, auch wenn sie den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nicht einmal erreichen. Dagegen zählen Sachbezüge in geringerem Umfang zur Befriedigung kleinerer Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten noch zum freien Unterhalt (Etmer, aaO, § 1228 Anm 4). Bei Gewährung von Lebensmitteln ist zu prüfen, ob sie nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Verbrauch oder Gebrauch oder nach vorbestimmtem Maße zur beliebigen

## Rechtsprechung

gen Verfügung gegeben werden (RVO mit Anm, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, aaO, § 1227 Anm 2).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe bestand für die von der Klägerin verrichtete Arbeit in der Offizierskantine keine Beitragspflicht, weil die Gewährung von – wenn auch guter – Verpflegung nur als (teilweise) freie Unterhaltsgewährung zu werten ist, wenn der Entgeltcharakter dieser Unterhaltsgewährung trotz des geringen Umfangs unterstellt wird. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen hatte die Klägerin keinerlei Barlohn erhalten, sondern nur (gute) Verpflegung. Angesichts dieser geringen Gegenleistung stellt sich sogar die Frage, ob es sich überhaupt um Entgelt iS des § 1226 RVO (aF) bzw § 1227 RVO (nF) iVm § 160 RVO (aF) handelte, denn nur diejenigen Gegenleistungen gelten als Entgelt, die zum Umfang und der Art der geleisteten Arbeit noch in einem „angemessenen“ Verhältnis stehen, weil allzu geringfügige Leistungen außerhalb eines jeden Verhältnisses zur erbrachten Leistung schon nicht mehr Entgeltcharakter haben. Das Entgelt muss somit eine Mindesthöhe erreichen, um von einer entgeltlichen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgehen zu können. Diesbezüglich sind vom Berufungsgericht keine näheren Feststellungen getroffen worden, insbesondere nicht zur Dauer und Schwere der täglich verrichteten Arbeit. Das LSG spricht zwar beiläufig von einer Vollzeittätigkeit, ohne aber offen zu legen, woraus es diese Kenntnis bezieht. Die von der Klägerin vorgelegte und vom LSG als wahr angesehene Erklärung vom 20. Juli 2000 enthält diesbezüglich keine Angaben.

Im Hinblick darauf, dass nach den weiteren Feststellungen des LSG die Klägerin unter Bewachung zur Kantine geführt wurde, die außerhalb des Ghettos lag, und dass sie sich nur innerhalb des Hauses bewegen durfte, spricht einiges dagegen, dass es sich überhaupt um ein freiwillig eingegangenes Beschäftigungsverhältnis und nicht um eine Zwangsarbeit gehandelt hat. Für letzteres spricht zudem, dass die Klägerin von volksdeutschen Aufseherinnen spricht, die die Arbeit einteilten. Allein der Umstand, dass die Klägerin die Arbeit vom jüdischen Komitee zugewiesen erhielt, nachdem sie sich dort um eine Arbeit beworben hatte, reicht kaum aus, um die Freiwilligkeit der verrichteten Arbeit bereits bejahen zu können, wie dies vom LSG auf der Grundlage dieser Feststellungen getan wurde. Es bedarf

jedoch keiner weiteren Klärung dieser Umstände, weil die der Klägerin gegebene Verpflegung über die Gewährung von freiem Unterhalt nicht hinausging und damit Versicherungspflicht nicht begründen konnte.

Aus dem gleichen Grund bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob die Beklagte mit ihrem Einwand, die Klägerin könne diese Zeit ihrer Beschäftigung nicht in einem Ghetto zurückgelegt haben, durchdringen könnte. Die Beklagte führt dazu aus, das Ghetto Warschau habe erst ab 15. November 1940 auf Grund einer „Verordnung des Chefs des Distrikts Warschau“ vom 2. Oktober 1940 bestanden. Demgegenüber hat das LSG ausdrücklich festgestellt, die Klägerin habe während der streitigen Zeit im Ghetto gewohnt. Darüber hinaus hatte die Klägerin nach den Feststellungen des LSG ihren Arbeitsplatz auch nicht im Ghetto, sondern sie wurde unter Bewachung aus dem Ghetto zu der außerhalb gelegenen Kantine geführt. Diese Unklarheiten mögen auf sich beruhen, weil die Klägerin bereits aus den genannten Rechtsgründen keinen Anspruch auf RAR gegen die Beklagte hat.

Der erkennende Senat teilt die Auffassung der Vorinstanzen nicht, dass – das Vorliegen einer so genannten Ghettoarbeit unterstellt – unter den Bedingungen im Ghetto auch geringe Entlohnungen, die zur minimalen Überlebenssicherung geeignet waren, unter teleologischer Reduzierung des § 1227 RVO (aF) (bzw § 1228 RVO <nF>) als Entgelt anzusehen sind, das einerseits trotz seiner Geringfügigkeit Versicherungspflicht zu begründen vermag und andererseits trotz seines Charakters als freie Unterhaltsgewährung geeignet ist, Versicherungsfreiheit auszuschließen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass auch bei Arbeiten, die unter den allgemeinen Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet wurden, eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte Beschäftigung, die grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegt, von nichtversicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen ist (BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2, 3; BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 15, 16, 17). Hier von ist auch dann nicht abzuweichen, wenn es um die nach § 15 Abs 3 FRG geforderte Prüfung geht, ob es sich um eine Beschäftigung gehandelt hat, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wäre (BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 17). Auch wenn hinsichtlich der

wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Arbeit und Gegenleistung geringe Anforderungen gestellt werden, kann auf das Kriterium der Entgeltlichkeit und daran anschließend auf die Unterscheidung von Entgelt, das dem Betroffenen zur freien Verfügung gewährt wird, und dem bloß freien Unterhalt, der lediglich zur Mindestsicherung des Lebensunterhaltes gewährt wird, nicht verzichtet werden. Es mag richtig und nachvollziehbar sein, dass die Gewährung von (guter) Verpflegung zum Überleben eine größere Bedeutung haben konnte als die Zahlung von geringem Barlohn; hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine nur den Ghettoverhältnissen entspringende Eigentümlichkeit. Auch bei normalen Arbeitsverhältnissen mag die Gewährung von Kost und Logis materiell höher zu bewerten gewesen sein als ein geringer, aber sozialversicherungspflichtiger Barlohn. Gleichwohl sah § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 RVO (nF) vor, dass bei Gewährung von freiem Unterhalt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintrat.

Wollte man mit den Vorinstanzen den Entgeltbegriff völlig von der Angemessenheit des für geleistete Arbeit Erlangten lösen und jegliche Form von freiem Unterhalt, wenn er nur das Überleben sichern half, wegen der besonderen Bedingungen im Ghetto als Entgelt im Sinne einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten lassen, wäre für eine Differenzierung der Ghetto-Arbeiten nach dem Typus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einerseits und einer nichtversicherten Zwangsarbeit andererseits (vgl BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2; BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 mwN) kaum noch Raum. Als versicherungspflichtige Beschäftigung müsste dann jede Art von Arbeit angesehen werden, die unter den damals herrschenden Verhältnissen aus der Not „freiwillig“ aufgenommen wurde, nur um durch zum Teil dürftigste „Gegenleistungen“ in Form von geringwertiger Kost, menschenunwürdiger Unterbringung oä das Überleben irgendwie zu sichern. Der Gesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, jegliche durch (Zwangs-)Arbeit erlittene Schäden (auch) in der Rentenversicherung zu kompensieren. Es überschreitet den Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung, diejenigen Arbeitstätigkeiten in den Typus der versicherungspflichtigen Beschäftigung einzubeziehen, bei denen ein wesentliches Merkmal – nämlich das des Entgelts, das nicht nur aus Gewährung von (teilweise) freiem Unterhalt besteht – fehlt.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem vom 5. Senat des BSG am 18. Juni 1997 entschiedenen (BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15), weil nach den dort getroffenen Feststellungen als Gegenleistung für die verrichtete Arbeit ein so genanntes Ghetto-geld gezahlt wurde, das in seiner Höhe über einem Drittel des damals üblichen Ortslohns lag. Dieses Ghetto-geld war innerhalb des Ghettos frei einsetzbar und der Betreffende konnte frei entscheiden, für welche Zwecke er es verwenden wollte. An dieser freien Verfügungsmöglichkeit fehlt es, wenn lediglich Verpflegung am Arbeitsplatz gewährt wurde.

Auch wenn die Klägerin – wohl bedingt durch ihren Arbeitsplatz in einer Kantine – eine bessere Verpflegung erhielt als der Großteil der damaligen im Ghetto lebenden und arbeitenden jüdischen Bevölkerung, liegen keine Hinweise darauf vor und ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden, dass sie hierbei mehr erhalten habe als ihre eigene Verpflegung am Arbeitsplatz. Die Gewährung weiterer Unterhaltsleistungen ist vom LSG nicht festgestellt worden, so dass ihr auch in Ansehung der damaligen Bedingungen keine den Begriff des freien Unterhalts übersteigenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zukamen. Soweit die Klägerin angegeben hat, sie habe bei Beendigung ihrer Tätigkeit eine größere Menge an Lebensmitteln erhalten, so handelte es sich offenkundig nicht um ein (vertraglich) vereinbartes Entgelt, sondern um ein Geschenk, dem ein Entgeltcharakter schon deshalb nicht zukam (vgl Etmer, RVO Bd I <Stand: März 1966>, § 1227 Anm 5 mwN).

Die Klägerin kann sich für ihren Rentenanspruch auch nicht auf § 16 FRG berufen, weil auch hiernach nur diejenige in den Vertreibungsgebieten ausgeübte Beschäftigung, für die keine Beiträge entrichtet wurden, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gleichsteht, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Recht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte. Damit gelten für die Beurteilung der Arbeit in der Offizierskantine dieselben Grundsätze wie zu § 15 Abs 3 FRG ausgeführt. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass sich aus der Entscheidung des BSG vom 25. Oktober 1966 (11 RA 212/65 – BSGE 25, 217 = SozR Nr 8 zu § 16 FRG) keine andere rechtliche Bewertung ergibt. Der 11. Senat

## Rechtsprechung

des BSG hatte dort den Fall einer von der polnisch-russischen Besatzungsmacht erzwungenen unentgeltlichen Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten im Rahmen des § 16 FRG so behandelt, als ob das übliche Entgelt gewährt worden sei. Zu dieser Rechtsprechung sah sich der 11. Senat veranlasst, um eine ansonsten bestehende, vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzeslücke zu schließen. Die Übertragung dieser Ausnahmeentscheidung auf Zwangsarbeiten ohne Entgelt, zu denen ein im Ghetto festgehaltener russisch Verfolgter herangezogen worden ist, hat das BSG in späteren Entscheidungen ausdrücklich verneint, weil bei der Verweisung in § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO auf entschädigungsrechtliche Bestimmungen es dem Gesetzgeber nicht unbekannt gewesen sein konnte, dass Verfolgte, die in einem Ghetto festgehalten worden sind, häufig zu – unentgeltlichen – Zwangsarbeiten herangezogen worden sind. Diese Zeiten sind vom Gesetzgeber als Ersatz-, nicht aber als Beitragszeiten eingestuft worden (BSG SozR 5070 § 14 Nr 9; BSGE 38, 245, 246 = SozR 5070 § 14 Nr 2).

Dementsprechend ist von der so genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG die Abgrenzung von Zwangsarbeit zu versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht nur am Merkmal der Freiwilligkeit, sondern auch an dem der Entgeltlichkeit vorgenommen worden. Entgeltlichkeit kann aber in diesem Zusammenhang nur die Bedeutung eines Entgelts haben, das nach Art und Höhe eine versicherungspflichtige Beschäftigung begründen kann. Demnach kann auch in diesem Zusammenhang ein Entgelt, das nur in teilweise freiem Unterhalt in Form von Kostgewährung am Arbeitsplatz besteht, nicht zur Annahme einer Versicherungspflicht führen.

Da eine fiktive Beitragszeit über § 16 FRG iVm § 20 WGSVG bzw § 17a FRG nicht begründet werden kann, kann dahinstehen, dass die Beklagte andernfalls ohnehin nicht zur Zahlung der RAR an die Klägerin verpflichtet werden könnte, solange die Klägerin im Ausland lebt (vgl § 272 SGB VI).

Schließlich kann sich die Klägerin für ihren Rentenanspruch nicht auf das zum 1. Juli 1997 in Kraft getretene ZRBG vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074) berufen, selbst wenn man weiter unterstellt, sie habe die Tätigkeit in der Kantine im Ghetto verrichtet. Zwar wä-

re nach § 2 ZRBG eine Erbringung von Leistungen ins Ausland nunmehr möglich, doch sind die Voraussetzungen des § 1 ZRBG für die Zahlbarmachung einer Rente aus der Zeit der Beschäftigung der Klägerin in der streitigen Zeit nicht erfüllt. Nach § 1 Abs 1 ZRBG gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Dem ZRBG ist nicht zu entnehmen, dass es für andere Arten von Beschäftigungen in einem Ghetto Geltung beansprucht als solchen, die nach der so genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG als versicherungspflichtige Beschäftigungen anzusehen sind. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut des § 1 Abs 1 ZRBG, wonach die Beschäftigung nicht nur aus einem eigenen Willensentschluss zustande gekommen, sondern auch gegen Entgelt ausgeübt worden sein muss. Damit knüpft das Gesetz erkennbar an die von Rechtsprechung aufgestellten Kriterien der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto an. Dies ergibt sich auch aus der hierzu vorliegenden Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/8583, S 1, 6; 14/8602, S 1, 5), wonach dieses Gesetz ausdrücklich in Reaktion (und Akzeptanz) der Rechtsprechung des BSG verabschiedet worden ist, um – entgegen § 272 SGB VI – in vielen Fällen die daraus resultierenden Rentenansprüche ins Ausland erst zahlbar zu machen. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises über den von der Ghetto-Rechtsprechung begünstigten hinaus ist ersichtlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Die in § 1 ZRBG genannten Kriterien folgen vielmehr der Rechtsprechung des BSG und verdeutlichen die Trennung zur nichtversicherten Zwangsarbeit (BT-Drucks 14/8583, S 6; 14/8602, S 6).

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass iS des § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b ZRBG eine entgeltliche Ausübung einer Beschäftigung auch dann bereits vorliegen und zu einem Rentenanspruch führen soll, wenn überhaupt ein irgendwie geartetes, und sei es noch so geringes Entgelt gezahlt worden ist. Wie im Zu-

sammenhang mit § 1 Abs 3 ZRBG zu lesen ist, müssen die Zeiten der Beschäftigung zu rentenrechtlichen Zeiten führen, was wiederum nur möglich ist, wenn das Entgelt iS des § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b ZRBG als ein die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründendes Entgelt anzusehen ist. Damit muss das Entgelt nicht nur eine Mindesthöhe erreichen, um überhaupt als solches Versicherungspflicht begründen zu können, sondern es darf auch nicht nur in der bloßen Gewährung von freiem Unterhalt bestehen, weil ansonsten Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes für diese Beschäftigung vorliegt. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt, ist der Gesetzgeber den Weg einer weitergehenden Entschädigung von Ghetto-Arbeitszeiten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegangen.

Da nach den obigen Ausführungen die Klägerin auch unter Beachtung der damaligen Verhältnisse kein die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründendes Entgelt erhalten hatte, scheidet die Zahlbarmachung eines Rentenanspruchs nach dem ZRBG aus.

#### **Anmerkung :**

Der 13. Senat hatte sich in diesem Rechtsstreit wie zuvor schon in seiner Entscheidung vom 23. August 2001 (SozR 3 – 2200 § 1248 Nr. 3 mwN) mit der Frage zu beschäftigen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Arbeitseinsätze von jüdischen Verfolgten während der deutschen Besetzung Polens (hier im Generalgouvernement) als rentenrechtliche Zeiten in Betracht kommen können. Konkret ging es darum festzustellen, ob es sich bei dem Arbeitseinsatz der Klägerin in einem deutschen Militärkasino in Warschau um eine dem Grunde nach, von den Merkmalen „Freiwilligkeit“ und „Entgeltlichkeit“ geprägte, (versicherungspflichtige) Beschäftigung gehandelt hat, die mittelbar oder unmittelbar als Beitragszeit in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden kann.

Die Entscheidung des Senates ist mit besonderer Spannung erwartet worden, denn anlässlich dieses Falles hatte sich erstmals eine Revisionsinstanz mit dem

„Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) zu befassen. Im Mittelpunkt des Interesses stand die Antwort auf die Frage, ob durch dieses Gesetz ein eigener, nicht mit dem Sozialversicherungsrecht verknüpfter Begriff des Beschäftigungsverhältnisses konstituiert wurde und ob der Begriff „Entgelt“ – sonst ein wesentliches Merkmal für ein **versicherungspflichtiges** Beschäftigungsverhältnis – bei Beschäftigungen in einem Ghetto unter Berücksichtigung der besonderen Zwangs- und Versorgungslage der ghettoisierten jüdischen Bevölkerung nach anderen Maßstäben zu beurteilen ist.

Mit der vorliegenden Entscheidung dürften diese Fragen nun beantwortet sein. Es gibt darüber hinaus auch Aufschluss über den Regelungszweck des ZRBG.

Der Senat hat Sinn und Zweck des Gesetzes aus dem Wortlaut des ZRBG (§ 1 Abs. 1) und der hierzu vorliegenden Gesetzesbegründung hergeleitet und sieht dessen Wirkungsbereich darauf beschränkt. Durch den Bezug auf die sog. Ghettorechtsprechung des 5. und 13. Senats (Urteile vom 18. Juni 1997 – 5 RJ 66/95 und 5 RJ 68/95; vom 21. April 1999 – B 5 RJ 46/98 und B 5 RJ 48/98; vom 14. Juli 1999 – B 13 RJ 61/98 R, B 13 RJ 71/98 R, B 13 RJ 75/98 R und vom 23. August 2001 – B 13 RJ 59/00 R) hat er zum Einen deutlich klargestellt, dass die Feststellung solcher Ghettoarbeitszeiten auch unter Berücksichtigung der menschenunwürdigen Zwangslage der Juden in den eingegliederten und besetzten Gebieten einen Bezug zur deutschen Rentenversicherung erfordert, d. h., die Merkmale für ein an sich **versicherungspflichtiges** Beschäftigungsverhältnis gegen **Entgelt in entsprechendem Umfang** vorliegen müssen. Zum Anderen sieht er die Intention des Gesetzes (allein) darin, den vor Verkündung des ZRBG in bestimmten Fallkonstellationen entstandenen Zustand zu beseitigen, dass trotz Vorliegens versicherungspflichtiger Ghettoarbeitszeiten ein hieraus resultierender Rentenanspruch nicht ins Ausland zahlbar war.

Das Urteil ist in mehrerer Hinsicht richtungsweisend. Es bleibt abzuwarten, welche Resonanz und Auswirkungen es auf die künftigen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz haben wird.

## Rechtsprechung

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

### Zur vorläufigen und endgültigen Zuständigkeit im Rehabilitationsverfahren

**§§ 97, 99, 102 SGB III, §§ 14, 33 Abs. 1, 33 Abs. 3 Nr. 6, 33 Abs. 8 Nr. 6, 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, §§ 62, 75 SGG, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BSHG, Art. 103 Abs. 1 GG**

**Im gerichtlichen Verfahren betreffend die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen gegen einen vorläufig zuständigen Rehabilitationsträger ist der mutmaßlich endgültig zuständige Rehabilitationsträger notwendig beizuladen.**

**BSG, Urteil vom 26.10.2004 – B 7 AI 16/04 R**

#### Zum Sachverhalt:

Im Streit ist die Übernahme von Kosten für eine behinderungsgerechte Küche durch die Beklagte (Bundesagentur für Arbeit).

Der 1967 geborene, seit 1990 als Verwaltungsfachkraft beschäftigte Kläger leidet an einer progredienten Störung des geordneten Bewegungsablaufs (cerebelläre Ataxie) bei degenerativem Kleinhirnprozess; er ist an den Rollstuhl gebunden. Im Jahr 2002 beantragte er beim Sozialamt (Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen) der (kreisfreien) Stadt D. die Übernahme der Kosten für eine behinderungsgerechte Küche. Dieses Schreiben leitete das Sozialamt der Stadt D. unverzüglich an die seines Erachtens zuständige Beklagte weiter, die die Übernahme der Kosten jedoch ablehnte, weil die Leistung nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Eingliederung des Klägers stehe; es wurde eine Antragstellung beim Integrationsamt M. empfohlen (bestandskräftiger Bescheid vom 4. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2002).

Am 26. August 2002 beantragte der Kläger erneut – diesmal direkt bei der Beklagten – die Kostenübernah-

me für die Anschaffung einer behinderungsgerechten Küche; dabei wies er darauf hin, dass er einen gleich lautenden Antrag an das Integrationsamt gestellt habe und um Abstimmung der Zuständigkeit bitte. Er begründete seinen Antrag damit, er habe sich zwischenzeitlich von seiner Ehefrau getrennt, und diese sei aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, sodass er für seine Ernährung fortan im Wesentlichen selbst sorgen müsse. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte – unter Hinweis auf den früheren Bescheid – ab (Bescheid vom 27. August 2002; Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2002).

Auf die anschließende Klage hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid der Beklagten vom 27. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Oktober 2002 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Anschaffung einer behinderungsgerechten Küche zu übernehmen (Urteil vom 18. Juli 2003), weil dies zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sei (§ 33 Abs. 8 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – <SGB IX>). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG „abgeändert“ und die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Januar 2004). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, nach § 33 SGB IX sei die Beklagte nur dann zur Übernahme von Kosten der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung verpflichtet, wenn die Leistung erforderlich sei, um die Erwerbsfähigkeit des Klägers entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und seine Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf

Dauer zu sichern. An einem solchen kausalen Zusammenhang zwischen Arbeitstätigkeit und Notwendigkeit der Leistung fehle es. Die Nahrungsaufnahme diene nicht überwiegend der Erhaltung der Arbeitskraft, sondern entspringe einem elementaren Grundbedürfnis.

Der Kläger rügt eine Verletzung von § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 33 Abs. 1 und 3 SGB IX. Er ist der Ansicht, eine behinderungsgerechte Küche zu benötigen, um seine angemessene Ernährung sicherzustellen. Nur so könne er seine Gesundheit und Lebenskraft und damit seine Leistungs- und Erwerbsfähigkeit erhalten. Der kausale Zusammenhang zwischen seiner Erwerbstätigkeit und der Notwendigkeit zur Übernahme der Kosten sei insbesondere zu bejahen, weil die Nutzung der Wohnung insgesamt gefährdet wäre, wenn er sich in der Küche keine Speisen selbst zubereiten könne. Eine alternative Verpflegung, z.B. durch Essenslieferung, scheidet aus finanziellen Gründen aus.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Entscheidung des LSG sei in der Sache richtig. Allerdings werde die fehlende Beiladung des Sozialhilfeträgers als möglichen anderen Leistungsträgers gerügt.

#### **Aus den Gründen:**

Die zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung der LSG-Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet (§ 170 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Verfahren des LSG leidet an dem in der Revisionsinstanz fortdauernden Mangel, dass das LSG den für eine mögliche Leistung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX zuständigen Sozialhilfeträger (hier wohl gemäß §§ 96, 99, 100 BSHG die Stadt D.) nicht zum Verfahren beigelegt hat (§ 75 Abs. 2 SGG). Ob insoweit, wovon die Beklagte mit ihrer in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2004 erhobenen Gegenrüge möglicherweise ausgeht, die entsprechende Anwendung von § 75 Abs. 2 2. Alt SGG (so genannte unechte notwendige Beiladung bei Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers) mit – bei Zuständigkeit der Sozialgerichte für die Entscheidung über Sozialhilfesachen – ggf. ab 1. Januar 2005 auch denkbarer Verurteilung (§ 75 Abs. 5 SGG analog) in Betracht kommt, bedarf keiner Entscheidung (zur analogen Anwendung des § 75 Abs. 5: Luik in Eicher/Schlegel, Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeits-

förderung <SGB III>, § 97 Rz. 124, Stand November 2004; s. für Versicherungsträger auch Gagel, SGB 2004, 464, 468 f).

Es liegen jedenfalls die Voraussetzungen des im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigenden (vgl. nur BSGE 61, 197, 199 m.w.N. = SozR 7323 § 9 Nr. 1) § 75 Abs. 2 1. Alt SGG (so genannte echte notwendige Beiladung) vor. Denn die Entscheidung kann nur einheitlich gegenüber der Beklagten als Rehabilitationsträger und dem möglicherweise „eigentlich zuständigen“ Sozialhilfeträger als Rehabilitationsträger ergehen (so auch Luik a.a.O.); sie kann unmittelbar in dessen Rechtssphäre eingreifen, sodass die für die notwendige Beiladung erforderliche Identität des Streitgegenstandes zu bejahen ist (vgl. zu dieser Voraussetzung nur BSGE 85, 278, 279 m.w.N. = SozR 3-3300 § 43 Nr. 1). Das Integrationsamt, das für begleitende (nachgehende) Hilfen im Arbeitsleben zuständig ist (vgl. nur Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, Vor §§ 97 bis 115 Rz. 14 ff; Stand August 2004) ist demgegenüber nicht beizuladen. Die Integrationsämter sind keine Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX), und § 14 SGB IX gilt nur bei Leistungsbegehren gegenüber diesen (§ 102 Abs. 6 SGB IX).

Die Notwendigkeit der Beiladung ergibt sich aus der Besonderheit des Rehabilitationsverfahrens, insbesondere aus § 14 SGB IX, der eine enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger im gesamten Verfahren vorschreibt. § 14 SGB IX geht nicht von völlig getrennten Zuständigkeiten und Leistungspflichten aus; die Entscheidung kann für den Sozialhilfeträger nicht nur im Rahmen eines Erstattungsverfahrens der Beklagten gegen diesen maßgeblich werden, sodass das vorliegende Klageverfahren nicht nur Vorfragen dieses Erstattungsverfahrens betrifft.

Hauptanliegen des SGB IX war und ist es, die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen (BT-Drucks. 14/5074, S. 95). Eines dieser Instrumente ist § 14 SGB IX. Danach sollen Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage bei ungeklärter Zuständigkeit nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen (BT-Drucks. a.a.O.). Grundsätzlich soll zwar die Zuständigkeit der einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit für Rehabilitationsträ-

## Rechtsprechung

ger unberührt bleiben; jedoch soll das Verfahren durch eine rasche Zuständigkeitserklärung deutlich verkürzt werden, damit die Berechtigten die Leistungen schnellstmöglich erhalten (BT-Drucks. a.a.O.).

Hierfür sieht § 14 SGB IX eine im Einzelnen ausdifferenzierte Regelung über die Zusammenarbeit der Leistungsträger (vgl. BT-Drucks. 14/5074, S. 102 f) mit einer vorläufigen Zuständigkeit von Leistungsträgern gegenüber den „eigentlich (endgültig) zuständigen“ Leistungsträgern vor (BT-Drucks. a.a.O.). Ggf. erfolgt eine endgültige Klärung der Zuständigkeit erst nach der Leistungsbewilligung durch einen vorläufig zuständigen Rehabilitationsträger (Oppermann in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 5 RdNr. 22). Selbst wenn ein Rehabilitationsträger aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens und im Interesse des jeweiligen behinderten Menschen (vorläufig) zuständig ist und es nach der gesetzlichen Regelung (dazu später) auch bleibt, also für diesen formaler Ansprechpartner und Leistungsverpflichteter ist, entlässt dies den „eigentlich zuständigen“ Leistungsträger nicht gänzlich aus der unmittelbaren Verantwortung. Dies wird besonders deutlich aus dem mit Wirkung ab 1. Mai 2004 dem § 14 Abs. 2 SGB IX angefügten Satz 5. Danach klärt der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, der aber für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger sein kann, unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der in den in Satz 2 und 4 genannten Fristen entschieden wird. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1783, S. 13) soll diese Regelung klarstellen, dass der Rehabilitationsträger, an den ein Antrag von einem anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet wurde, diesen Antrag nicht ein weiteres Mal weiterleiten darf, und zwar selbst dann nicht, wenn er kein Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann. Um im Sinne des Leistungsberechtigten gleichwohl zu einer sachgerechten Leistungsentscheidung zu kommen, soll der Rehabilitationsträger jedoch das weitere Vorgehen mit dem voraussichtlich (endgültig) zuständigen Rehabilitationsträger und dem Antragsteller klären. Die Vorschrift zeigt, dass im Gegensatz zur vorläufigen Leistung, die den zuständigen Leistungsträger nicht unmittelbar tangiert, eine nach außen verbindliche neue Zuständigkeit

geschaffen worden ist, gleichzeitig aber intern Verpflichtungen des eigentlich zuständigen Leistungsträgers fortbestehen.

Mit anderen Worten: Leitet ein Rehabilitationsträger einen Antrag an einen anderen Rehabilitationsträger weiter, wird weder er noch ein dritter Rehabilitationsträger als der Sache nach eigentlich zuständiger Rehabilitationsträger aus seiner unmittelbaren Verantwortung gänzlich entlassen, obwohl sich aus der Weiterleitung eine vorläufige Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers ergibt, an den der Antrag weitergeleitet worden ist (Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, § 97 Rz. 104 ff, Stand November 2004). Nichts anderes kann in den Fällen gelten, in denen der angegangene Rehabilitationsträger den Antrag entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht an den seines Erachtens zuständigen Rehabilitationsträger weiterleitet, sondern die Leistung selbst ablehnt oder erbringt. Auch in diesen Fällen ergibt sich eine vorläufige Zuständigkeit, nicht nur eine vorläufige Leistungspflicht, dessen, der die Weiterleitung versäumt hat (Luik a.a.O.; Gagel SGB 2004, 464, 465). Eine der Konstellationen ist vorliegend anzunehmen. Denn wenn die Beklagte, wie sie meint, nicht der zuständige Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) ist, hätte sie den Antrag des Klägers entweder weiterleiten müssen, oder – wenn man ihre jetzige Entscheidung im Zusammenhang mit der bestandskräftigen früheren Entscheidung vom 4. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2002 sieht (§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – <SGB X>) – dieser Antrag war bereits von einem anderen Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) an sie weitergeleitet worden, und daraus ergibt sich eine Pflicht der Beklagten selbst zur Überprüfung ihrer bestandskräftigen Entscheidung (entgegen § 44 Abs. 2 SGB X). Eine endgültige Leistungspflicht kam bzw. kommt jedenfalls auch nach dem BSHG bzw. ab 1. Januar 2005 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) in Betracht. Dieser Situation wird nur die Beiladung des möglichen endgültig (= eigentlich) zuständigen Sozialhilfeträgers gerecht.

Zwar kann gemäß § 168 Satz 2 SGG eine Beiladung noch im Revisionsverfahren erfolgen. Davon hat der Senat jedoch keinen Gebrauch gemacht; er ist hierzu nicht verpflichtet (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Ur-

teil vom 7. Februar 2002 - B 7 AL 28/01 R -, DBIR Nr. 4753a zu § 126 SGB III; Urteil vom 29. März 2001 - B 7 AL 14/00 R -, AuB 2001, 313 f; Urteil vom 2. November 2000 - B 11 AL 25/00 R -, DBIR Nr. 4655a zu § 105b AFG). Gegen eine Beiladung im Revisionsverfahren spricht, dass die Problematik des § 14 SGB IX offenbar im gesamten Verfahren nicht gesehen worden ist und ohnedies eine Zurückverweisung der Sache an das LSG wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen (§ 163 SGG) zu einem denkbaren Anspruch aus § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX zu prüfen ist, wenn eine Leistungspflicht der Beklagten aus §§ 97, 99, 102 SGB III i.V.m. § 33 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 8 Nr. 6 SGB IX verneint wird. Die Zurückverweisung erfolgt allerdings unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Anspruch des Beizuladenden auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz <GG>) verletzt würde, wenn auch nur Teilaspekte des Rechtsstreits bereits abschließend und für das LSG bindend (§ 170 Abs. 5 SGG) entschieden würden (BSG, Urteil vom 7. Februar 2002, a.a.O.). Unter Wahrung des rechtlichen Gehörs hält der Senat jedoch folgende Hinweise für geboten:

Das LSG wird bei seiner Entscheidung zu prüfen haben, ob es sich im vorliegenden Verfahren um ein Verfahren nach § 44 SGB X oder um ein Neuverfahren handelt. Dies ist für die Frage der Tenorierung von Bedeutung.

In der Sache wird es zu entscheiden haben, ob der Kläger gemäß §§ 98, 102 SGB III i.V.m. § 33 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 8 Nr. 6 SGB IX einen Anspruch gegen die Beklagte auf Übernahme von Kosten für eine behinderungsgerechte Küche hat. Ohne der Entscheidung des LSG vorgreifen zu können – eine Bindungswirkung besteht insoweit nicht – geht der Senat davon aus, dass ein solcher Anspruch nicht besteht.

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat die Wohnungshilfe zum Ziel, die Folgen behinderungsbedingter Erschwernisse auszugleichen, die sich im Leben des behinderten Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben auswirken. Der Förderrahmen beschränkt sich auf die durch die Berufsausübung bzw. Erreichung des Arbeitsplatzes ausgelöste Bedarfslage. Maßnahmen, die ohne unmittelbaren Bezug zur Berufsausübung zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung gehören, die Verbesserung der Lebensqualität bewirken sowie elementare Grundbedürfnisse

befriedigen und sich auf diese Weise nur mittelbar bei der Berufsausübung auswirken, sind nicht durch Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben förderungsfähig und allenfalls im Wege der Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX zu übernehmen (vgl. Ziff. 3 der Verwaltungsabsprache zwischen Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern vom 24. April 2002, abgedruckt im GK-SGB IX, 2002, Anhang 2 zu § 14; Lauterbach in Gagel, SGB III, Vor §§ 97 bis 115 RdNr. 5, Stand November 2003; Hansen in Ernst/Adelhoch/Seel, SGB IX, § 33 RdNr. 80 ff, Stand März 2004; Löschau im GK-SGB IX, 2002, § 55 RdNr. 64 f, Stand August 2004). Die Leistungen müssen also final auf das gesetzlich vorgegebene Ziel der positiven Entwicklung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sein (Oppermann in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 5 RdNr. 52 und 217). Entscheidend ist, welchem Lebensbereich die begehrte Leistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist (BSG SozR 4100 § 56 Nr. 14 S. 26 f; SozR 4100 § 56 Nr. 4 S. 4 f). Vorliegend dürfte es an diesem notwendigen Zusammenhang zwischen der Leistung und dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit fehlen. Denn die Zubereitung von Speisen gehört – wie auch die Nahrungsaufnahme im Allgemeinen – zu den elementaren Grundbedürfnissen. Die Befähigung zur selbstständigen Haushaltsführung ist Bestandteil der persönlichen Lebensführung; Defizite in diesen Bereichen wirken sich vorrangig auf das Leben in der Gemeinschaft aus.

Eine Leistungspflicht der Beklagten könnte sich jedoch aus § 14 SGB IX i.V.m. § 55 SGB IX sowie § 40 BSHG bzw. §§ 53 ff SGB XII ergeben, und zwar entweder aus § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 SGB IX, also entweder, weil die Beklagte den Antrag des Klägers überhaupt nicht an einen anderen Leistungsträger weitergeleitet hat oder weil bereits der frühere, von ihr mit bestandskräftigem Bescheid abgelehnte Antrag von einem anderen Rehabilitationsträger an sie weitergeleitet worden ist. In beiden Fällen dürfte nur eine vorläufige Leistungspflicht der Beklagten selbst unter Berücksichtigung auch der für den „eigentlich zuständigen“ Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften dem Sinn der Regelung gerecht werden (vgl. dazu: Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, § 97 Rz. 104 ff, Stand November 2004; Gagel, SGB 2004, 464 ff).

## Rechtsprechung

Zwar ist einzuräumen, dass der Wortlaut des § 14 SGB IX ungenau und nicht unzweideutig ist. Sinn und Zweck der Regelung dürften jedoch entgegen anderer Ansichten in der Literatur (Mrozynski, SGB IX, 2002, § 14 RdNr. 8, 25 und 28 ff; Löschau im GK-SGB IX, 2002, § 14 RdNr. 4 f, 15, 26 ff, 34 ff, Stand August 2004; Knittel, SGB IX, § 14 RdNr. 43, 52 ff, 55 ff, Stand Juli 2004; Ernst in Ernst/Adelhoch/Seel, SGB IX, § 14 RdNr. 6, 11, 13 und 15, Stand März 2004) keine andere Auslegung zulassen (Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, § 97 RdNr. 106 f, Stand November 2004; Oppermann in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 5 RdNr. 21 f; Lauterbach in Gagel, SGB III, Vor §§ 97 bis 115 RdNr. 19, Stand November 2003; Haines in LPK-SGB IX, § 14 RdNr. 11 und 18; Schäfer im PK-SGB IX, 2002, § 14 RdNr. 4; Majerski-Pahlen in Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 2003, § 14 RdNr. 11 f; Fuchs/Lewering in Bihl/Fuchs/Krauskopf/Lewering, SGB IX, § 14 RdNr. 8 und 10, Stand Oktober 2002; Gagel, SGB 2004, 464 ff).

In der Gesetzesbegründung ist nämlich ausgeführt, Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit sollten nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen (BT-Drucks. 14/5074, S. 95). Die Vorschrift des § 14 SGB IX trage dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken. Sie enthalte für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im Ersten Buch und den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgehe und alle Fehler der Feststellung der Leistungszuständigkeit erfasse. Ihr Ziel sei es, durch auf Beschleunigung gerichtetes Zuständigkeitsklärungsverfahren die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern. Die zeitgerechte, zügige Erbringung von Leistungen liege im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Rehabilitationsträger. Nach Abs. 1 solle grundsätzlich der zuerst angegangene Rehabilitationsträger die Leistung erbringen. Abs. 2 Satz 3 stelle klar, dass auch ein anderer zur

Leistung verpflichteter Rehabilitationsträger an die in dem Zuständigkeitsklärungsverfahren nach Abs. 1 getroffene Entscheidung zunächst gebunden sei und sich nicht darauf berufen könne, dass er eine andere Entscheidung getroffen hätte (BT-Drucks. 14/5074, S. 102 f).

Dieser Zielsetzung muss die Auslegung des § 14 SGB IX folgen. Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 14 SGB IX davon ausgegangen, dass sich die jeweils angegangenen Rehabilitationsträger verfahrensmäßig so verhalten, wie dies in § 14 SGB IX vorgesehen ist, dass also insbesondere keine Ablehnung einer Rehabilitationsleistung mangels Zuständigkeit erfolgt, ohne dass die Leistungsmöglichkeit durch einen anderen Rehabilitationsträger geprüft und die Sache an diesen weitergeleitet worden ist, bzw. dass spätestens nach der Weiterleitung der Sache vom angegangenen Rehabilitationsträger an einen anderen Rehabilitationsträger die Sache bei dem richtigen Rehabilitationsträger gelandet ist, sodass allenfalls nach Abs. 6 bei der Notwendigkeit der Erbringung einzelner weiterer Leistungen sonstige Rehabilitationsträger zusätzlich eingeschaltet werden müssen. Die in § 14 Abs. 4 SGB IX vorgesehenen Erstattungsregelungen (Satz 1 und 3) zwischen den Rehabilitationsträgern dürften dem nicht entgegenstehen, sie müssen vielmehr in diesem Lichte ausgelegt werden. Der Gesetzgeber hatte insoweit wohl nicht die Fälle der vorläufigen Zuständigkeit wegen Ablehnung der Leistung ohne Weiterleitung an einen anderen Rehabilitationsträger oder der erfolgten Weiterleitung von einem anderen Rehabilitationsträger vor Augen. Soweit es Satz 3 betrifft, stellt sich schon die Frage, ob er nicht ausschließlich klarstellt, dass für die Anwendung des § 105 SGB X im Rahmen des Verfahrens nach § 14 SGB IX kein Raum ist, weil kein Fall der Leistung eines unzuständigen, sondern gerade eines zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

Nach der Beiladung des zuständigen Sozialhilfeträgers wird das LSG ggf. die Voraussetzungen des § 55 SGB IX i.V.m. § 40 BSHG bzw. der §§ 53 ff SGB XII zu prüfen haben. Unter Umständen ist auch an eine Verurteilung des Sozialhilfeträgers in analoger Anwendung des § 75 Abs. 5 SGG zu denken, wenn die Sozialgerichtsbarkeit ab 1. Januar 2005 auch für die Streitigkeiten des Sozialhilferechts zuständig wird bzw.

werden sollte (Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, § 97 Rz. 124, Stand November 2004). Das LSG wird außerdem über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

**Anmerkung:**

Das Bundessozialgericht hat sich in diesem Urteil mit zwei auch für die Rentenversicherungsträger bedeutsamen Themen beschäftigt. Erstens hat es im Rahmen der Prüfung der notwendigen Beiladung die Systematik des § 14 SGB IX untersucht. Zweitens hat es trotz Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht zur weiteren Sachaufklärung die Grenzen der Wohnungshilfe nach § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgezeigt.

**1. Zur Auslegung des § 14 SGB IX**

Die Vorschrift des § 14 SGB IX trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und ihrer Angehörigen oder ihrer gesetzlichen Vertreter durch rasche Klärung von Zuständigkeiten möglichen Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken. Ziel der Vorschrift ist es, durch ein auf Beschleunigung gerichtetes Verfahren der Zuständigkeitsklärung die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern. Die zeitgerechte, zügige Erbringung von Leistungen zur Teilhabe liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Rehabilitationsträger.<sup>1</sup>

Das Bundessozialgericht kommt unter Auswertung der Literatur und der Gesetzesbegründung in der vorliegenden Entscheidung zu dem Ergebnis, dass § 14 SGB IX eine differenzierte Regelung über die Zusammenarbeit der Leistungsträger beinhaltet und eine vorläufige und endgültige Zuständigkeit vorsieht. Die Klärung der endgültigen Zuständigkeit erfolgt ggf. erst nach der Leistungsbewilligung durch den vorläufig zuständigen Rehabilitationsträger. Diese für den zweitangegangenen Rehabilitationsträger unstreitige Interpretation des § 14 SGB IX (ggf. Klärung im Rahmen des

Erstattungsanspruchs) will das Bundessozialgericht auch für den erstangegangenen Rehabilitationsträger anwenden, wenn dieser den Antrag nicht an den seines Erachtens zuständigen Rehabilitationsträger weiterleitet. Nach dieser Auffassung wird der materiell zuständige Rehabilitationsträger nicht aus seiner Verantwortung „entlassen“. Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung des § 14 SGB IX wohl nicht die Fälle der vorläufigen Zuständigkeit wegen Ablehnung der Leistung ohne Weiterleitung an einen anderen Rehabilitationsträger vor Augen, sondern ging davon aus, dass sich alle Träger verfahrensmäßig so verhalten, wie dies in § 14 SGB IX vorgesehen ist. Im zu entscheidenden Fall hält das Bundessozialgericht trotz Entscheidung durch den erstangegangenen Träger die Verurteilung des Sozialhilfeträgers für möglich. Ob das Bundessozialgericht bei einer Bescheiderteilung nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist anders entschieden hätte, kann den Urteilsgründen nicht entnommen werden.

Die Rentenversicherungsträger haben die Problematik bisher anders gesehen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX klärt der zuerst angegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit ab. Stellt er fest, dass er für die beantragte Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag an den aus seiner Sicht zuständigen Rehabilitationsträger weiter, andernfalls stellt er den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest und entscheidet über den Antrag, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Die Weiterleitung eines Antrages nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist nicht mehr möglich<sup>2</sup>. Mit dem Fristversäumnis wird gesetzlich die Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers begründet. Gleiches gilt für den Träger der innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eine Entscheidung über den Antrag getroffen hat. Konsequenzen hat diese Regelung auch in finanzieller Hinsicht. Stellt sich später heraus, dass die Zuständigkeit doch nicht gegeben war, kann vom erstangegangenen Rehabilitationsträger kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht werden. Diese Folge im Sinne einer Strafvorschrift ist nachvollziehbar, da der erstangegangene Rehabilitati-

<sup>1</sup> Vgl. Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung

<sup>2</sup> So § 2 Ziffer 2 der Gemeinsamen Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung

## Rechtsprechung

onsträger ansonsten aus Eigeninteresse die Rehabilitation in seinem Sinne steuern könnte und anschließend eine Kostenerstattung bei dem materiell zuständigen Rehabilitationsträger geltend machen könnte<sup>3</sup>. Problematisch ist diese Regelung dann, wenn der erstangegangene Rehabilitationsträger nach den ihm vorliegenden Angaben und Unterlagen zunächst zutreffend von seiner Zuständigkeit ausging und sich erst im weiteren Verfahren aufgrund neuer Erkenntnisse die Zuständigkeit eines anderen Trägers herausstellt. Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches könnte nach Auffassung der Rentenversicherungsträger in diesen Fällen ausnahmsweise zulässig sein. Diese Auffassung wird in der Literatur teilweise geteilt<sup>4</sup>. Diese Auslegung widerspricht nicht den Zielen von § 14 und erscheint sachgerecht, lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang bringen<sup>5</sup>.

Die vom Bundessozialgericht erfolgte Auslegung des § 14 SGB IX lässt sich ebenfalls nicht ohne Weiteres mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang bringen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rehabilitationsträger auf dieses Urteil reagieren. Eine Änderung der bisherigen Verfahrensabsprachen erscheinen nicht erforderlich.

### 2. Leistungen zur Teilhabe nach §§ 33 oder 55 SGB IX

Eine Klarstellung erfolgt im vorliegenden Fall zu der Problematik der Wohnungshilfe<sup>6</sup>. Das Bundessozialgericht stellt hier in Abweichung zu einigen vorliegenden erstinstanzlichen Urteilen eindeutig klar, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur vorliegen können, wenn die Berufsausübung bzw. die Erreichung des Arbeitsplatzes gefördert werden soll. Die Leistungen müssen final auf das gesetzlich vorgesehene Ziel der positiven Entwicklung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sein. Diesem Lebensbereich muss die begehrte Leistung schwerpunktmäßig zuzuordnen sein. Insoweit können Umbaumaßnahmen für eine behinderungsgerechte Küche oder Bad sowie das Erreichen der Terasse oder des in einem anderen Stockwerk gelegenen Schlafzimmers nicht nach § 33 SGB IX gefördert werden. Leider werden die Betroffenen auch häufig keine Förderung seitens des Sozialamtes erhalten können, da sie über Einkommen verfügen und zumeist die Verdienstgrenzen des SGB XII überschreiten dürften. Im Ergebnis werden die Anträge der Betroffenen dann abzulehnen sein. Inwieweit besonders geförderte Wohnungsbaudarlehen den Betroffenen hier helfen können, soll nicht näher untersucht werden.

<sup>3</sup> Vgl. Fuchs in Bihr/Fuchs/Krauskopf/Ritz, SGB IX Kommentar und Praxishandbuch, Stand Dezember 2004, § 14 Anm. 8

<sup>4</sup> Haines in LPK- SGB IX, Baden – Baden 2002, § 14 Rdnr. 20

<sup>5</sup> Welti in Handkommentar zum SGB IX, Neuwied 2002, § 14 Rdnr. 46

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Göhde Mitt LVA Rheinpr 2004, S. 89, 94

# Rechtsprechung

Dr. Sascha Kaiser, Referat Geschäftsführung

## Verwaltungszwang im Betriebsprüfdienst

### § 28p SGB IV, § 66 Abs. 3 SGB X, §§ 55 ff. VwVG NW

**Die Rentenversicherungsträger können die Durchführung von Betriebsprüfungen und die Vorlage hierzu erforderlicher Unterlagen mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.**

**Der Umstand, dass der Pflichtige die geforderte Handlung erst nach Ablauf des vom Rentenversicherungsträger gesetzten Termins erfüllt hat, hindert diesen nicht, das zuvor zur Erzwingung der Handlung androhte Zwangsgeld wirksam festzusetzen.**

**SG Düsseldorf, Urteil vom 26. November 2004 - S 10 RJ**

**9/04 (S 10 RJ 91/03)**

#### **Zum Sachverhalt:**

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Betreibung dieses Zwangsgeldes streitig.

Der Kläger ist gelernter Schuhmacher und als solcher tätig gewesen. Er unterhielt Schustereien und hatte hierzu verschiedene Arbeitnehmer angestellt. Deswegen führte die beklagte LVA beim Kläger eine Betriebsprüfung durch. Sie versuchte zunächst telefonisch, dann schriftlich einen Termin zur Durchführung der Betriebsprüfung mit dem Kläger abzusprechen. Dies scheiterte jeweils und die Beklagte traf im Betrieb des Klägers niemanden an, auch nicht am 16.11.2001. Deswegen erließ die Beklagte unter dem 20.11.2001 einen Summenbeitragsbescheid, mit dem sie vom Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 805.783,30 DM (411.996,77 EUR) für den Prüfzeitraum 01.12.1995

bis 31.12.1999 nachforderte. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Vor diesem Hintergrund setzte die Beklagte die Betriebsprüfung fort unter Ausweitung des Prüfzeitraums bis 31.12.2001. Sie bemühte sich erneut um einen Termin, unter anderem mit Schreiben vom 06.02.2002. Der Kläger schlug der Beklagten zwei Termine vor (22.03. und 05.04.2002) und am 22.03.2002 konnte die Beklagte beim Kläger eine Prüfung vornehmen, wobei jedoch einige Unterlagen (DATEV-Jahreslohnkonten der Jahre 1995 bis 1999) fehlten. Diese sollte der Kläger beim nächsten Termin (17.05.2002) vorlegen, was jedoch nicht geschah. Deswegen bat die Beklagte erneut um Terminabsprache und der Kläger schlug der Beklagten auch Termine vor, an denen die Beklagte jedoch nicht konnte. Weitere Terminvorschläge der Beklagten wurden vom Kläger abgelehnt.

Mit Schreiben vom 23.09.2002 hörte die Beklagte den Kläger dazu an, dass beabsichtigt sei, am 15.10.2002 die Betriebsprüfung fortzusetzen. Hierzu habe der Kläger verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Zudem sei beabsichtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 EUR anzudrohen, sofern der Kläger dem Vor genannten nicht nachkomme.

Mit Bescheid vom 07.10.2002 setzte die Beklagte zur Fortführung der Betriebsprüfung einen Prüftermin für den 15.10.2002 fest. Der Kläger habe die Durchführung dieses Prüftermins zu ermöglichen und zu dulden. Zudem habe der Kläger verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Für den Fall, dass der Kläger dem nicht nachkomme, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 EUR angedroht und ferner werde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Dies sei gerechtfertigt, weil die Versicherungsgemeinschaft ein Interesse daran habe, dass Sozialversicherungsbeiträge ohne Verzögerung entrichtet werden. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch.

Am 15.10.2002 traf die Beklagte niemanden in den Betriebsräumen des Klägers an und konnte deswegen die Betriebsprüfung nicht durchführen. Vor diesem

## Rechtsprechung

Hintergrund setzte sie mit Bescheid vom 12.11.2002 gegen den Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 EUR fest. Auch hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des Parallelverfahrens zum Az. S 10 RJ 91/03.

Im weiteren Verlauf des Betriebsprüfungsverfahrens gab die Beklagte dem Kläger erneut auf, die fraglichen Unterlagen am 09.01.2003 vorzulegen und die Fortführung der Betriebsprüfung an diesem Tag zu ermöglichen (Bescheid vom 12.11.2002); sie drohte zugleich ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR an. Auch hiergegen erhob der Kläger Widerspruch.

Als die Beklagte am 09.01.2003 niemanden in den Betriebsräumen des Klägers antraf, setzte sie mit Bescheid vom 21.01.2003 das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR fest. Auch dagegen erhob der Kläger Widerspruch.

Während des Widerspruchsverfahrens ließ der Kläger – nach erneuter Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 EUR – die Betriebsprüfung zu und legte der Beklagten die angeforderten Unterlagen vor. Da der Kläger die Sozialversicherungsbeiträge im fraglichen Zeitraum korrekt abgeführt hatte, hob die Beklagte schließlich ihren Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 auf.

Die Widersprüche des Klägers gegen den Bescheid vom 12.11.2002 und den Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid vom 21.02.2002 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2003 zurück. Die Zwangsgeldfestsetzung bleibe bestehen, da die angeordnete Betriebsprüfung am 09.01.2003 nicht zugelassen worden sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die Festsetzung des Zwangsgeldes sei rechtswidrig, da er der Beklagten Termine zur Durchführung der Betriebsprüfung angeboten habe. Zudem fehlte es zur Durchführung der Betriebsprüfung an einer „Prüfungsanordnung“. Die Betriebsprüfung habe ihren Abschluss durch den Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 gefunden und die Beklagte könne seinen hiergegen erhobenen Widerspruch nicht zum Anlass nehmen, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides Zwangsgelder festzusetzen. Ferner habe er die Betriebsprüfung am 09.01.2003 nicht ermöglichen können, da er am 08.01.2003 an einer auswärtigen Geburtstagsfeier teilgenommen habe. Schließlich sei die Zwangsgeldfest-

setzung auch deswegen rechtswidrig, da das Zwangsgeld reine Beugefunktion habe und diese Beugefunktion voll erfüllt sei, nachdem er zwischenzeitlich die Betriebsprüfung durch Vorlage der Unterlagen zugelassen habe. Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich, da es sich den angefochtenen Bescheid um einen Dauerverwaltungsakt handele. Jedenfalls sei die Beitreibung dieses Zwangsgeldes nicht mehr möglich, da nach § 60 Abs. 3 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) die Beitreibung unterbleibe, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldenende Maßnahme gestattet habe. Dies sei hier der Fall, nachdem er die Betriebsprüfung später zugelassen habe.

Die Beklagte hält die getroffene Entscheidung für zutreffend. Der Kläger habe die Betriebsprüfung nicht fristgerecht zugelassen. Die Beitreibung des Zwangsgeldes sei somit mangels Beugung durch den Kläger möglich.

### Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 beschwert den Kläger nicht nach § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil diese Bescheide rechtmäßig sind (1.). Ferner hat der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Zwangsgeld-Beitreibung (2.).

### 1.

Zunächst ist der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Zwangsgeldes ist § 66 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit §§ 55 ff VwVG NW. Danach gelten für die Vollstreckung von Verwaltungsakten solcher Sozialleistungsträger, die Landesbehörden sind, die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Das sind hier die §§ 55 ff. VwVG NW. Nach § 64 VwVG NW setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest, wenn die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt wird. Zudem muss das Zwangsmittel zuvor fristgerecht ange-

droht worden sein (§ 63 Abs. 1 VwVG NW) und der Verwaltungszwang nach § 55 VwVG NW zulässig sein, was nach § 55 Abs. 1 VwVG NW dann der Fall ist, wenn eine sofort vollziehbare und rechtmäßige Grundverfügung zu vollstrecken ist.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Zunächst ist der Verwaltungszwang nach § 55 Abs. 1 VwVG NW zulässig. Danach kann ein (rechtmäßiger) Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist (Grundverfügung), mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das ist hier der Fall. Die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 findet ihre Rechtsgrundlage in § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern prüfen, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift sind die Arbeitgeber verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Hierzu gehört z. B., dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, dass den Prüfern die Arbeit nicht erschwert wird (BT-Drcks. 11/2221, Seite 28, 29). Soweit der Kläger die Rechtmäßigkeit dieser Grundverfügung mangels „Prüfungsanordnung“ in Fragen stellt, bietet das Gesetz für diese Rechtsauffassung keine Grundlage. Eine solche ist vom Kläger (und seinem Bevollmächtigten) auch nicht benannt worden. Im Übrigen setzt sich der Kläger durch diesen Einwand dem Vorwurf aus, sich widersprüchlich zu verhalten, wenn er einerseits Widerspruch gegen den Summenbeitragsbescheid erhebt, andererseits aber die Durchführung der Betriebsprüfung unter Vorlage der Lohnunterlagen – auch unter Androhung von Zwangsmitteln – nicht zulässt bzw. an dieser nicht mitwirken will.

Unerheblich ist ferner der Einwand des Klägers, die Betriebsprüfung am 09.01.2003 habe er nicht ermöglichen können, da er am 08.01.2003 an einer auswärtigen Geburtstagsfeier teilgenommen habe. Dieser Umstand hat auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung keinen Einfluss, insbesondere stellt sich die Entscheidung der Beklagten, die Betriebsprüfung an diesem Tag fortzusetzen, nicht als willkürlich da. Hier-

bei ist ferner zum Einen zu berücksichtigen, dass der Kläger die Durchführung der Betriebsprüfung auch durch einen Dritten hätte sicherstellen können. Zum Anderen sollte die Betriebsprüfung erst um 10 Uhr beginnen.

Diese Grundverfügung war auch sofort vollziehbar, weil die Beklagte die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG angeordnet hat. Diese Anordnung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Beklagte verweist in der Begründung dieser Anordnung zurecht darauf, dass die Versicherungsgemeinschaft ein großes (öffentliches) Interesse daran hat, dass die Sozialversicherungsbeiträge zeitnah erhoben und auch gezahlt werden. Dies kann nur dann erfolgen, wenn auch die Betriebsprüfung entsprechend zügig durchgeführt wird.

Das Zwangsmittel (Zwangsgeld) wurde dem Kläger auch nach Maßgabe des § 63 VwVG NW angedroht, wobei Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich zulässt, dass die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden kann. Die Beklagte hat dem Schriftformerfordernis genüge getan und dem Kläger als Betroffenen zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist bestimmt. Angemessen ist eine Frist bei Vorlage von Urkunden oder der Anordnung des persönlichen Erscheinens auch dann, wenn dies binnen weniger Stunden oder zumindest weniger Tage erfolgen soll (Huken, VwVG NW, Band 1, § 63 VwVG NW, Nr. 63.33). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte als Prüftermin einen Tag bestimmt hat, der mehr als einen Monat nach Zugang der Grundverfügung liegt, da es insoweit maßgeblich um die Vorlage von Urkunden (Gehaltsunterlagen) ging.

Schließlich ist der Kläger seinen Pflichten aus der Grundverfügung vom 12.11.2002 nicht im Sinne des § 64 VwVG NW nachgekommen und die Beklagte durfte deswegen das Zwangsgeld festsetzen. Der Kläger hat die Betriebsprüfung nicht am 09.01.2003 zugelassen und der Beklagten die angeforderten Unterlagen auch nicht an diesem Tag zur Verfügung gestellt.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit des Zwangsgeldes in Frage stellt, weil diesem bloße Beugefunktion zukomme und er sich letztlich gebeugt habe, indem er die angeforderten Unterlagen später zur Verfügung gestellt hat, ist dieser Ein-

## Rechtsprechung

wand unerheblich. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Festsetzungsbescheides ist hier der 09.01.2003 und nicht der Tag der letzten mündlichen Verhandlung und auch nicht der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Erlass des Widerspruchsbescheides). Die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung könnte allenfalls dann maßgeblich sein, wenn es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt bzw. der zu Grunde liegenden Grundverfügung um einen so genannten Dauer-Verwaltungsakt handeln würde. Ein solcher Dauer-Verwaltungsakt liegt hier nicht vor, weil selbst die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 durch einmaliges Handeln erfüllt werden kann. Zudem ist die Frage, welche Sach- und Rechtslage bei der hier gegebenen Anfechtungsklage maßgeblich ist, stets nach materiellem Recht zu beantworten (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 27.04.1990 – 8 C 87.88 -). Diese Antwort liefert § 64 VwVG NW, in dem er die Behörde zur Festsetzung des Zwangsmittels dann ermächtigt, wenn die aufgebene Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist erfüllt wird. Diese Frist lief hier am 09.01.2003 ab, sodass die Sachlage an diesem Tag für die Beurteilung heranzuziehen ist, ob die Festsetzung des Zwangsgeldes rechtmäßig ist. Das ist zu bejahen, weil der Kläger sich bis zu diesem Tag nicht gebeugt hat. Diese Überlegung findet zur Überzeugung der Kammer auch darin eine Stütze, dass anderenfalls das Verwaltungszwangsverfahren zum „stumpfen“ Schwert“ würde: Der Betroffene könnte die ihm gesetzte Frist zunächst fruchtlos verstreichen lassen, um dann gegen den ihn ergehenden Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid Widerspruch zu erheben, um bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens (oder des Klageverfahrens) die eingeforderte Handlung nachzuholen. Wäre die zuletzt genannte Sachlage maßgeblich, dann könnten sich die Betroffenen auf die spätere Erfüllung der Beugefunktion berufen und die Zwangsgeldandrohung wäre dann wirkungslos. Ferner ist in den Blick zu nehmen, dass der Kläger – worauf die Beklagte zurecht hinweist – sich nicht vollständig gebeugt hat. Dem Kläger war durch die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 aufgegeben worden, die fraglichen Unterlagen am 09.01.2003 vorzulegen. Dem hat sich der Kläger nicht gebeugt; er hat die fraglichen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Insgesamt bleibt die Anfechtungsklage des Klägers ohne Erfolg.

### 2.

Dies gilt auch für die hilfsweise erhobene allgemeine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 60 Abs. 3 Satz 3 2 VwVG NW nicht zu. Danach hat die Beitreibung des Zwangsgeldes zu unterbleiben, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu dulden Maßnahme gestattet. Die Beitreibung braucht hiernach nicht zu unterbleiben, weil der Kläger, am 09.01.2003 eine Betriebsprüfung zuzulassen und im Einzelnen näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen, nicht nachgekommen ist. Er hat diese Unterlagen erst später eingereicht. Auch wenn insoweit weitere Verstöße gegen die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 nicht zu besorgen sind, insbesondere was die (Nicht-)Vorlage von Unterlagen anbelangt, dient die nachfolgende Beitreibung des Zwangsgeldes dazu, der früheren Androhung den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) an, wonach entscheidend allein ist, dass gegen eine vollziehbare Ordnungsverfügung nach Androhung und während der Zeit, in der in Verbot noch galt, verstoßen worden ist (Vergleich nur OVG NRW Beschluss vom 11.11.2002 – 14 A 4584/98 -). Diese Überlegung gelten hier entsprechend, weil der Betroffene sonst ihm gesetzte Fristen zur Durchführung der Betriebsprüfung ignorieren und einen Zwangsgeldbescheid gegen sich erlassen könnte. Er könnte die eingeforderte Handlung zu einem – ggf. viel – späteren Zeitpunkt vornehmen, um auf diesem Wege der Beitreibung des Zwangsgeldes zu entgehen. Dann aber ginge die Androhung des Zwangsgeldes ins Leere, weil sie allein kein Übel darstellt, das den Pflichtigen zur Befolgung der Grundverfügung bewegen kann. Insbesondere dann nicht, wenn der Betroffene mittellos ist.

#### Anmerkung:

Das dargestellte Urteil verdient Beachtung, da es – soweit ersichtlich – das erste Urteil eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit ist, das sich mit der Anwendung des Verwaltungszwangs im Recht der Sozialversiche-

zung auseinandersetzt. Seinem Beschluss vom 27. März 2003 in dem Verfahren – S 10 RJ 8/03/ER – über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes folgend, stützt das Gericht die Auffassung der beklagten Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, wonach der Verwaltungszwang zur Durchsetzung von Betriebsprüfungen zulässig ist. Zulässig ist darüber hinaus auch die Erzwingung der Vorlage einzelner Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Betriebsprüfung erforderlich sind.

Das Urteil vom 26. November 2004 zu dem Aktenzeichen S 10 RJ 91/03 ist in einem Parallelverfahren ergangen und betrifft eine vorhergehende Zwangsgeld-

androhung und -festsetzung im gleichen Fall; inhaltlich ergeben sich zu dem hier dargestellten Urteil zu dem Aktenzeichen S 10 RJ 9/04 keine Abweichungen. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Abschließend ist – über das dargestellte Urteil hinaus – darauf hinzuweisen, dass die Instrumente des Verwaltungszwangs nicht nur im Betriebsprüfdienst, sondern auch in allen anderen Bereichen der Rentenversicherung sowie allen weiteren Zweigen des Sozial(versicherungs)rechts anwendbar sind, in denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung durchzusetzen ist.

# Statistiken

## Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Dezember 2004

### Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	31.559	7.685	1.612	5.894
Erledigungen	34.086	8.713	1.716	6.024
Bestand	60.180	24.776	7.414	= 1.398.729

## Rentenzugänge Inland

### aufgeteilt nach Leistungsarten

<b>Rente wegen Berufsunfähigkeit</b> (LEAT 14)	6	<b>Altersrente wegen Arbeitslosigkeit</b> (LEAT 17)	419
<b>Rente wegen teilw. Erwerbsminderung</b> (LEAT 74)	91	<b>Altersrente für Frauen</b> (LEAT 18)	303
<b>Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</b> (LEAT 15)	4	<b>Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige</b> (LEAT 62)	371
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung</b> (LEAT 75)	1.246	<b>Altersrente für langjährig Versicherte</b> (LEAT 63)	197
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren</b> (LEAT 43)	0	<b>Kleine Witwen-/Witwerrente</b> (LEAT 20)	32
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren</b> (LEAT 76)	90	<b>Große Witwen-/Witwerrente</b> (LEAT 21)	1.332
<b>Erziehungsrente</b> (LEAT 45)	8	<b>Halbwaisenrente</b> (LEAT 25)	355
<b>Regelaltersrente</b> (LEAT 16)	1.709	<b>Vollwaisenrente</b> (LEAT 26)	24

**Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Januar 2005****Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation**

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	<b>34.475</b>	<b>8.668</b>	<b>1.842</b>	–
Erledigungen	<b>36.946</b>	<b>9.387</b>	<b>1.828</b>	
Bestand	<b>57.835</b>	<b>24.057</b>	<b>7.427</b>	= 1.411.297

**Rentenzugänge Inland****aufgeteilt nach Leistungsarten**

<b>Rente wegen Berufsunfähigkeit</b> (LEAT 14)	2	<b>Altersrente wegen Arbeitslosigkeit</b> (LEAT 17)	532
<b>Rente wegen teilw. Erwerbsminderung</b> (LEAT 74)	122	<b>Altersrente für Frauen</b> (LEAT 18)	357
<b>Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</b> (LEAT 15)	4	<b>Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige</b> (LEAT 62)	398
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung</b> (LEAT 75)	1.173	<b>Altersrente für langjährig Versicherte</b> (LEAT 63)	198
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren</b> (LEAT 43)	0	<b>Kleine Witwen-/Witwerrente</b> (LEAT 20)	39
<b>Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren</b> (LEAT 76)	80	<b>Große Witwen-/Witwerrente</b> (LEAT 21)	1.561
<b>Erziehungsrente</b> (LEAT 45)	13	<b>Halbwaisenrente</b> (LEAT 25)	358
<b>Regelaltersrente</b> (LEAT 16)	2.263	<b>Vollwaisenrente</b> (LEAT 26)	22

# Beitragseinnahmen

## Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat November 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	284.950.152,94	49.023.745,89	172.187.034,67	112.452.203,25	181.780,24	618.794.916,99
<b>darin enthalten:</b>						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.004.431,66	770.660,88	1.860.201,07	1.773.546,32	118,42	7.408.958,35
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	365.387,80	149.682,76	193.149,35	0,00	0,00	708.219,91
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	10.829,42	1.989,74	7.974,90	3.422,97	0,00	24.217,03
• Beiträge für Pflegepersonen	1.612.123,72	290.005,27	700.602,03	1.009.127,93	54.382,44	3.666.241,39
• Säumniszuschläge	262.093,10	91.265,21	118.244,16	277.768,50	122,73	749.493,70
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	279.695.287,24	47.720.142,03	169.306.863,16	109.388.337,53	127.156,65	606.237.786,61
<b>durch Krankenkasse einbehalten:</b>						
• Einzugsvergütung	491.598,73	232.302,62	612.832,42	128.460,07	2.744,60	1.467.938,44
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	7,50	0,00	0,00	7,50
• KV Beiträge für Rehabilitanden	546.569,83	209.855,46	243.832,05	320.034,71	746,00	1.321.038,05
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	66.649,83	24.183,77	29.014,45	37.122,71	88,78	157.059,54
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	4.474,06	0,00	0,00	4.474,06
Überweisungen an LVA	283.845.334,55	48.557.404,04	171.296.874,19	111.966.585,76	178.200,86	615.844.399,40

174

## Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat November 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.515	2.966	1	2.218	2.314	16	2.458.628,46
Vers.pfl.Selbst.	366	207	1	135	23	nicht möglich	133.436,05
Existenzgründer	6.662	7	0	3.747	2.908	nicht möglich	778.125,55
Gesamt	14.543	3.180	2	6.100	5.245	16	3.370.190,06

## Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Dezember 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.450	123	11	16.143	23	1.150	1.538.054,74
Ausland	540	3	7	423	0	107	48.332,42
Gesamt	17.990	126	18	16.566	23	1.257	1.586.387,16

**Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Dezember 2004**

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	337.447.929,35	58.724.010,33	219.493.545,53	116.198.956,56	202.147,81	732.066.589,58
<b>darin enthalten:</b>						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.268.037,12	815.525,00	1.903.343,23	1.723.351,38	106,96	7.710.363,69
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	431.509,72	136.273,47	189.044,44	0,00	142,00	756.969,63
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	11.449,58	1.993,72	8.267,04	3.367,00	0,00	25.077,34
• Beiträge für Pflegepersonen	1.811.309,40	314.582,83	823.222,77	1.059.505,86	62.569,75	4.071.190,61
• Säumniszuschläge	215.116,46	78.994,48	88.772,50	259.262,81	124,93	642.271,18
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	331.710.507,07	57.376.640,83	216.480.895,55	113.153.469,51	139.204,17	718.860.717,13
<b>durch Krankenkasse einbehalten:</b>						
• Einzugsvergütung	460.808,64	225.111,15	532.702,31	126.331,24	2.392,58	1.347.345,92
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	10,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	592.483,97	226.475,24	249.152,57	398.723,62	122,00	1.466.957,40
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	72.330,20	26.101,35	30.277,37	42.512,20	14,52	171.235,64
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überweisungen an LVA	336.322.306,54	58.246.322,59	218.681.403,28	115.631.389,50	199.618,71	729.081.040,62

**Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Dezember 2004**

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.488	3.424	1	2.201	1.847	15	2.492.412,59
Vers.pfl.Selbst.	362	206	1	135	20	nicht möglich	136.672,76
Existenzgründer	7.009	7	0	4.038	2.964	nicht möglich	867.652,73
Gesamt	14.859	3.637	2	6.374	4.831	15	3.496.738,08

**Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Januar 2005**

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.020	121	11	15.733	25	1.130	1.753.385,15
Ausland	537	3	7	417	0	110	185.987,41
Gesamt	17.557	124	18	16.150	25	1.240	1.939.372,56

# Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

## Beitrag/Versicherung

### Versicherungspflicht der selbständigen Handwerker

Hans-Peter Petzoldt, Bayreuth

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten  
12/2004, S. 564 – 567

### Die beitragsrechtliche Behandlung von geschuldeten Arbeitsentgelten

– Erneute Bestätigung der Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger durch das Bundessozialgericht –

Moritz Bröder

DAngVers 1/2005, S. 8 – 15

### Die versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen

Beate Matern, Berlin

DAngVers 1/2005, S. 16 – 19

### Versicherungspflicht von Existenzgründern

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten  
1/2005, S. 26 – 29

### Beiträge und Bezugsgrößen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für das Jahr 2005

Lothar Wiegmann, Kelkheim

ZfS 1/2005, S. 1 – 8

### Die aktuellen Sachbezugswerte 2005

Lothar Wiegmann, Kelkheim

ZfS 1/2005, S. 8 – 11

## Rehabilitation

### Stufenweise Wiedereingliederung

Brigitte Höß, Augsburg

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten  
12/2004, S. 559 – 562

### Auswirkungen auf die AHB der BfA nach Einführung des DRG-Systems im Krankenhaus

– Aktivitäten, Erwartungen, Ergebnisse –

Christine Ordon, Andrea Verbarq, Dr. Marlis Winnefeld, Berlin

DAngVers 1/2005, S. 30 – 38

### Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in der medizinischen Rehabilitation

– Ein unterschätztes Problem?

Dr. Marlis Winnefeld u. PD Dr. Eckehard Baumgarten, Berlin

DAngVers 2/2005, S. 79 – 86

## Rentenversicherung

### SED-Unrecht

– Ausgleich von Nachteilen in der RV

– Berufliches Rehabilitierungsgesetz –

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten  
12/2004, S. 568 – 589

### Schulische Ausbildungszeiten:

Eine „versicherungsfremde Leistung“ in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Dr. Wolfgang Meyer u. Dr. Jens Blüggel, Kassel

NZS 1/2005, S. 1 – 9

### Neue Wege für die gesetzliche Rentenversicherung

Dr. Herbert Rische, Berlin

DAngVers 1/2005, S. 1 – 7

### Besteuerung von Renten

Jens Nehring, Bochum

Kompass 1-2/2005, S. 10 – 13

### Die Rentenversicherung hat sich neu organisiert

Manfred Glombik, Hildesheim

Die Rentenversicherung 1/2005, S. 1 – 7

### Zum Verhältnis von gesetzlicher Rentenversicherung und ärztlicher berufsständischer Versorgung

Prof. Dr. Jürgen Beschorner, Berlin

Die Rentenversicherung 1/2005, S. 7 – 8

**Die finanzielle Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Dr. Ursula Engeln-Kefer, Berlin  
DRV-Schriften, Band 57, S. 4 – 17

**Aktuelle Ergebnisse zu den Wirkungen der bisherigen Rentenreformen auf den Übergang von der Erwerbs- in die Ruhestandsphase**

Prof. Dr. Franz Ruland, Frankfurt/M.  
DRV-Schriften, Band 57, S. 34 – 53

**Was ändert sich 2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung – Herausforderungen für die Kommunikation –**

Dr. Axel Reimann, Frankfurt/M.  
DRV-Schriften, Band 57, S. 54 – 75

**Gesetzliche Rentenversicherung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit**

Brigitte Loose u. Christian Rieckhoff, Berlin  
DAngVers 2/2005, S. 71 – 78

**Zur Finanzlage der Rentenversicherung 2004/2005: Mit einem blauen Auge davongekommen**

Ingo Nürnberger, Berlin  
Soziale Sicherheit 2/2005, S. 38 – 44

**Die Entgeltvorausbescheinigung im Vorfeld eines Rentenantrages**

Prof. Dr. Andreas Marschner, Berlin  
Die Rentenversicherung 2/2005, S. 33 – 34

**◆ Organisationsreform****Endlich: Die Organisationsreform ist in Kraft getreten**

Prof. Dr. Franz Ruland, Frankfurt/M.  
DRV 1/2005, S. 2 – 14

**Neuregelung von Finanzierungsvorschriften im RVOrgG**

Richard Mörschel u. Dietmar Wiederspahn, Frankfurt/M.  
DRV 1/2005, S. 15 – 32

**Die Zuordnung der Versicherten nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

Gerald Friedrich, Würzburg, Diana Jokisch u. Robert Schmitz, Frankfurt/M.  
DRV 1/2005, S. 33 – 49

**Die Deutsche Rentenversicherung Bund – Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen –**

Dr. Wolfgang Binne u. Silvia Dünn, Frankfurt/M.  
DRV 1/2005, S. 50 – 71

**Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Alexander Gunkel, Berlin  
DRV-Schriften, Band 57, S. 18 – 33

**Das Gesetz zur Organisationsreform**

Monika Meyer, Bayreuth  
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 1/2005, S. 3 – 15

**Die neue Versichertenverteilung**

Birgit Barthelmäs, München  
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 1/2005, S. 15 – 25

**Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Dr. Dieter Göbel, Berlin  
DAngVers 2/2005, S. 61 – 70

**Bundestag verabschiedet Renten-Organisationsreform Geplante Schwächung der Selbstverwaltung zurückgenommen**

Ingo Nürnberger u. Heinz Stapf-Finé, Berlin  
Soziale Sicherheit 10/2004, S. 346 – 348

**Sozialpolitik****Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Sozialgesetzgebung**

Dr. Dr. Gerhard Deter, Berlin  
ZFSH/SGB 01/2005, S. 22 – 35

# Literatur

## Erst gelobt, dann gescheitert:

### Das Weltbank-Konzept zur Alterssicherung – Über den Einfluss von Paradigmenwechseln auf die Sozialpolitik

Wolfgang Scholz, Genf  
Soziale Sicherheit 2/2005, S. 44 – 49

## Sozialversicherung

### Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II – „Hartz II“

Prof. Martin Löschau, Berlin  
DAnGVers 1/2005, S. 20 – 30

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Walter Schellhorn, Kronberg i.T.  
FuR 1/2005, S. 1 – 5

### Arbeitsmarkt- und Sozialleistungen:

#### Die wichtigsten Änderungen im Jahr 2005

Hans Nakielski u. Rolf Winkel, Berlin  
Soziale Sicherheit 1/2005, S. 24 – 32

### Was geschieht mit Sozialleistungsansprüchen, wenn der Versicherte verstirbt?

#### Eine Einführung in die Sonderrechtsnachfolge nach §§ 56 – 59 SGB I

Dieter Gabbert, Bottrop  
Kompass 1-2/2005, S. 14 – 19

## Sozialversicherung international

### Deutsch-mazedonisches Regierungsabkommen ist am 1.1.2005 in Kraft getreten

Hans Nowak, Stuttgart  
Die Beiträge 2/2005, S. 65 – 70

## Eine Strategie in der europäischen Sozialpolitik

### – Die „offene Methode der Koordinierung“ am Beispiel der Alterssicherung

Manfred Glombik, Hildesheim  
Die Rentenversicherung 2/2005, S. 28 – 33

## Versorgungsausgleich

### Zum Für und Wider der Reformvorschläge zum Versorgungs- ausgleich

Dr. Ludwig Bergner, München  
DRV 1/2005, S. 72 – 88

## Verschiedenes

### Aktuelles zum Sozialgerichtsgesetz

#### Ein Überblick über Gesetzesänderungen mit Anmerkungen

Karl Rieker, Löchgau  
Die Rentenversicherung 2/2005, S. 21 – 27

## Abkürzungen:

<b>DAnGVers</b>	Die Angestelltenversicherung
<b>Die Beiträge</b>	Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
<b>Die Rentenversicherung</b>	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
<b>DRV</b>	Deutsche Rentenversicherung
<b>FuR</b>	Familie und Recht
<b>NZS</b>	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
<b>ZFSH/SGB</b>	ZFSH/SGB, Sozialrecht in Deutsch- land und Europa
<b>ZfS</b>	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung

# Auskunft & Beratung

## Versicherung und Rente

### Aachen

#### LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

### Bad Münstereifel

**Rathaus,** Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

**2. Mittwoch** eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung

### Bergisch Gladbach

**Stadthaus,** Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

**1. Mittwoch** eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung

### Bonn

#### LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

### Duisburg

#### LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 1961

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

### Düren

#### LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

### Düsseldorf

#### LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

# Auskunft & Beratung

## Eschweiler

**Stadtverwaltung**, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler  
T (02403) 710

**4. Mittwoch** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Essen

**LVA Service-Zentrum Essen**  
Hindenburgstr. 88, 45127 Essen  
T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961  
service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr  
**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr  
**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Euskirchen

**Rathaus**, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen  
T (02251) 14-0

**jeden Montag**  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Frechen

**Stadtverwaltung**, Johann-Schmitz-Platz 1-3  
50226 Frechen  
T (02234) 50 13 28

**2. Dienstag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Grevenbroich

**AOK**, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich  
T (02181) 23 36 0

**2. und 4. Montag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Gummersbach

**LVA Service-Zentrum Gummersbach**,  
Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach  
T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961  
service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr  
**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr  
**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Heiligenhaus

**AOK**, Südring 108, 42579 Heiligenhaus  
T (02056) 98 57 0

**1. und 3. Mittwoch** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Heinsberg

**IKK**, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg  
T (02452) 91 18 12

**4. Montag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Kall

**Rathaus**, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall  
T (02441) 888-18

**1. Dienstag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

## Kleve

**LVA Service-Zentrum Kleve**,  
Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve  
T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961  
service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr  
**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr  
**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Köln

### LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Krefeld

### LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Leverkusen

### LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Mönchengladbach

### LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

**3. Dienstag** eines geraden Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung

## Nettetal-Lobberich

**Stadtverwaltung**, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

**2. und 4. Mittwoch** eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

## Remscheid

**Stadtverwaltung**, Hindenburgstr. 52-58,

42853 Remscheid

T (02191) 16-26 47

**2. Mittwoch** eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung

## Rheinbach

**Rathaus**, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

**4. Mittwoch** eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

**nachmittags** nach Vereinbarung

## Auskunft & Beratung

### Solingen

**AOK**, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen  
T (0212) 22 01 0

**jeden Dienstag und jeden 2. Montag**  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

### Troisdorf

**Rathaus**, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf  
T (02241) 90 05 22

**1. Dienstag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

### Wermelskirchen

**Rathaus**, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen  
T (02196) 71 05 33

**1. Dienstag** eines Monats  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr  
**nachmittags** nach Vereinbarung

### Wuppertal

**LVA Service-Zentrum Wuppertal**  
Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal  
T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961  
service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr  
**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr  
**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

# Rehabilitation

## Aachen

### LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Bergheim

### AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Geschäftsstelle Bergheim, Bahnstraße 1

T (02271) 80 70

**jeden 2. Dienstag** im Monat

von 13.30 - 15.00 Uhr

## Bergisch Gladbach

### AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,

Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach

T (02202) 1 70

**jeden 1. und 3. Donnerstag** im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

## Bonn

### LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstr. 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Düren

### LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Duisburg

### LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohe Straße 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 61

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Düsseldorf

### LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Engelskirchen

### Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18

T (02263) 93 0

**jeden Donnerstag** von 8.30 - 11.30 Uhr

# Auskunft & Beratung

## Essen

### LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Euskirchen

### Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Kölner Str. 73, T (02251) 94410

Jeden 2. Donnerstag von 8.30 – 11.30 Uhr

## Gummersbach

### LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Heinsberg

### Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

Jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

## Hürth-Hermülheim

### AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

## Jülich

### AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

Jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

## Kleve

### LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Köln

### LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Krefeld

### LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Leverkusen

### LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Mönchengladbach

### LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr

**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr

**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

**Monschau****AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen**

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

**jeden 1. Dienstag** im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Nettetal-Lobberich****Rathaus**, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

**jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag** von 8.30 - 11.30 Uhr**Neuss****AOK-Regionaldirektion Neuss**

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

**jeden Freitag** von 8.30 - 11.30 Uhr**Oberhausen****Berufsförderungswerk**, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 1

**jeden 2. und 4. Donnerstag** von 8.30 - 11.30 Uhr**Remscheid****AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid**

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

**jeden 1. und 3. Dienstag im Monat** von 8.30 - 11.30 Uhr**Schleiden****AOK Rheinland**, Regionaldirektion Schleiden

Pönsenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

**jeden 1. Mittwoch** im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Siegburg****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein**

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

**jeden Dienstag** von 13.30 - 15.30 Uhr**Solingen****AOK-Regionaldirektion Solingen**

Kölner Str. 49/51

T (0212) 29 20

**jeden Mittwoch** von 8.30 - 11.30 Uhr**Wesel****Arbeitsamt Wesel**, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

**jeden Mittwoch** von 8.30 - 11.30 Uhr**Wuppertal****LVA Service-Zentrum Wuppertal**

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

**Mo-Mi:** 7.30 - 15.00 Uhr**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

## Kliniken

### Kliniken der LVA Rheinprovinz

#### **Nordseeklinik Borkum**

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

**www.nordseeklinik-borkum.de**

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

#### **Aggertalklinik, Engelskirchen**

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

**www.aggertalklinik.de**

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

#### **Klinik Roderbirken**

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

**www.klinik-roderbirken.de**

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

#### **Eifelklinik, Manderscheid**

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

**www.eifelklinik.de**

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

#### **Lahntalklinik, Nassau/Lahn**

Emser Straße 37, 56377 Nassau/Lahn

T 02604 / 973 01

F 02604 / 973 1961

**www.lahntalklinik.de**

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

#### **Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr**

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

**www.klinik-niederrhein.de**

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämatologie

#### **Ruhrlandklinik, Essen**

Tüschenerweg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

**www.ruhrlandklinik.de**

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

# Impressum

**Die „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.**

**Herausgeber** Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Königsallee 71  
40215 Düsseldorf

**Anschrift** LVA Rheinprovinz  
40914 Düsseldorf

Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

**Internet** [www.lva-rheinprovinz.de](http://www.lva-rheinprovinz.de)

**E-Mail** [presse@lva-rheinprovinz.de](mailto:presse@lva-rheinprovinz.de)

**Redaktion** Karpeter Arens, Leitung,  
Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die LVA nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der LVA Rheinprovinz und Quellenangabe gestattet. Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist mit dem Vermerk **Für LVA Mitteilungen** auf das Postbankkonto Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der LVA Rheinprovinz im Voraus zu überweisen. Bestellungen sind nur über das Referat Öffentlichkeitsarbeit möglich.

**Herstellung** Werbedruck Schreckhase, [www.schreckhase.de](http://www.schreckhase.de)